



Mecklenburgische
V E R S I C H E R U N G S G R U P P E

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage (SFCR)

zum 31.12.2018

Mecklenburgische
Versicherungsgruppe

Register-Nr.: 5412

LEI-Code: 391200RVARYGHG0LYB45

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	4
A.1 Geschäftstätigkeit	4
A.2 Versicherungstechnische Leistung	7
A.3 Anlageergebnis.....	9
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten.....	10
A.5 Sonstige Angaben	10
B. Governance-System	11
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System.....	12
B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	18
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	19
B.4 Internes Kontrollsystem	24
B.5 Funktion der Internen Revision	26
B.6 Versicherungsmathematische Funktion	27
B.7 Outsourcing	28
B.8 Sonstige Angaben	29
C. Risikoprofil	30
C.1 Versicherungstechnisches Risiko	30
C.2 Marktrisiko.....	34
C.3 Kreditrisiko	38
C.4 Liquiditätsrisiko.....	39
C.5 Operationelles Risiko.....	41
C.6 Andere wesentliche Risiken	42
C.7 Sonstige Angaben	42
D. Bewertung für Solvabilitätszwecke	43
D.1 Vermögenswerte	45
D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen	59
D.3 Sonstige Verbindlichkeiten	68
D.4 Alternative Bewertungsmethoden.....	76
D.5 Sonstige Angaben	83
E. Kapitalmanagement	84
E.1 Eigenmittel.....	84
E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung	87
E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung.....	89
E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen	89
E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung Solvenzkapitalanforderung.....	89
E.6 Sonstige Angaben	89

Anhang

Abkürzungsverzeichnis

ALM	Asset Liability Management (Aktiv-Passiv-Management)
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BSCR	Basic Solvency Capital Requirement (Basissolvenzkapitalanforderung)
DAV	Deutsche Aktuarvereinigung e. V.
DVO	Delegierte Verordnung (EU) 2015/35
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung)
EPIFP	Expected Profits Included in Future Premiums (bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn)
HGB	Handelsgesetzbuch
HUK	Haftpflicht-, Unfall- und Kraftfahrtversicherung
IAS	International Accounting Standards (Internationale Rechnungslegungsstandards)
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IKS	Internes Kontrollsystem
MCR	Minimum Capital Requirement (Mindestkapitalanforderung)
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment (unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung)
QRT	Quantitative Reporting Templates (quantitative Berichtsformulare)
RT	Rückstellungstransitional (Übergangsmaßnahme für versicherungstechnische Rückstellungen)
SCR	Solvency Capital Requirement (Solvenzkapitalanforderung)
SFCR	Solvency and Financial Condition Report (Bericht über Solvabilität und Finanzlage)
S II	Solvency II
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VJ	Vorjahr
vt.	Versicherungstechnisch

Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht über die Solvabilität und Finanzlage (Solvency and Financial Condition Report; kurz: SFCR) ist Teil des Berichtswesens unter Solvency II. Er wird jährlich erstellt und veröffentlicht. Der SFCR dient der Offenlegung von qualitativen und quantitativen Informationen zum Governance-System und zur Solvenz- und Finanzlage der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe und trägt somit zur Umsetzung des Transparenzanspruches von Solvency II bei.

Die Inhalte und ihre Gliederung sind aufsichtsrechtlich vorgegeben. Der vorliegende Bericht bezieht sich auf das vergangene Geschäftsjahr, welches am 31.12.2018 abgeschlossen wurde. Im Folgenden wird der Bericht kurz zusammengefasst.

A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

Der erste Abschnitt enthält allgemeine Informationen zur Geschäftstätigkeit und Unternehmensstruktur sowie eine Zusammenfassung des Geschäftsergebnisses für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Die Mecklenburgische Versicherungsgruppe bietet Versicherungsschutz für private und gewerbliche Kunden im Bereich der Schaden- und Unfall-, Lebens- sowie Krankenversicherung an und blickt dabei auf eine über 220-jährige Firmengeschichte zurück. Die Unternehmensstrategie beruht auf der Bereitstellung bedarfsgerechten Versicherungsschutzes sowie einem ertragsorientierten Wachstum zur Wahrung der Finanzkraft.

Das Mutterunternehmen der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe ist die Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a. G. Sie ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit und hält jeweils 100 % der Anteile an den Gesellschaften

- Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG,
- Mecklenburgische Krankenversicherungs-AG,
- Mecklenburgische Vermittlungs-GmbH,
- Mecklenburgische Rechtsschutz-Service-GmbH und
- Mecklenburgische Liegenschafts-GmbH.

Mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 25.224 Tsd. Euro (VJ: 25.783 Tsd. Euro), der zur Stärkung der Rücklagen verwendet wurde, erzielte die Mecklenburgische Versicherungsgruppe erneut ein gutes Geschäftsergebnis. Insgesamt erreichten die Bruttobeiträge 571.012 Tsd. Euro (VJ: 551.705 Tsd. Euro). Davon entfielen 426.989 Tsd. Euro (VJ: 409.236 Tsd. Euro) auf das Schaden- und Unfall-, 120.991 Tsd. Euro (VJ: 121.058 Tsd. Euro) auf das Lebens- sowie 23.032 Tsd. Euro (VJ: 21.411 Tsd. Euro) auf das Krankenversicherungsgeschäft.

B. Governance-System

Das Governance-System stellt die Einhaltung der Gesetze, Verordnungen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen sicher und unterstützt eine solide und umsichtige Leitung des Unternehmens. Dazu gehören insbesondere eine angemessene, transparente Organisationsstruktur mit einer klaren Zuweisung und einer angemessenen Trennung der Zuständigkeiten.

Im Abschnitt B wird die Struktur des Governance-Systems der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe dargestellt. Insgesamt ist das Governance-System angemessen eingerichtet und funktionsfähig.

C. Risikoprofil

Abschnitt C stellt das Risikoprofil dar und gibt einen Überblick über die Risiken, denen die Mecklenburgische Versicherungsgruppe ausgesetzt ist.

Wie für Versicherungsunternehmen typisch wird das Risikoprofil der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe insbesondere von versicherungstechnischen und Marktrisiken dominiert. Um die Ansprüche der Versicherungsnehmer jederzeit erfüllen zu können, werden die versicherungstechnischen Risiken durch Rückversicherung begrenzt. Die Gesellschaften verfolgen eine differenzierte Kapitalanlagepolitik.

Die Analyse der Risikolage zeigt, dass sowohl die Einzelrisiken als auch das Risikoprofil durch adäquate Risikosteuerungsmaßnahmen beherrscht werden. Gegenwärtig sind keine Risiken erkennbar, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe nachhaltig oder wesentlich beeinträchtigen könnten.

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

Die Regelungen von Solvency II fordern eine ökonomische, marktnahe Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten. Dieser Abschnitt beinhaltet eine Beschreibung der Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen zur Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der für Solvabilitätszwecke aufzustellenden Solvabilitätsübersicht und erläutert wesentliche Unterschiede zur Bewertung nach HGB.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe bestehen zu wesentlichen Teilen aus Verpflichtungen der Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG. Zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen hat die Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG die Übergangsmaßnahme für versicherungstechnische Rückstellungen nach § 352 VAG angewendet. Im Gegensatz zum Vorjahr wurde auch die Volatilitätsanpassung nach § 82 VAG verwendet.

Das Bundesministerium für Finanzen hat die Vorgaben für die Berechnung der Zinszusatzreserve geändert. Die Auswirkungen der Korridormethode führen auch unter Solvency II zu einem Rückgang der versicherungstechnischen Rückstellungen und zu einer Verbesserung der Solvabilitätslage der Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG.

E. Kapitalmanagement

Abschließend gibt der Bericht einen Überblick über die sich aus dem Risikoprofil ergebenden Kapitalanforderungen und die zu ihrer Bedeckung zur Verfügung stehenden Eigenmittel.

Zur Berechnung der Kapitalanforderungen nutzt die Mecklenburgische Versicherungsgruppe die sogenannte Standardformel. Im Berichtszeitraum überdeckten die Eigenmittel die Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement, kurz: SCR) jederzeit deutlich. So lag die SCR-Bedeckungsquote mit Berücksichtigung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen und der Volatilitätsanpassung zum 31.12.2018 bei 411 % (VJ: 371 %). Auch ohne Anwendung der Maßnahmen war eine deutliche Überdeckung in Höhe von 342 % (VJ: 306 %) gegeben. Die Solvabilitätslage bestätigt insgesamt das solide Geschäftsmodell und die starke Finanzausstattung der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe.

Anhang

Das Berichtswesen unter Solvency II beinhaltet neben den narrativen Berichten auch quantitative Berichtsformulare (Quantitative Reporting Templates, kurz: QRT). Diese werden regelmäßig an die Aufsichtsbehörde übermittelt. Der Anhang dieses Berichts enthält die von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen QRT zum 31.12.2018. Sie enthalten detaillierte Informationen über Rückstellungen, Kapitalanlagen, Kapitalanforderungen und Eigenmittel.

A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

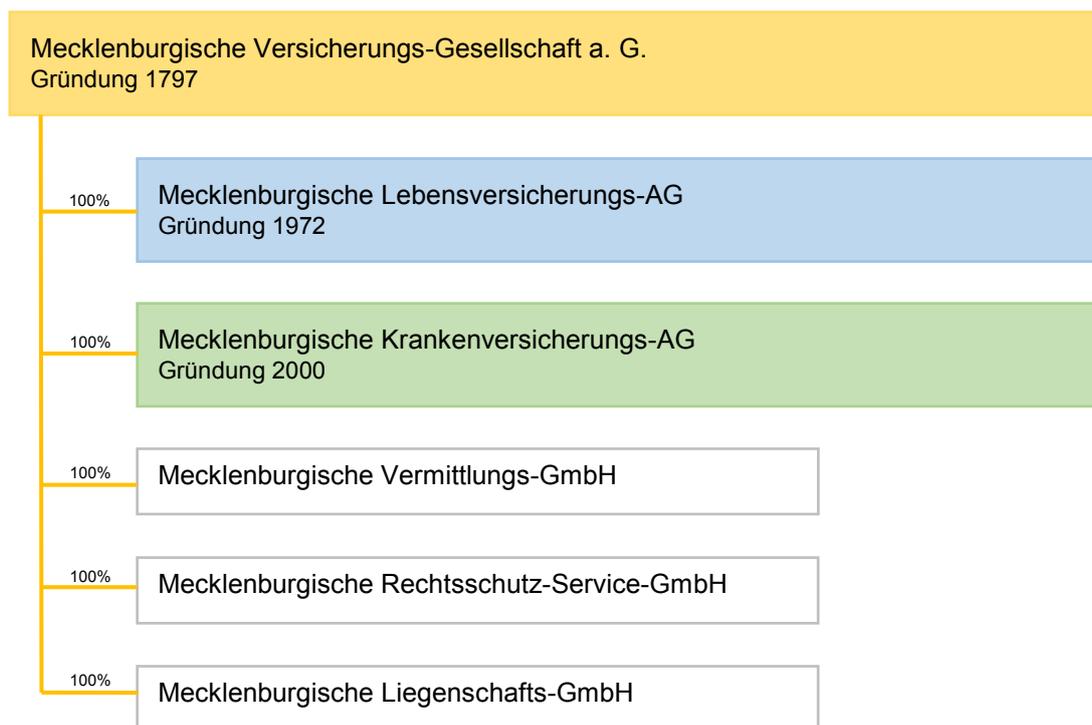
A.1 Geschäftstätigkeit

A.1.1 Struktur der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe

Die Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a. G. (kurz: Mecklenburgische) ist Mutterunternehmen der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe. Sie hält 100 % der Anteile an der

- Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG (Mecklenburgische Lebensversicherung),
- Mecklenburgische Krankenversicherungs-AG (Mecklenburgische Krankenversicherung),
- Mecklenburgische Vermittlungs-GmbH,
- Mecklenburgische Rechtsschutz-Service-GmbH und
- Mecklenburgische Liegenschafts-GmbH.

Folgende Abbildung stellt die Struktur der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe dar.



Die Mecklenburgische Versicherungsgruppe ist keine eigenständige juristische Person. In Abschnitt B wird daher die Governance- und Organisationsstruktur des Mutterunternehmens dargestellt.

Alle oben genannten Gesellschaften bilden die Solvency-II-Kerngruppe. Die Berechnung der Eigenmittel nach Solvency II und der Solvenzkapitalanforderung (siehe Abschnitt E) der Kerngruppe wurde mit der Konsolidierungsmethode auf Basis konsolidierter Bestände durchgeführt.

A.1.2 Betriebenes Versicherungsgeschäft

Gemeinsam mit ihren 100%igen Tochterunternehmen bildet die Mecklenburgische eine in Deutschland tätige Versicherungsgruppe, die im Bewusstsein ihrer über 200-jährigen Tradition geführt wird. Die Mecklenburgische versichert als Schaden- und Unfallversicherer Risiken der Kundensegmente Privatkunden, Gewerbe und Landwirtschaft. Die Mecklenburgische Lebensversicherung bietet ein breites Angebot an Alters- und Hinterbliebenenversorgung sowie die Absicherung von Berufsunfähigkeit an und die Mecklenburgische Krankenversicherung privaten Krankenversicherungsschutz.

Gemäß dem Spartenrenzungsgebot nach § 164 VAG ist die Mecklenburgische Rechtsschutz-Service-GmbH rechtlich selbstständig. Die Gesellschaft verwaltet die Verträge und bearbeitet die Leistungsfälle in der Rechtsschutzversicherung. Die Mecklenburgische Vermittlungs-GmbH vermittelt in den von der Versicherungsgruppe nicht selbst betriebenen Versicherungszweigen und -arten Versicherungsverträge oder auch Finanzdienstleistungen an Kooperationspartner. Der Zweck der Mecklenburgische Liegenschafts-GmbH ist der Erwerb und das Halten von Grundstücken, Wohn- und Geschäftsgebäuden sowie deren Vermietung und Verpachtung.

Nach Solvency II wird das Versicherungsgeschäft in definierte Geschäftsbereiche der Nichtlebens- und Lebensversicherung eingeteilt. Die Versicherungszweige der Gesellschaften der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe werden diesen wie folgt zugeordnet:

Geschäftsbereiche nach Solvency II	Versicherungszweig
Nichtlebensversicherung	
Einkommensersatzversicherung	Allgemeine Unfallversicherung Kraftfahrzeug-Unfallversicherung
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
Sonstige Kraftfahrtversicherung	Vollkaskoversicherung Teilkaskoversicherung
Allgemeine Haftpflichtversicherung	Allgemeine Haftpflichtversicherung
Rechtsschutzversicherung	Rechtsschutzversicherung
Beistand	Schutzbriefversicherung
Feuer- und andere Sachversicherungen	Feuerversicherung Feuer-Landwirtschaft Versicherung Verbundene Hausratversicherung Verbundene Gebäudeversicherung Hagelversicherung Einbruchdiebstahlversicherung Sturmversicherung Leitungswasserversicherung Glasversicherung Maschinenversicherung Bauleistungsversicherung Elektronikversicherung
Krankheitskostenversicherung	Auslandsreisekrankenversicherung

Geschäftsbereiche nach Solvency II	Versicherungszweig
Lebensversicherung	
Versicherungen mit Überschussbeteiligung	Kapitalbildende Versicherungen Risikolebensversicherungen Rentenversicherungen Kollektivversicherungen
Index- und fondsgebundene Versicherungen	Fondsgebundene Lebensversicherungen Fondsgebundene Rentenversicherungen
Krankenversicherung	Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen Krankheitskostenvollversicherung Krankentagegeldversicherung Selbstständige Krankenhaustagegeldversicherung Ergänzende Pflegezusatzversicherung Sonstige selbstständige Teilversicherungen Pflegepflichtversicherung

A.1.3 Relevante Vorgänge und Transaktionen innerhalb der Gruppe

Im Geschäftsjahr wurden folgende gruppeninterne Transaktionen getätigt:

- Erträge der Mecklenburgischen aus der Versicherungsvermittlung der Mecklenburgischen Lebens- und Krankenversicherung in Höhe von 9.315 Tsd. Euro (VJ: 8.736 Tsd. Euro)
- Erträge der Mecklenburgischen durch gruppenintern erbrachte Dienstleistungen in Höhe von 13.635 Tsd. Euro (VJ: 11.791 Tsd. Euro)
- Erträge der Mecklenburgischen aus dem Ergebnisabführungsvertrag mit der Mecklenburgischen Krankenversicherung in Höhe von 0 Tsd. Euro (VJ: 600 Tsd. Euro)
- Aufwendungen der Mecklenburgischen aus der Verlustübernahme der Mecklenburgischen Vermittlungs-GmbH in Höhe von 137 Tsd. Euro (VJ: 100 Tsd. Euro) und der Mecklenburgischen Rechtsschutz-Service-GmbH in Höhe von 0 Tsd. Euro (VJ: 1 Tsd. Euro)

A.1.4 Aufsichtsbehörde und Wirtschaftsprüfer

Die Mecklenburgische Versicherungsgruppe unterliegt der aufsichtsrechtlichen Überwachung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die Verwaltungs- und Rechnungslegungsvorschriften wurden im Geschäftsjahr von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers GmbH geprüft.

Kontaktdaten	
Finanzaufsicht	Abschlussprüfer
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Graurheindorfer Str. 108 53117 Bonn Postfach 1253 53002 Bonn Tel.: 0228 / 4108 - 0 Fax: 0228 / 4108 - 1550 E-Mail: poststelle@bafin.de De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de	PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Fuhrberger Straße 5 30625 Hannover

A.1.5 Wesentliche Geschäftsvorfälle

Im Berichtszeitraum gab es keine wesentlichen Geschäftsvorfälle, die sich erheblich auf die Unternehmensgruppe ausgewirkt haben.

A.2 Versicherungstechnische Leistung

A.2.1 Versicherungstechnische Leistung Gesamt

Insgesamt erzielte die Mecklenburgische Versicherungsgruppe ein gutes Ergebnis. Der Jahresüberschuss in Höhe von 25.224 Tsd. Euro (VJ: 25.783 Tsd. Euro) wurde zur Stärkung der Rücklagen verwendet. Positive Beitrags- und Bestandszuwächse sowie ein gutes Geschäftsergebnis führten auch 2018 zu einer Fortsetzung der erfolgreichen Entwicklung der Unternehmensgruppe, die ihre Beitragseinnahmen im Rahmen der Erwartung insgesamt um 3,5 % auf 571.012 Tsd. Euro (VJ: 551.705 Tsd. Euro) gesteigert hat.

Den größten Beitrag am Ergebnis der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe leistet das Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft des Mutterunternehmens. Die folgende Übersicht stellt das versicherungstechnische Ergebnis entsprechend des HGB-Konzernabschlusses dar.

Versicherungstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung [in Tsd. Euro]	2018	2017
Schaden- und Unfallversicherung	32.902	21.362
Lebens- und Krankenversicherung	7.121	4.643
davon Lebensversicherung	6.643	3.585
davon Krankenversicherung	1.367	1.057
Gesamt	40.023	26.004

Das versicherungstechnische Ergebnis ist im Vergleich zum Vorjahr (26.004 Tsd. Euro) auf 40.023 Tsd. Euro gestiegen. Der Anstieg wurde maßgeblich vom Ergebnisbeitrag der Mecklenburgischen beeinflusst.

A.2.2 Versicherungstechnische Leistung nach Geschäftsbereichen

Folgende Übersicht stellt die verdienten Beitragseinnahmen, die Aufwendungen und die Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 dar. Die dargestellten Daten basieren auf dem Meldebogen S.05.01.02.

Prämien und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen (netto)								
[in Tsd. Euro]	Verdiente Beiträge		Aufwendungen für Versicherungsfälle		Veränderung sonst. vt. Rückstellungen		Angefallene Aufwendungen	
	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017
Einkommensersatzversicherung	29.290	28.170	4.543	10.246	5	-1	11.223	14.344
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	92.182	90.233	69.023	67.422	-26	-16	26.414	23.609
Sonstige Kraftfahrtversicherung	70.081	66.480	44.600	45.605	-248	-154	17.757	16.914
Feuer- u.a. Sachversicherung	68.378	64.609	30.328	29.969	2.752	-374	32.329	30.246
Allgemeine Haftpflichtversicherung	28.425	27.669	9.732	8.843	5	-4	11.971	11.687
Rechtsschutzversicherung	28.487	26.947	13.338	8.795	2	0	13.485	11.975
Beistand	1.919	1.795	1.060	957	0	0	836	750
Krankheitskostenversicherung	478	429	37	375	0	0	104	96
Nichtlebensversicherung	319.239	306.332	172.661	172.211	2.491	-549	114.119	109.620
Versicherung mit Überschussbeteiligung	101.745	103.446	86.278	90.000	0	45.893	15.322	14.510
Index- u. fondsgebundene Versicherung	2.043	1.144	251	260	0	1.036	241	189
Krankenversicherung	34.578	32.312	8.969	6.853	0	11.089	5.907	4.773
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	0	0	1.373	2.437	0	0	0	0
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	0	0	92	328	0	0	0	0
Lebensversicherung	138.366	136.902	96.963	99.879	0	58.018	21.470	19.472

Das versicherungstechnische Ergebnis wurde vor allem von der positiven Entwicklung der Einkommensersatzversicherung (Unfallversicherung) beeinflusst. Aufgrund einer im Vergleich zum Vorjahr geringeren Belastung durch Großschäden ist der Aufwand für Versicherungsfälle zurückgegangen. Zudem wurde das Ergebnis durch ein gutes Abwicklungsergebnis für Schäden aus Vorjahren begünstigt.

Weitere Informationen zu Prämien, Forderungen und Aufwendungen je Geschäftsbereich nach Solvency II sind dem Meldebogen S.05.01. im Anhang des Berichtes zu entnehmen.

Das Meldeformular S.05.01.02 gibt keinen vollständigen Überblick über die Prämien, Forderungen und Aufwendungen aus Sicht des HGB-Jahresabschlusses. Zudem sind die Einzelpositionen durch unterschiedliche Anforderungen in der Abgrenzung nicht direkt miteinander vergleichbar. Das versicherungstechnische Ergebnis (HGB) in Höhe von 40.023 Tsd. Euro kann daher nicht unmittelbar aus diesem Meldeformular abgeleitet werden.

A.2.3 Versicherungstechnische Leistung nach Regionen

Die Mecklenburgische Versicherungsgruppe besteht – neben kleineren Zweckgesellschaften – aus drei Versicherungsunternehmen, die ihr Versicherungsgeschäft in jeweils unterschiedlichen Sparten zeichnen. Für die Einzelgesellschaften wurde jeweils eine Analyse der versicherungstechnischen Leistung nach geografischen Gebieten durchgeführt. Diese zeigte, dass der Versicherungsbestand innerhalb Deutschlands gut diversifiziert ist. Somit ergeben sich auch auf Gruppenebene keine signifikanten Kumulrisiken.

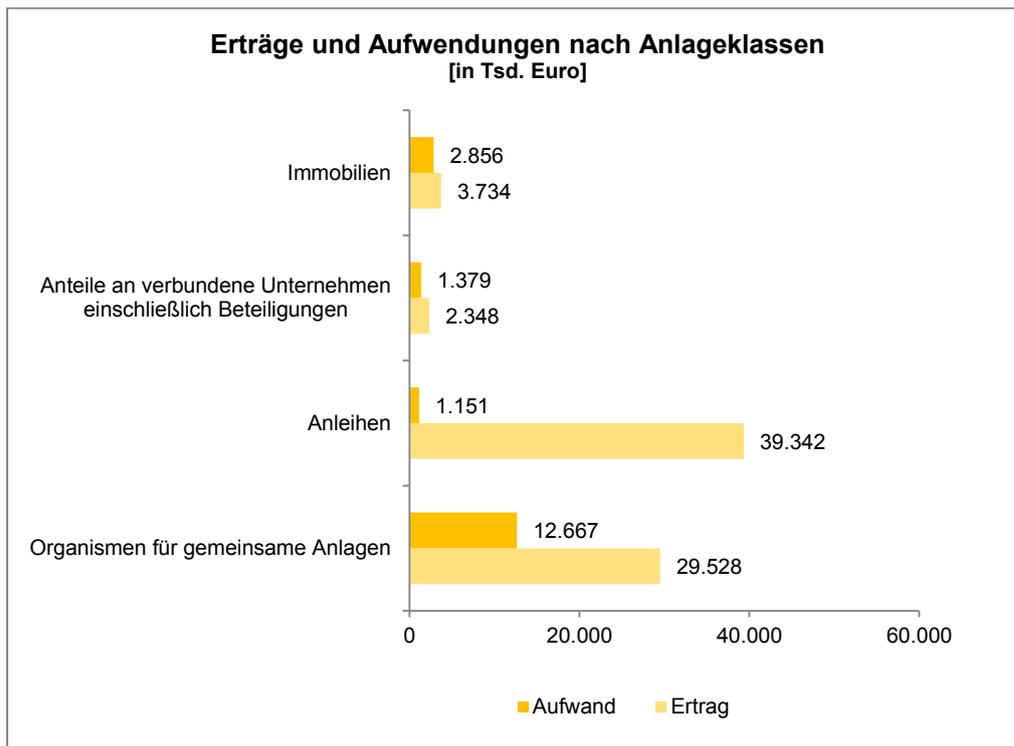
A.3 Anlageergebnis

Die Mecklenburgischen Versicherungsgruppe konnte im Geschäftsjahr ein Kapitalanlageergebnis in Höhe von 53.746 Tsd. Euro (VJ: 70.267 Tsd. Euro) erzielen. Dies entspricht einer Nettoverzinsung von 2,3 % (VJ: 3,1 %).

Kapitalanlageergebnis [in Tsd. Euro]	2018	2017
Erträge	74.952	84.323
Laufende Erträge aus Kapitalanlagen	72.790	80.187
Erträge aus Zuschreibungen und Abgang von Kapitalanlagen	2.162	4.136
Aufwendungen	21.206	14.055
Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für Kapitalanlagen	6.081	7.115
Abschreibungen auf Kapitalanlagen/ Verluste, Aufwendungen aus dem Abgang von Kapitalanlagen	15.125	6.941
Kapitalanlageergebnis	53.746	70.267

Im Vergleich zum Vorjahr ist das Kapitalanlageergebnis gesunken. Während die Erträge aus Kapitalanlagen auf 74.952 Tsd. Euro (VJ: 84.323 Tsd. Euro) gesunken sind, sind die Aufwendungen für Kapitalanlagen auf 21.206 Tsd. Euro (VJ: 14.055 Tsd. Euro) gestiegen. Die Aufwendungen sind im Wesentlichen auf Abschreibungen und Abgangsverlusten zurückzuführen.

Die folgende Darstellung stellt die Erträge und Aufwendungen pro Anlageklasse dar.



In dieser Abbildung nicht dargestellt sind Vermögensverwaltungskosten und sonstige Aufwendungen in Höhe von 3.152 Tsd. Euro, die sich nicht den einzelnen Anlageklassen zuordnen lassen.

Direkt im Eigenkapital erfasste Gewinne und Verluste

Entsprechend der Grundsätze des Handelsgesetzbuchs (HGB) ist es nicht gestattet, Gewinne und Verluste direkt im Eigenkapital zu erfassen. Da die Mecklenburgische Versicherungsgruppe nach HGB bilanziert, lagen direkt im Eigenkapital erfasste Gewinne oder Verluste entsprechend nicht vor.

Anlagen in Verbriefungen

Anlagen in Verbriefungspositionen wurden im Berichtszeitraum nicht getätigt und sind im Planungszeitraum nach aktuellem Stand auch nicht beabsichtigt.

A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Sonstige Erträge wurden in Höhe von 3.203 Tsd. Euro (VJ: 3.187 Tsd. Euro) erwirtschaftet. Sie entfielen im Berichtsjahr vor allem auf Erträge aus Dienstleistungen und aus der Versicherungsvermittlung.

Die sonstigen Aufwendungen in Höhe von 15.602 Tsd. Euro (VJ: 11.155 Tsd. Euro) resultierten vor allem aus Aufwendungen des Gesamtunternehmens, Zinsen und ähnlichen Aufwendungen sowie Dienstleistungen.

Es bestanden keine Leasingvereinbarungen.

A.5 Sonstige Angaben

Weitere relevante Informationen zur Geschäftstätigkeit und zum Geschäftsergebnis der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe bestehen nicht.

B. Governance-System

Das Governance-System ist einheitlich für alle Gesellschaften der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe eingerichtet. Es stellt die Einhaltung der Gesetze, Verordnungen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen sicher und unterstützt eine solide und umsichtige Leitung der Unternehmensgruppe. Dazu gehören insbesondere eine angemessene, transparente Organisationsstruktur mit einer klaren Zuweisung und einer angemessenen Trennung der Zuständigkeiten sowie ein wirksames unternehmensinternes Kommunikationssystem.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr gab es keine wesentlichen Änderungen des Governance-Systems. Die Position eines ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wurde neu besetzt (siehe Abschnitt B.1.1). Die Anforderungen an die Funktionstrennung sind erfüllt.

Die folgende Abbildung stellt die Hauptbestandteile des Governance-Systems nach Solvency II dar. Diese werden in den folgenden Abschnitten näher erläutert.



B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

B.1.1 Aufbau des Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgans

Die folgende Abbildung stellt die jeweils in den Gesellschaften etablierten Organe dar.



Mutterunternehmen ist die Mecklenburgische. Daher wird im Folgenden die Organisationsstruktur der Mecklenburgischen erläutert.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der Mecklenburgischen besteht aus 60 Mitgliedervertreterinnen und -vertretern, die Mitglieder der Gesellschaft, also Versicherungsnehmerinnen und -nehmer, sind. Sie vertreten in der Hauptversammlung die Interessen der Kunden.

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Delegierten verlangt wird.

Die Hauptversammlung beschließt dabei über:

- Wahl oder Abberufung der Mitglieder der Hauptversammlung (Kooptationsprinzip) und des Aufsichtsrates sowie deren Vergütung
- Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
- Verwendung des Bilanzgewinns
- Änderungen der Satzung

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand. Daneben ist er insbesondere für die Bestellung der Vorstandsmitglieder sowie für die Prüfung und Billigung des Jahresabschlusses auf Einzel- und Konzernebene zuständig. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Personen, die Mitglieder der Gesellschaft sein müssen. Entsprechend den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes werden vier Vertreter von der Hauptversammlung und zwei von den Arbeitnehmern, i. d. R. für fünf Jahre, gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Mecklenburgischen ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Aufsichtsrat
<p>Georg Zaum Vorsitzender ehem. Vorstandsvorsitzender der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe Hannover</p>
<p>Harald Nitschke stellv. Vorsitzender Dipl.-Ing. (agr.), Ramin</p>
<p>Lorenz Bahlsen Kaufmann, Burgdorf</p>
<p>Jan Eickhoff Versicherungsangestellter, Sehnde</p>
<p>Rainer Husch Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Brühl</p>
<p>Daniela Stavropoulos Versicherungsangestellte, Hannover</p>

Der Aufsichtsrat tritt mindestens dreimal im Kalenderjahr zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Nach Bedarf werden darüber hinaus außerordentliche Sitzungen einberufen.

Vorstand

Der Vorstand leitet die Gruppe in eigener Verantwortung und legt Ziele und Strategien fest. Entsprechend der Satzung der Gesellschaften besteht der Vorstand aus mindestens zwei Personen. Die Mitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.

Eine vom Aufsichtsrat erlassene Geschäftsordnung für den Vorstand der Mecklenburgischen legt die Ressortzuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder fest. Dabei sind die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Funktionstrennung erfüllt. Die Zusammensetzung des Vorstands zum 31.12.2018 und die Ressortzuständigkeiten seiner Mitglieder sind in der folgenden Abbildung dargestellt.

Vorstand	
Thomas Flemming	<i>Vorsitzender</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechnungswesen ▪ Recht ▪ Interne Revision ▪ Risikomanagement
Dirk von der Wroge ¹	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertrieb ▪ Marketing
Heinrich Gudehus	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landwirtschaft ▪ Schadenbearbeitung
Dr. Werner van Almsick	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationstechnologie ▪ Kapitalanlage ▪ Allgemeine Verwaltung
Knut Söderberg	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Personal ▪ Lebensversicherung ▪ Krankenversicherung
Toren Grothe	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kraftfahrtversicherung ▪ Gewerbe und Privat ▪ Rechtsschutzversicherung ▪ Rückversicherung
¹ Zum 31.10.2018 ist Herr Dirk von der Wroge im gegenseitigen Einvernehmen aus dem Vorstand ausgeschieden. Seit dem 01.01.2019 verantwortet Herr Knut Söderberg das Ressort.	

Der Vorstand tritt in der Regel zweimal monatlich zusammen. Hierbei berichten die Vorstandsmitglieder umfassend über die Planungen und Entwicklungen in ihren Ressorts.

Ausschüsse und Komitees

Zur Unterstützung haben der Aufsichtsrat und Vorstand Ausschüsse (Aufsichtsrat) und Komitees (Vorstand) eingerichtet. Auch für Ausschüsse und Komitees sind Geschäftsordnungen festgelegt.

Zur Gewährleistung einer effektiven Arbeit des Aufsichtsrats hat dieser einen Personalausschuss sowie einen landwirtschaftlichen Beirat gebildet.

Dem **Personalausschuss** gehören der Aufsichtsratsvorsitzende und zwei weitere vom Aufsichtsrat gewählte Mitglieder an. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist Vorsitzender des Personalausschusses. Der Personalausschuss bereitet Personalentscheidungen für den Aufsichtsrat vor.

Der **Landwirtschaftliche Beirat** hat die Aufgabe, den Vorstand der Mecklenburgischen sowie die jeweiligen Fachbereiche in Fragen der Produktgestaltung, Tarifpolitik und Schadenregulierung zu beraten und über die aktuelle Situation der Landwirtschaft und deren voraussichtliche Entwicklung zu berichten. Der Beirat besteht aus bis zu acht Personen. Diese sind entweder als Landwirt tätig oder befassen sich aktiv in anderen Funktionen überwiegend mit Fragen der Landwirtschaft.

Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung trägt der Vorstand dafür Sorge, dass die Versicherungsunternehmen der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe über Strategien, Prozesse, Verfahren, Funktionen und Konzepte im Risikomanagement verfügen, die den aufsichtsrechtlichen Vorschriften entsprechen. Unterstützt wird er dabei vom Risikokomitee. Das Risikokomitee übernimmt Aufgaben, die der Erfüllung oder Unterstützung der Risikomanagementfunktion dienen. Die Themen werden von den Mitgliedern eingebracht, wodurch sichergestellt wird, dass das Komitee wichtige Entscheidungen des Vorstandes vorbereiten kann.

Das **ALM¹-Komitee** verantwortet und steuert den Aufbau, die Weiterentwicklung und die regelmäßige Durchführung des ALM-Prozesses mit dem Ziel, die notwendigen Entscheidungsgrundlagen für die strategische Ausrichtung der Kapitalanlagepolitik der Gesellschaften zu ermitteln und für die Risikostrategien und den jeweiligen Gesamtsolvabilitätsbedarf angemessene Risikogrößen bereitzustellen.

B.1.2 Schlüsselfunktionen

Zum Governance-System gehören auch die sogenannten Schlüsselfunktionen, welche insbesondere eine angemessene und von den risikoaufbauenden Bereichen unabhängige Überwachung und Kontrolle im Unternehmen sicherstellen sollen. Die Inhaber der Schlüsselfunktionen müssen besonderen Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit (siehe Abschnitt B. 2) entsprechen, bestimmte Berichtswege einhalten und funktionspezifische Aufgaben wahrnehmen.

Folgende Schlüsselfunktionen sind bei der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe eingerichtet:

- Compliance-Funktion
- Funktion der internen Revision
- Risikomanagementfunktion
- Versicherungsmathematische Funktion

Weitere Schlüsselfunktionen wurden nicht identifiziert.

Die Schlüsselfunktionen stehen gleichrangig und gleichberechtigt nebeneinander, ohne einander weisungsbefugt zu sein. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben die Schlüsselfunktionen ein vollständiges und uneingeschränktes Informationsrecht für die Bereiche, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben relevant sind. Um einen kontinuierlichen Austausch der Schlüsselfunktionen sicherzustellen, finden regelmäßige Treffen zwischen den Funktionsinhabern statt.

Die Schlüsselfunktionen agieren unabhängig von den Risikoträgern. Sie verfügen über alle erforderlichen Ressourcen und Befugnisse, um ihrer Aufgabe als Governance-Funktion nachkommen zu können. Sie haben ein Recht auf alle Informationen, die für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben und Pflichten relevant sind. Die organisatorischen Einheiten sind verpflichtet, die Schlüsselfunktionen zeitnah, ggf. auch ad-hoc, über relevante Vorgänge zu informieren.

Die verantwortlichen Inhaber der Schlüsselfunktionen werden operativ durch weitere Mitarbeiter unterstützt. Zuständigkeiten und Ressourcen der Schlüsselfunktionen werden in unternehmensinternen Richtlinien klar geregelt und im Folgenden kurz dargestellt.

¹ Asset Liability Management (Aktiv-Passiv-Management)

Compliance-Funktion

Die Compliance-Funktion ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung von Anforderungen des Internen Kontrollsystems (siehe Abschnitt B.4.2) und nimmt in diesem Rahmen vor allem folgende Aufgaben wahr:

- Überwachung von Prozessen zur Erkennung und Vermeidung von Rechts- und Reputationsrisiken
- Überwachung der widerspruchsfreien Ausgestaltung und regelmäßigen Überprüfung der nach SolvencyII aufzustellenden Richtlinien
- Sicherstellung der Kommunikation und Vermittlung Compliance-relevanter Themen

Mindestens einmal jährlich werden alle wesentlichen Ergebnisse in einem Bericht zusammengefasst. Im Bedarfsfall informiert die Compliance-Funktion den Vorstand unverzüglich mittels anlassbezogener ad-hoc-Berichte.

Funktion der internen Revision

Die Funktion der internen Revision erbringt objektive und unabhängige Prüfungsleistungen, die auf die Einhaltung der Sicherheit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsprozesse ausgerichtet sind. Grundlage für die Auswahl der Prüfungsgebiete ist ein prozess- und risikoorientierter Prüfungsansatz. Prüfungsplanung, -methoden und -qualität werden fortlaufend überwacht und weiterentwickelt. Im Einzelnen wird in der gesamten Versicherungsgruppe systematisch geprüft, ob

- die Zielvorgaben der Unternehmensleitung zur Geschäfts- und Risikostrategie ordnungsgemäß umgesetzt werden,
- das Interne Kontrollsystem angemessen und funktionsfähig ist,
- die externen Bestimmungen eingehalten werden,
- die internen Richtlinien, Arbeitsanweisungen und Vorschriften eingehalten werden und/oder
- Fraud-Verdachtsfälle begründet sind.

Die Ausgestaltung/Umsetzung der Funktion der internen Revision innerhalb des Governance-Systems sowie Berichtswege werden in Abschnitt B.5 näher erläutert.

Risikomanagementfunktion

Die Risikomanagementfunktion befördert die Entwicklung des Risikomanagementsystems (siehe Abschnitt B.3) und ist dabei insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- Unterstützung des Vorstands bei der Umsetzung des Risikomanagementsystems
- Mitwirkung bei der operativen Durchführung hinsichtlich Risikobewertung und -analyse und Funktionsausübung zur Risikoüberwachung und -berichterstattung wesentlicher Risiken
- Koordinierung des ORSA-Prozesses (siehe Abschnitt B.3.3) im Rahmen des Risikokomitees
- Mitwirkung im Risikokomitee

Die Risikomanagement-Funktion berichtet dem Vorstand über wesentliche Risiken sowie die Gesamtrisikosituation und überwacht die gruppenweite Einhaltung der risikostategischen Vorgaben. Weitere Informationen zum Risikomanagementsystem werden im Abschnitt B.3.2 dargestellt.

Versicherungsmathematische Funktion

Die versicherungsmathematische Funktion koordiniert die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II und nimmt in diesem Rahmen folgende Aufgaben wahr:

- Überwachung und Bewertung der Prozesse und Verfahren zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen
- Einschätzung bzgl. festgestellter Unsicherheiten und Unzulänglichkeiten
- Berichterstattung an den Vorstand bzgl. Angemessenheit und Verlässlichkeit der Berechnungen
- Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahme- und auch zur Rückversicherungspolitik
- Mitwirkung im Risikokomitee

Die Umsetzung der versicherungsmathematischen Funktion innerhalb des Governance-Systems sowie Berichtswege werden in Abschnitt B.6 näher erläutert

B.1.3 Vergütungspolitik

Die Vergütungspolitik der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe ist auf Nachhaltigkeit ausgerichtet. So strebt sie einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Mitglieder bzw. der Versicherungsnehmer an preiswertem und bedarfsgerechtem Versicherungsschutz und der notwendigen Sicherheit der Unternehmensgruppe an. Interne Vergütungsleitlinien legen die Grundsätze der Vergütungspolitik fest.

Auf allen Unternehmensebenen überwiegt der Anteil der fixen Vergütung. Erfolgsabhängige Vergütungsbestandteile sind abhängig vom Beitrags- und Bestandswachstum sowie vom Ergebnis der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe. Auf diese Weise verfolgt die Vergütungspolitik nicht den kurzfristigen unternehmerischen Erfolg, sondern ist auf Langfristigkeit, Angemessenheit und Transparenz ausgerichtet, um als Versicherungsgruppe im Wettbewerb bestehen zu können.

Aufsichtsrat

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wird von der Hauptversammlung festgelegt und beinhaltet neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste Vergütung. Die Aufsichtsratsmitglieder haben keinen Anspruch auf betriebliche Altersversorgung, Zusatzrenten oder Vorruhestandsregelungen.

Vorstand

Die Bestandteile der Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder wurden im Berichtsjahr angepasst. Während im Vorjahr zusätzlich zur Grundvergütung und dem Festbezug eine erfolgsabhängige Tantieme gezahlt wurde, ist diese mit Wirkung zum 01.01.2018 durch einen Festbezug II abgelöst worden. Es bestehen somit keine variablen Vergütungsbestandteile. Die Höhe des Festbezugs II wird vom Aufsichtsrat festgelegt.

Die Dienstverträge beinhalten zudem Zusagen auf betriebliche Altersversorgung nach Maßgabe eines Versorgungswerkes. Darüber hinaus wird den Mitgliedern des Vorstandes für die Dauer ihrer Vorstandstätigkeit ein Dienstfahrzeug zur dienstlichen und privaten Nutzung überlassen.

Angestellte im Innen- und Außendienst

Für alle Angestellten des Innendienstes gilt grundsätzlich der Tarifvertrag für die private Versicherungswirtschaft. Nach jährlicher Prüfung durch den Vorstand erhalten die Angestellten eine freiwillige Aufstockung der tarifvertraglichen Sonderzahlungen.

Leitende Angestellte mit Prokura erhalten neben ihrem Grundgehalt eine erfolgsabhängige Tantieme, welche sich aus der Höhe bestimmter Bilanzpositionen der Konzernhandelsbilanz der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe bestimmen. Der Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung beträgt durchschnittlich 26 %.

Individuelle und kollektive Erfolgskriterien für variable Vergütungsbestandteile der angestellten Außendienstmitarbeiter ergeben sich aus einer Erfolgsbeteiligung. Für den Leiter einer Bezirksdirektion bzw. eines Vertriebsbüros umfasst die Erfolgsbeteiligung neben der Erfüllung der Geschäftsplanziele der Bezirksdirektion als weiteres Qualitätskriterium das Geschäftsergebnis einer Bezirksdirektion. Darüber hinaus erhalten die angestellten Außendienstmitarbeiter der zweiten Führungsebene noch ein aufgabenbezogenes Ziel je nach Verantwortungsbereich.

Die Mecklenburgische Versicherungsgruppe gewährt ihren Angestellten nach Maßgabe von Versorgungswerken eine zusätzliche Versorgung als betriebliche Altersversorgung.

B.1.4 Wesentliche Transaktionen mit Anteilseignern

Im Geschäftsjahr wurden keine Transaktionen zwischen Personen, die maßgeblichen Einfluss auf die Unternehmensgruppe ausüben, und Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats durchgeführt.

B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

B.2.1 Beschreibung der Anforderungen

Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben innehaben, müssen aufgrund der damit verbundenen Verantwortung spezifische Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit („fit & proper“) erfüllen. Zu dem Personenkreis gehören:

- Mitglieder des Aufsichtsrats
- Mitglieder des Vorstands
- Inhaber der Schlüsselfunktionen

Eine gruppenweite interne Richtlinie legt die notwendigen Prozesse und Verfahren zur Gewährleistung und Überprüfung dieser Anforderungen fest.

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats und Vorstands weisen durch abgeschlossene Hochschulausbildungen, nachgewiesene Kenntnisse in vergleichbaren bzw. einschlägigen Sachgebieten oder umfassende Fortbildungen tiefgehende theoretische und praktische Kenntnisse in den relevanten Sachgebieten vor.

Darüber hinaus verfügen die genannten Personengruppen in ihrer Gesamtheit über ausreichende Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- Versicherungs- und Finanzmärkte
- Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell
- Governance-System
- Finanz- und versicherungsmathematische Analyse
- Aufsichtsrecht

Die fachspezifischen Anforderungen an die Inhaber der Schlüsselfunktionen variieren inhaltlich. So müssen die verantwortlichen Personen eine für die jeweilige Funktion erforderliche fachliche Aus- und ggf. Fortbildung vorweisen. Beispielsweise ist für die versicherungsmathematische Funktion ein abgeschlossenes mathematisches Hochschulstudium erforderlich, während die Ausübung der Compliance-Funktion ein abgeschlossenes Studium im Fachbereich Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften erfordert. Die Befähigung zur Organisation und Leitung der Schlüsselfunktion sollte idealerweise durch bisherige Erfahrungen, etwa im Rahmen von Projekten, nachgewiesen werden.

B.2.2 Beurteilungsverfahren

Für alle vorgenannten Positionen gilt gleichermaßen, dass sie die erforderliche Integrität und finanzielle Solidität auf- und nachweisen müssen. Zur Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit geben die Personengruppen gegenüber der BaFin differenzierte Angaben zur eigenen Person ab und legen ein Führungszeugnis sowie einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister vor. Zusätzlich wird geprüft, ob Interessenskonflikte vorliegen.

Die Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit erfolgt grundsätzlich im Rahmen der erstmaligen Aufgabenübertragung und wird zukünftig mindestens im Abstand von fünf Jahren überprüft. Ein Anlass zu einer Neubeurteilung der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Zuverlässigkeit liegt vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass die Person das Unternehmen davon abhält, seine Geschäftstätigkeit auf die Art auszuüben, die mit den anwendbaren Gesetzen vereinbar ist.

B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmens-eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Die Mecklenburgische Versicherungsgruppe hat ein Risikomanagementsystem etabliert, das in die Organisationsstruktur und die Entscheidungsprozesse integriert ist und dabei die Informationsbedürfnisse der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben, durch eine angemessene interne Berichterstattung berücksichtigt. Das Risikomanagementsystem umfasst Strategien, Prozesse und interne Meldeverfahren, die erforderlich sind, um bestehende oder potentielle Risiken zu identifizieren, zu bewerten, zu analysieren, zu steuern und zu überwachen sowie aussagefähig über diese Risiken zu berichten.

Die folgenden Abschnitte beschreiben die Ausgestaltung des Risikomanagementsystems der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe.

B.3.1 Organisation des Risikomanagements

Der methodische und prozessuale Rahmen des Risikomanagementsystems der Mecklenburgischen ist entsprechend den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen gemäß Solvency II ausgestaltet.

Ausgangspunkt der Risikoüberlegungen ist die Unternehmens- und Geschäftsstrategie, also die grundsätzliche Positionierung der Gesellschaft im Markt. Darauf aufbauend ist eine Risikostrategie formuliert, welche jährlich durch den Vorstand geprüft und gegebenenfalls an die aufsichtsrechtlichen Entwicklungen oder an das risikopolitische Umfeld angepasst wird.

Ein erfolgreicher Geschäftsbetrieb erfordert eine den eingegangenen Risiken angemessene Ausstattung mit Eigenmitteln, sodass die Risikotragfähigkeit der Gesellschaft dauerhaft gegeben ist. Das Erreichen der Unternehmens- und Geschäftsziele kann gefährdet sein, wenn die wesentlichen Risiken nicht laufend beobachtet werden und somit nicht angemessen berücksichtigt werden können. Aufgrund ihrer Bedeutung und ihres bereichsübergreifenden Einflusses werden diese Risiken, die in Teilen auch in der Standardformel nach Solvency II abgebildet sind, durch das übergeordnete Überwachungssystem des Risikomanagements überwacht und durch den Vorstand gesteuert.

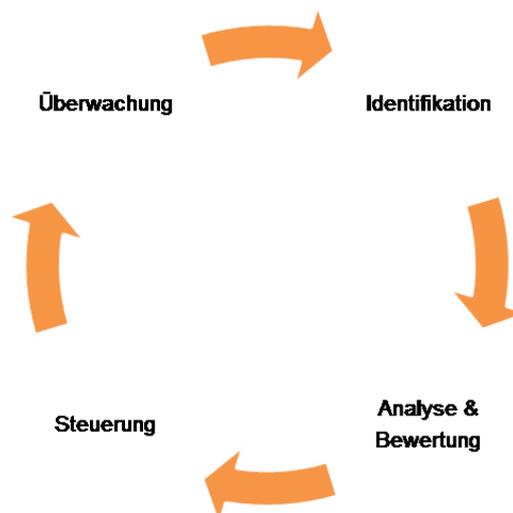
Das Management von Risiken ist nicht allein Aufgabe einer einzelnen Abteilung, sondern ständige Aufgabe aller Risikoverantwortlichen. Das Risikomanagement wird durch die gesamte Organisation getragen. Die Prozesse im dezentralen Risikomanagement sind in die bestehende Aufbau- und Ablauforganisation sowie die bestehenden Berichtswege integriert. Die Vorgaben formuliert der Vorstand, die Umsetzung in den Abteilungen erfolgt nach Vorgabe der Ressortverantwortlichen.

Die Risikomanagementfunktion (siehe Abschnitt B.1.2) und das Risikokomitee sind zentrale Funktionen im Risikomanagementsystem. Die Leitung der Direktionsabteilung Risikomanagement übernimmt die Schlüsselfunktion Risikomanagementfunktion für die Versicherungsgesellschaften der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe und die Gruppe selbst. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat die Risikomanagementfunktion ein vollständiges und uneingeschränktes Informationsrecht für die Bereiche, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben relevant sind. Dazu zählen insbesondere:

- Bereiche, die das versicherungstechnische Geschäft (inkl. der Rückversicherung) verantworten
- ALM-Komitee (siehe Abschnitt B.1)
- Liquiditätsmanagement

B.3.2 Risikomanagementprozess

Der Risikomanagementprozess dient der Identifikation, Bewertung, Analyse, Steuerung sowie Überwachung eingegangener oder potenzieller Risiken auf Einzel- und aggregierter Basis und der Berichterstattung darüber. Das System der Risikofrüherkennung basiert dabei auf drei Säulen: der Risikoinventur, dem Berichtswesen sowie der regelmäßig aktualisierten Ergebnisprognose. Die Komponenten werden ständig weiterentwickelt und an die internen und externen Anforderungen angepasst.



Risikoidentifikation

Grundlage für die Überwachung der Risiken ist die turnusmäßige Risikoidentifikation. Die Risikoidentifikation erfolgt im Rahmen der jährlichen Risikoinventur. Die Erkenntnisse aus laufenden Prozessen, wie der unternehmensindividuellen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung, Asset Liability Management (ALM), Disposition, Kapitalanlage-Risikocontrolling oder Prognoserechnungen, werden im Prozess der Risikoidentifikation berücksichtigt. Externe Erkenntnisse, wie anerkanntes Branchen-Know-how aus relevanten Gremien oder Arbeitsgruppen, fließen in den Prozess ein.

Risikoanalyse und -bewertung

Auf Grundlage von Berechnungen und Expertenschätzungen werden diese Risiken durch die Risikoverantwortlichen bewertet. Grundsätzlich wird jedes identifizierte und als wesentlich eingestufte Risiko quantitativ bewertet. Risiken, für die eine quantitative Risikomessung nicht oder nach derzeitigem Stand nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist, werden qualitativ bewertet (z. B. strategische oder Reputationsrisiken).

Risikosteuerung

Die identifizierten und analysierten Risiken werden bewusst eingegangen, übertragen, vermieden oder reduziert. Dabei werden die Kapitalbedarfe und die Kapitalausstattung berücksichtigt.

Die unmittelbare Steuerung von Risiken ist Aufgabe der operativen Geschäftsbereiche. Laufende und geplante Maßnahmen zur Risikosteuerung im dezentralen Risikomanagement werden im Rahmen der Risikoinventur an die Abteilung Risikomanagement berichtet.

Risikoüberwachung

Die Überwachung aller identifizierten wesentlichen Risiken erfolgt durch die Abteilung Risikomanagement. Dies beinhaltet unter anderem die Überwachung der Umsetzung der Risikostrategie, der Einhaltung der definierten Limite und Schwellenwerte sowie der risikorelevanten Methoden und Prozesse. Wichtige Aufgabe der Risikoüberwachung ist es zudem, festzustellen, ob die Vorgaben des Vorstands zur Risikosteuerung eingehalten wurden und die Maßnahmen wirksam sind.

Kommunikation und Berichterstattung

Die Unternehmenskultur fördert eine transparente Risikokommunikation sowie einen offenen Umgang mit Risiken. Flache Hierarchien und eine von Offenheit geprägte Führungskultur sorgen für eine effiziente Kommunikation mit dem Vorstand.

Ein interner Risikobericht gibt systematisch und zeitnah über alle wesentlichen Risiken und deren potenzielle Auswirkungen Auskunft. Risikorelevante Steuerungsgrößen werden zusammengefasst, sodass die bestehenden Steuerungskreise und die unterschiedlichen Anforderungen an die Risikotragfähigkeit berücksichtigt werden. Ergänzend erfolgt im Bedarfsfall eine Sofortberichterstattung über wesentliche, kurzfristig auftretende Risiken.

Darüber hinaus informiert der jährliche Bericht über die Ergebnisse der unternehmensindividuellen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (siehe folgender Abschnitt) detailliert über das Risikoprofil der Gesellschaften und der Versicherungsgruppe. Der Bericht wird vom Vorstand genehmigt und den Mitgliedern des Aufsichtsrats, Abteilungsleitern sowie der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt.

B.3.3 Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA)

Zum Risikomanagementsystem gehört auch die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment; kurz: ORSA). Dieser Prozess wird von der Risikomanagementfunktion im Rahmen des Risikokomitees angestoßen und koordiniert. Im Kern geht es darum, das unternehmensindividuelle Risikoprofil und den daraus resultierenden Risikokapitalbedarf kontinuierlich zu analysieren, zu bewerten und mit dem aufsichtsrechtlich geforderten Risikokapitalbedarf (siehe Abschnitt E.2) zu vergleichen.

Der ORSA wird als über das Jahr verteilt ablaufender Prozess mit einer Vielzahl von Zulieferungen, Teilschritten und Ergebnissen angesehen. Der Prozess endet mit der Abgabe des ORSA-Berichtes an die BaFin und startet anschließend wieder mit der Weiterentwicklung und der sukzessiven Aktualisierung der Informationsbasis.

Der regelmäßige ORSA erfolgt im jährlichen Turnus. Sofern sich keine wesentlichen Änderungen des Risikoprofils ergeben haben, basiert der ORSA auf dem Stichtag des letzten Jahresabschlusses. Besonderer Schwerpunkt ist die Analyse der zukünftigen Entwicklung der Risiken sowie der Kapitalausstattung auf Basis der Unternehmensplanung. Hierdurch wird die Grundlage für die Überwachung der Risikotragfähigkeit gelegt. Dabei werden auch negative Planabweichungen im Sinne von Stressszenarien analysiert. Die ge-

wonnenen Erkenntnisse sollen bei Bedarf zu einer Anpassung der Unternehmensplanung führen.

Bei eintretender oder absehbar signifikanter Änderung des Risikoprofils wird ein sogenannter Ad-hoc-ORSA durchgeführt. Die (potenzielle) Veränderung des Risikoprofils wird grundsätzlich von der Risikomanagementfunktion und vom Risikokomitee beurteilt. Wird die Änderung als möglicherweise signifikant eingeschätzt, entscheidet der Vorstand über die Durchführung eines Ad-hoc-ORSA im Einzelfall.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind im Rahmen ihrer Kontrollfunktion in den ORSA-Prozess über Berichts- und Informationsregelungen eingebunden. Neben der Einbeziehung der Informationen aus dem ORSA in die Entscheidungsprozesse des Vorstands durch Diskussion und Erörterung der Ergebnisse hat der Vorstand im ORSA-Prozess folgende Aufgaben:

- Festlegung der Szenarioanalysen (auf Basis der Vorschläge durch die Fachbereiche) unter Bezugnahme zum Risikotragfähigkeitskonzept und dem Limitsystem die Vorgaben zu Mindest- und Zielbedeckungsquoten
- ggf. Festlegen von Maßnahmen in Stresssituationen
- Verwendung der Ergebnisse in den Entscheidungsfindungsprozessen durch Ableitung von Steuerungsmaßnahmen, insbesondere bzgl. der Kapitalplanung
- Festlegung und Genehmigung der Richtlinie ORSA; der Vorstand bestimmt damit die Zielsetzungen des ORSA, die Verantwortlichkeiten in den Prozessen und die wesentlichen Methoden
- Genehmigung der ORSA-Berichte

Folgende Darstellung verdeutlicht schematisch den ORSA-Prozess.



Schritt 1: Im ORSA-Prozess erfolgt eine systematische Auseinandersetzung mit dem unternehmensindividuellen Risikoprofil. In der regelmäßigen Risikoinventur werden die Risiken auf Einzel Ebene durch die Risikoverantwortlichen identifiziert und bewertet. Die Ergebnisse der Risikoinventur finden insbesondere bei der Beschreibung des Risikoprofils, der Bewertung des operationellen Risikos und bei den schwer quantifizierbaren Risiken Berücksichtigung.

Die Solvenzkapitalanforderung (siehe Abschnitt E.2) wird bei der Mecklenburgischen gemäß der aufsichtsrechtlich vorgegebenen Standardformel bestimmt. Somit werden innerhalb der Berechnungen im Rahmen des ORSA-Prozesses auf aggregierter Ebene folgende Risikokategorien unmittelbar berücksichtigt:

- Marktrisiko
- Versicherungstechnisches Risiko
- Ausfallrisiko
- Operationelles Risiko

Die Standardformel wird hinsichtlich ihrer zugrundeliegenden Annahmen einer Validierung unterzogen, sodass signifikante Abweichungen vom eigenen Risikoprofil transparent werden. Aus den insgesamt gewonnenen Erkenntnissen wird eine unternehmenseigene Bewertung der Risiken abgeleitet, der sogenannte Gesamtsolvabilitätsbedarf (GSB). Die Beurteilung des GSB umfasst somit eine Berücksichtigung des vollständigen Risikoprofils.

Eine Überprüfung der Standardformel im vergangenen ORSA-Prozess hat einige wenige Abweichungen ergeben. Die Risikofaktoren für das Prämien- und Reserverisiko sowie die Modellierung der Katastrophenrisiken innerhalb des versicherungstechnischen Risikos Nichtleben werden demnach von der Standardformel überschätzt. Die Abweichungsanalyse zeigte zudem bei den Marktrisiken eine nicht ausreichende Risikobewertung der EU-Staatsanleihen in der Standardformel. Staatsanleihen und Darlehen an Staaten, die Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sind, werden in der Standardformel grundsätzlich als risikolos eingestuft. Insbesondere die Eurokrise von 2010 bis 2012 hat jedoch gezeigt, dass auch Staatsanleihen von Eurostaaten nicht risikolos sind. Deshalb erfolgte in der Beurteilung des GSB eine Berücksichtigung der Spreadrisiken für Staatsanleihen.

Insgesamt konnte die Angemessenheit der Standardformel bestätigt werden.

Schritt 2: Besonderer Schwerpunkt ist die Analyse der zukünftigen Entwicklung der Risiken sowie der Kapitalausstattung auf Basis der Unternehmensplanung. Hierdurch soll die Grundlage für eine dauerhafte Gewährleistung der Risikotragfähigkeit gelegt werden. Dabei werden auch negative Planabweichungen mittels Szenarioanalysen analysiert.

Die Szenarioanalyse ist ein wichtiges Instrument zur Beurteilung der jederzeitigen Einhaltung der Kapitalanforderungen. Die Festlegung der Szenarien erfolgt in Abstimmung mit dem Vorstand und den Fachbereichen unter Berücksichtigung des unternehmensindividuellen Risikoprofils. Je nach Risikolage werden ggf. auch Stresstests oder Reverse-Stresstests durchgeführt.

Schritt 3: Die fundierte Beurteilung der aktuellen Situation und der zu erwartenden Entwicklung dient als Basis einer risikoorientierten Ableitung von Maßnahmen. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen Handlungsimpulse zur Optimierung des Risikoprofils und der Kapitalisierung geben. Alle wesentlichen Entscheidungen sind hinsichtlich ihrer Auswirkungen entsprechend zu analysieren. Insbesondere sollen präventive Vorkehrungen für den möglichen Eintritt von Stressszenarien getroffen werden (z. B. Kapitalisierungsnotfallpläne).

Die gewonnenen Erkenntnisse führen bei Bedarf zu einer Anpassung der Unternehmensplanung.

Schritt 4: Der ORSA-Prozess wird dokumentiert.

Interaktion zwischen Kapitalmanagement und Risikomanagementsystem

Das Risikokapital der Gesellschaften der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe sichert jederzeit die Erfüllung der Ansprüche der Versicherungsnehmer. Mit Hilfe des Kapitalmanagements werden die ökonomischen Eigenmittel bewusst gesteuert. Das Kapitalmanagement steht somit in einem engen Zusammenhang zu ORSA und dem Risikotragfähigkeitskonzept. Es wird übergreifend vom Risikokomitee koordiniert.

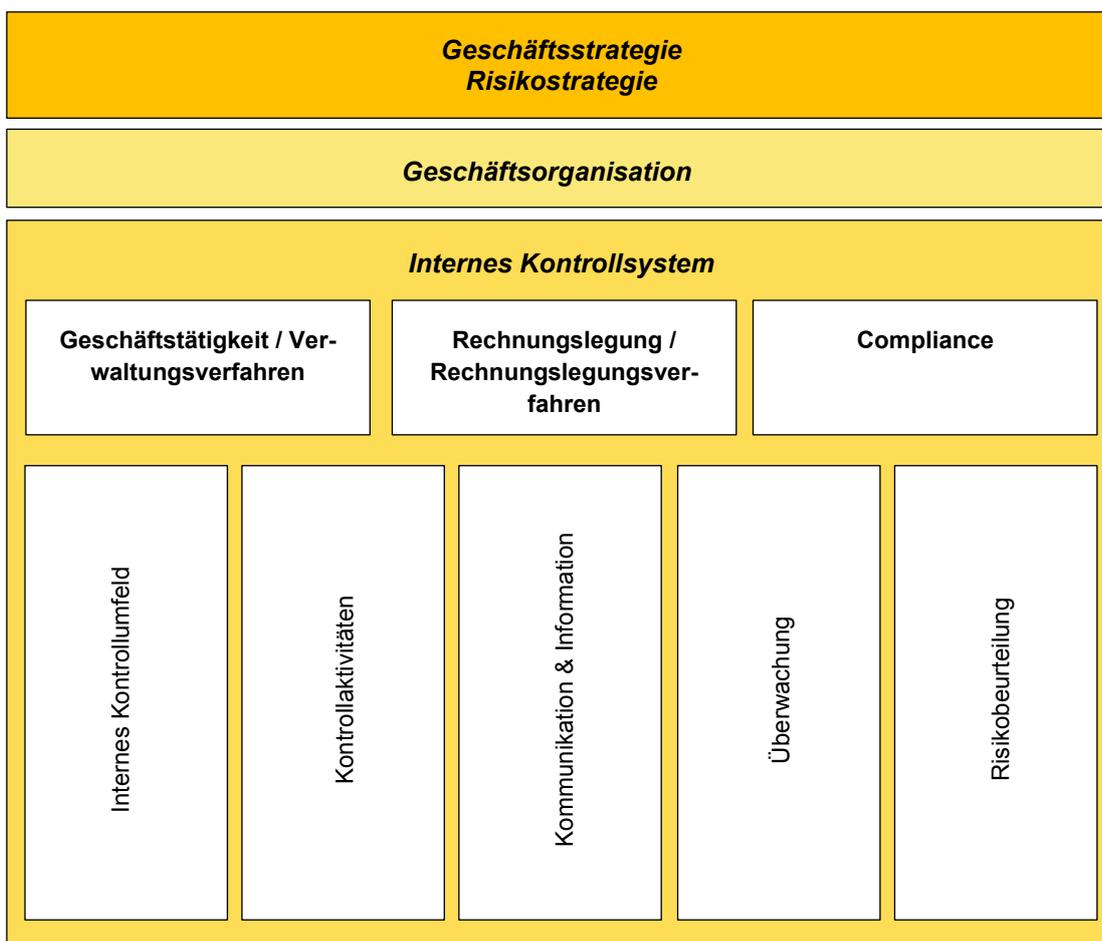
Neben dem Planszenario werden im ORSA auch alternative Szenarien unter Stressbedingungen analysiert. Hierdurch werden hypothetische Situationen aufgezeigt, die in der

Zukunft zu einem erhöhten Kapitalbedarf führen können. Im Kapitalmanagement sind ausreichende Vorkehrungen für die Szenarien zu treffen, deren Eintreten als hinreichend wahrscheinlich angesehen wird. Sollten sich durch den ORSA-Prozess Implikationen für die Notwendigkeit von Kapitalmaßnahmen ergeben, wird umgehend der Vorstand informiert.

B.4 Internes Kontrollsystem

B.4.1 Beschreibung des internen Kontrollsystems

Zur Steuerung aller wesentlichen Risiken einerseits und zur Überwachung der Einhaltung interner und externer Vorgaben hat der Vorstand ein unternehmensweites Internes Kontrollsystem (IKS) installiert. Die folgende Abbildung stellt die einzelnen Bestandteile des IKS der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe dar.



Der Kern des IKS wird gebildet durch die Geschäftstätigkeit mit den Verwaltungsverfahren, die externe und interne Rechnungslegung mit den speziellen Rechnungslegungsverfahren sowie die Compliance des Unternehmens. Auf diese zentralen Bereiche wirken jeweils das interne Kontrollumfeld, die Kontrollaktivitäten mit dem Kontrollrahmen, die Kommunikation und Information, die Überwachung mit dem Berichtswesen sowie die Risikobeurteilung mit entsprechenden Wesentlichkeitskonzepten.

Das IKS ist ein wesentlicher Teil der Governance-Struktur und stellt sicher, dass die gesetzlichen, regulatorischen und Verwaltungsvorschriften sowie unternehmensinterne Richtlinien jederzeit erfüllt werden.

Geschäftstätigkeit und Verwaltungsverfahren umfassen die wesentlichen Kontrollen des versicherungstechnischen Geschäfts, der Rückversicherung, der Kapitalanlage sowie des Vertriebs.

Rechnungslegung beinhaltet sowohl die interne als auch externe Rechnungslegung. Die Rechnungslegungsverfahren (HGB und Solvency II) sind Gegenstand der Jahresabschlussprüfungen. Es stehen angemessene Systeme und Prüfstrukturen zur Verfügung, die sicherstellen, dass die Informationen im Berichts- und Meldewesen korrekt sind. Die Wirtschaftsprüfer testieren die Abschlüsse.

Die **Compliance-Funktion** verantwortet die Einhaltung von Gesetzen einschließlich der Sicherstellung des gesetzmäßigen Verhaltens in der gesamten Unternehmensorganisation. Durch Risikoanalysen, Überwachung des Rechtsumfeldes, Beratungstätigkeiten und Frühwarnungen wird ein rechtskonformes Verhalten sichergestellt. Diese Aufgaben werden durch die zentrale Compliance-Funktion und dezentrale Compliance-Beauftragte, mit dem Ziel der Schaffung einer wahrnehmbaren Compliance-Kultur, erfüllt.

Das **interne Kontrollumfeld** wird von der Unternehmenskultur („tone at the top“) geprägt. Seine Funktionsfähigkeit zeigt sich einerseits in einer klaren und transparenten Aufbau- und Ablauforganisation mit klar geregelten Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten. Andererseits spielt das individuelle Problembewusstsein sowie die individuelle Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine maßgebliche Rolle für die Funktionsfähigkeit des internen Kontrollumfeldes.

Alle manuellen und automatisierten Kontrollen auf allen Ebenen der im Unternehmen implementierten Geschäftsprozesse stellen **Kontrollaktivitäten** im Sinne des IKS dar. Sie sorgen dafür, dass den identifizierten Risiken angemessen begegnet wird.

Innerhalb des IKS ist ein angemessener Informationsfluss gewährleistet. Relevante **Informationen** werden rechtzeitig eingeholt und übermittelt. Außerdem kennen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre jeweilige Rolle und Bedeutung in den Prozessen und Kontrollen. Ein monatlicher Austausch aller Abteilungsleiter, der bei Bedarf um den Vorstand erweitert wird, stellt die regelmäßige interne **Kommunikation** sicher.

Die **Überwachung** des IKS besteht in einer kontinuierlichen Beurteilung der Funktionsfähigkeit und Angemessenheit des IKS. Dies geschieht einerseits durch die Prozessverantwortlichen, d. h. „von innen“, andererseits durch Mitarbeiter der Internen Revision „von außen“.

Die **Risikobeurteilung** im Sinne des IKS betrachtet die Risiken, die eine Zielerreichung des IKS gefährden können. Wesentliche Risiken werden in Bezug auf ihre Auswirkungen beurteilt.

B.4.2 Compliance-Funktion

Bei der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe ist eine Compliance-Funktion eingerichtet. Inhaber dieser Schlüsselfunktion ist die Leitung der Rechtsabteilung. Die Compliance-Funktion übernimmt auch die Aufgaben des Ausgliederungsbeauftragten und gewährleistet bei wichtigen ausgegliederten Funktionen und Dienstleistungen die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch externe Dienstleister (siehe Abschnitt B.7).

Die Zuständigkeiten, Schnittstellen und Berichtswege der Compliance-Funktion sind in einer Richtlinie niedergelegt.

In der operativen Umsetzung wird die Compliance durch die Leitungen der Direktionsabteilungen unterstützt. Zwischen der Compliance-Funktion und den weiteren Schlüsselfunktionen Risikomanagement, Versicherungsmathematische Funktion und Interne Revision findet ein regelmäßiger Austausch über risikorelevante Sachverhalte und eine Abstimmung über die jährlichen Überwachungsschwerpunkte statt.

Die Compliance-Funktion hat ein gruppenweites Compliance-Management-System (CMS) eingerichtet. Ihr obliegt die konzeptionelle Entwicklung, Dokumentation und Pflege des CMS. Das CMS der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe umfasst folgende Grundelemente:

- Förderung der Compliance-Kultur
- Aufbau der gruppenweiten Compliance-Organisation
- Festlegung der Compliance-Ziele
- Prozess der Feststellung und Analyse der Compliance-Risiken
- Prozess zur Ableitung wesentlicher Compliance-Risiken und deren Überwachung
- die Festlegung von Berichtslinien für die Compliance-Kommunikation
- Verfahren zur Überwachung und Sanktionierung von Verstößen sowie zur Verbesserung des CMS

Zur umfassenden Wahrnehmung ihrer Aufgaben wird der Compliance-Funktion ein jederzeitiges und uneingeschränktes Auskunfts-, Einsichts- und Zugangsrecht zu Informationen, Unterlagen und IT-Systemen für die Ermittlung relevanter Sachverhalte eingeräumt. Darüber hinaus wird sie in alle relevanten Informationsflüsse und Prozesse mit eingebunden.

B.5 Funktion der Internen Revision

Bei der Mecklenburgischen ist die Schlüsselfunktion Interne Revision eingerichtet. Inhaber dieser Schlüsselfunktion ist die Leitung der Abteilung Interne Revision.

Die Interne Revision führt in allen Unternehmensbereichen Revisionen durch. Dies betrifft z. B. die Antrags- und Vertragsbearbeitung, den Vertrieb, die Kapitalanlage sowie die Schaden- und Leistungsregulierung. Die Prüfungen sind auf die Themen Sicherheit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit ausgerichtet. Es wird systematisch geprüft, ob in den Abteilungen angemessene Kontrollen vorhanden sind und die gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und internen Bestimmungen eingehalten werden.

Grundlage für die Auswahl der zu prüfenden Bereiche ist eine risikoorientierte Prüfungsplanung. Alle Prozesse der Gesellschaften werden dazu mit einem Risikowert bewertet. Der Risikowert setzt sich u. a. aus dem Zeitabstand zur letzten Revision, Risikoeinschätzung der Abteilungen und Bewertung der Internen Revision zusammen. Das Ranking der Prüfungsobjekte beeinflusst die Prüfungsplanung, bestimmt sie aber nicht allein.

Die Prüfungsmethodik besteht i. d. R. aus dem Soll-Ist-Abgleich, aus Sichtung von Arbeitsanweisungen und Richtlinien, Interviews mit zuständigen Mitarbeitern und Einzelfallprüfungen. Datenauswertungen erfolgen mit Hilfe einer speziellen Revisionssoftware.

Für den Vorstand erstellt die Interne Revision über jede Revisionsprüfung einen Bericht, der die wesentlichen Ergebnisse und Empfehlungen zusammenfasst. Alle Berichte behandelt der Vorstand in den Vorstandssitzungen. Seit 2018 beschließt der Vorstand gemäß § 3 VAG ggf. die Umsetzung der Empfehlungen. Die Interne Revision überwacht anschließend, ob die geprüften Bereiche die Empfehlungen termingerecht umsetzen.

Im Vergleich zum Vorjahr kam es zu keinen wesentlichen Änderungen an dem beschriebenen Verfahren.

Die Interne Revision nimmt ihre Aufgaben selbstständig und unabhängig wahr. Dies betrifft die Revisionsplanung, -durchführung und die Beurteilung der Ergebnisse. Die Interne Revision hat ein uneingeschränktes Informationsrecht. Diese Grundsätze sind in internen Richtlinien verankert.

Die Leitung und die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Internen Revision werden grundsätzlich nicht mit revisionsfremden Aufgaben betraut. Sie prüfen keine Tätigkeiten oder Funktionen, die sie ggf. zuvor selbst ausgeübt haben. Die Leitung und Mitarbeiter

der Internen Revision erhalten keine variablen Vergütungen und nehmen keine Geschenke oder Einladungen an, die ihre Objektivität beeinflussen könnten.

B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Die Mecklenburgische Versicherungsgruppe hat eine versicherungsmathematische Funktion eingerichtet. Inhaber dieser Schlüsselfunktion ist die Abteilungsleitung Mathematik Leben/Kranken.

Zur Unterstützung und zur Wahrung der Anforderungen an die Funktionstrennung, der gruppenweit konsistenten Berichterstattung und in Anbetracht der durch die versicherungsmathematischen Funktion zu verantwortenden Themen zu Solvency II wurde ein VMF-Komitee eingerichtet. Das VMF-Komitee ist bereichsübergreifend besetzt. Gemeinsam verfügen die Mitglieder über angemessene aktuarielle Fachkenntnisse der Lebens-, Kranken- und Schaden-/ Unfallversicherungsmathematik. Im VMF-Komitee werden die notwendigen Prozesse festgel

egt, um die Aufgaben der versicherungsmathematischen Funktion zu erfüllen. Dadurch wird eine objektive und unabhängige Aufgabenerfüllung gewährleistet.

Die versicherungsmathematische Funktion koordiniert und überwacht die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und die zugehörigen internen Prozesse und Verfahren. Dabei werden unter anderem Methoden, Modelle und Annahmen durch die versicherungsmathematische Funktion begründet und vorgegeben, aber auch Hinlänglichkeit, Qualität, Angemessenheit, Vollständigkeit und Exaktheit der bei der Berechnung verwendeten Methoden und zugrunde liegenden Daten bewertet. Darüber hinaus werden eine Einschätzung bezüglich festgestellter Unsicherheiten und Unzulänglichkeiten und Vorschläge zum Umgang damit gegeben. Darüber hinaus erbringt die Schlüsselfunktion Beratungsleistungen. In diesem Rahmen gibt die versicherungsmathematische Funktion eine Stellungnahme sowohl zur Zeichnungs- und Annahmepolitik als auch zur Rückversicherungspolitik. Dabei beurteilt sie die Vereinbarkeit der Zeichnungs- und Rückversicherungspolitik mit den jeweiligen Risikostrategien. Darüber hinaus trägt sie bei Bedarf zur wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems bei und stellt u. a. im Rahmen der unternehmensindividuellen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (siehe Abschnitt B.3.3) aktuarielle Expertise zur Verfügung.

Die Schlüsselfunktion erstellt mindestens einmal jährlich einen Bericht an den Vorstand. Dieser enthält alle im Berichtszeitraum durchgeführten Aktivitäten, deren Ergebnisse, benennt ggf. Mängel und gibt Empfehlungen zu deren Behebung.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben besteht insbesondere für die Bereiche, die

- die versicherungstechnischen Rückstellungen berechnen, bestimmen, verändern;
- die Zeichnungs- und Annahmerichtlinien definieren und überwachen sowie
- die Rückversicherungsprogramme verantworten

ein vollständiges und uneingeschränktes Informationsrecht.

B.7 Outsourcing

Unter Outsourcing ist die Auslagerung unternehmerischer Funktionen oder Tätigkeiten an Drittunternehmen zu verstehen.

Die Unternehmen der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe führen grundsätzlich möglichst alle relevanten Tätigkeiten im Versicherungsgeschäft eigenständig durch. Ausgliederungen von wichtigen versicherungsspezifischen Funktionen oder Tätigkeiten bilden die Ausnahme und bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Die Gesellschaften bleiben auch in diesem Fall als ausgliederndes Unternehmen für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Anforderungen verantwortlich.

Um ein hinreichendes Maß an Einflussnahme und Kontrolle auf die Tätigkeit externer Dienstleister zu gewährleisten, ist soweit erforderlich ein Ausgliederungsbeauftragter eingesetzt und ein entsprechender Outsourcing-Prozess etabliert.

Die Entscheidung für einen Dienstleister und die damit verbundene Risikoanalyse erfolgt dabei stets durch die ausgliedernde Fachabteilung. Ein Teil der Risikoanalyse ist der Due-Diligence-Prozess im Sinne einer Sorgfaltsprüfung des Dienstleisters. Eine solche sieht vor, den Dienstleister auf finanzielle, fachliche und zuverlässige Leistungsfähigkeit hin zu überprüfen. Erst wenn alle notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine Ausgliederung vorgenommen werden. Soweit möglich erfolgt eine Ausgliederung auf in Deutschland ansässige und dem deutschen Rechtssystem unterliegende Dienstleister.

Die Mecklenburgische Versicherungsgruppe hat aktuell die Assistance-Leistungen der Kfz-Schutzbriefversicherung und der Auslandsreisekrankenversicherung an einen in Deutschland ansässigen Dienstleister ausgelagert.

Nachfolgend sind alle wichtigen internen Ausgliederungsprozesse der zur Versicherungsgruppe gehörenden Gesellschaften dargestellt.

Interne Ausgliederungen		
Auftraggeber	Auftragnehmer	Prozesse
Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a. G.	Mecklenburgische Rechtsschutz-Service-GmbH	Rechtsschutz Betrieb und Schaden
Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG	Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a. G.	<i>Dienstbereich Allgemeiner Dienst</i> (Vorstandsreferat, Personal, Allgemeine Verwaltung, Betriebsorganisation, Informations-Technologie, Recht, Revision, Risikomanagement)
		<i>Dienstbereich Finanzen</i> (Rechnungswesen, Inkasso, Vermögensverwaltung, Rückversicherung)
<i>Dienstbereich Personenversicherung</i> (Mathematik, Vertrag Leben und Kranken)		
Mecklenburgische Krankenversicherungs-AG		

B.8 Sonstige Angaben

B.8.1 Angemessenheit des Governance-Systems

Der Vorstand überprüft regelmäßig die Angemessenheit des Governance-Systems gemäß § 23 Abs. 2 VAG und stützt sich dabei im Wesentlichen auf die Einschätzung der vier Schlüsselfunktionen. Die jährliche Überprüfung hat ergeben, dass das Governance-System der Art, dem Umfang und der Komplexität der den Geschäftstätigkeiten inhärenten Risiken der Gesellschaften angemessen ist und im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie steht.

Die Ausgestaltung des Governance-Systems wurde bereits in den vorigen Abschnitten detailliert beschrieben. Die Organisationsstruktur ist transparent und beinhaltet eine klare Aufgabenzuweisung und eine Trennung der Zuständigkeiten, die Interessenskonflikte vermeidet. Die Unternehmensgröße und die damit verbundenen flachen Hierarchien ermöglichen kurze Kommunikationswege. Das Berichtswesen ist etabliert. Es bestehen unterschiedliche interne Berichte, die der Vorstand zur Beurteilung und Steuerung der Risiken der Gesellschaften heranzieht.

B.8.2 Sonstige Angaben

Weitere wesentliche Informationen über das Governance-System existieren nicht.

C. Risikoprofil

Das Risikoprofil beschreibt die Gesamtheit der Risiken, denen die Mecklenburgische Versicherungsgruppe ausgesetzt ist. Grundsätzlich setzt sich dieses aus Geschäftsrisiken (versicherungstechnisches Risiko), die den Kern der Geschäftstätigkeit ausmachen, und Risiken, die aus der Ausübung dieses Geschäftes resultieren, zusammen.

Im Berichtszeitraum gab es keine wesentlichen Änderungen des Risikoprofils.

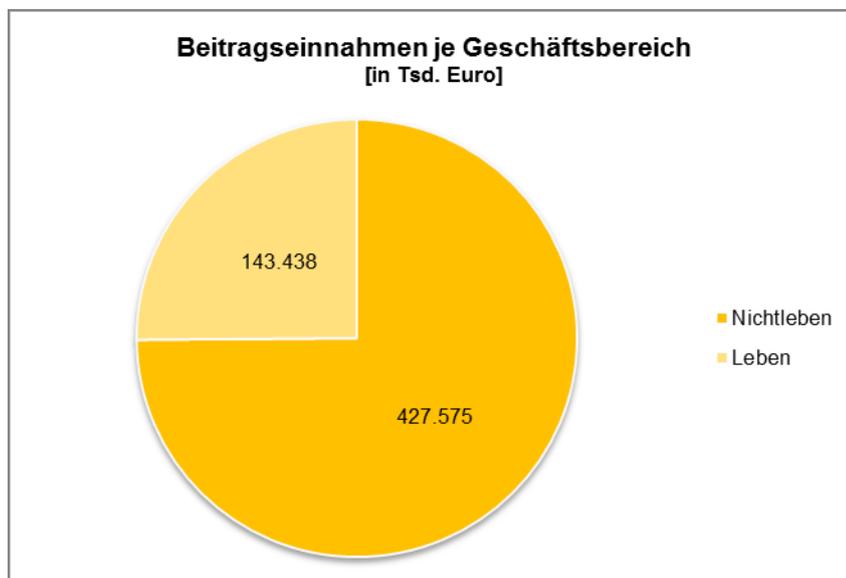
C.1 Versicherungstechnisches Risiko

C.1.1 Risikoexposition

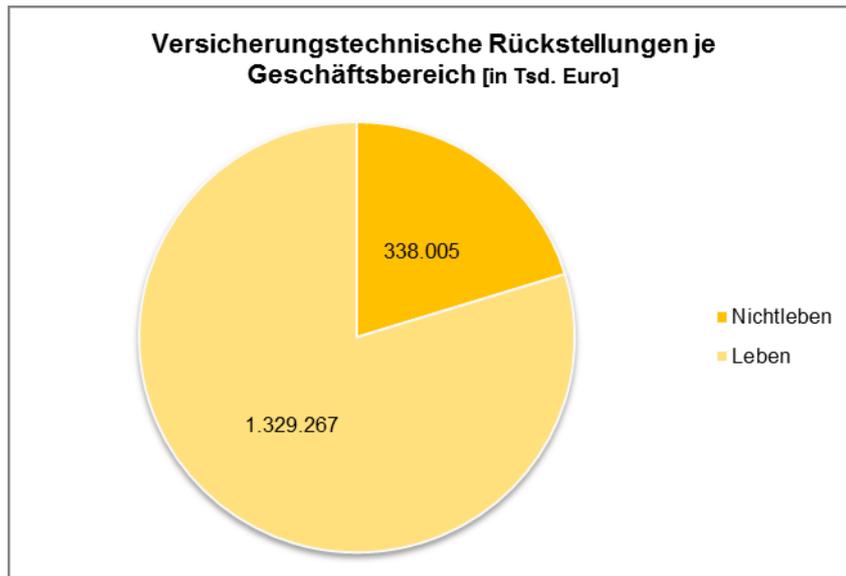
Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet die Gefahr, dass in einem bestimmten Zeitraum der Gesamtschaden (des Gesamtbestandes/Teilbestandes) die Summe der zur Verfügung stehenden Gesamtprämien (inkl. Sicherheitsmittel) übersteigt. Gründe hierfür können sein:

- Schwankungen im Schaden- bzw. Leistungsverlauf (Zufallsrisiko)
- unzutreffende Annahmen in der Preiskalkulation (Irrtumsrisiko)
- Veränderungen in der Rechtsprechung, Inflation, Klimawandel, medizinischer Fortschritt, Veränderung in der Risikocharakteristik, z. B. Langlebigkeit (Änderungsrisiko)

Wie in der folgenden Abbildung erkennbar, dominiert das versicherungstechnische Risiko der Nichtlebensversicherung das Risikoprofil der Versicherungsgruppe.



Folgende Grafik stellt die versicherungstechnischen Rückstellungen der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe je Geschäftsbereich dar.



Aufgrund der langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber den Versicherungsnehmern sind die versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung größer. Diese versicherungstechnischen Rückstellungen spiegeln teilweise auch das Kapitalanlagevolumen wider.

Das **versicherungstechnische Risiko der Nichtlebensversicherung** setzt sich zusammen aus dem

- Prämien- und Reserverisiko sowie
- dem Katastrophenrisiko.

Das Prämienrisiko beschreibt das Risiko, dass die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbarten Beiträge nicht zur Zahlung von in der Zukunft zu erwartenden Schäden ausreichen. Unter dem Reserverisiko wird das Risiko verstanden, dass die in der Vergangenheit gebildete Rückstellung nicht zur Deckung der tatsächlich anfallenden Schadenzahlungen ausreicht. Reserverisiken können sich dabei insbesondere aufgrund von nicht vorhersehbaren externen Faktoren ergeben (z. B. Veränderungen in der Rechtsprechung, Inflation, Klimawandel, medizinischer Fortschritt). Mit hoher Unsicherheit verbunden sind sogenannte Großschäden, welche durch eine außergewöhnlich hohe Schadenhöhe gekennzeichnet sind. Insbesondere in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung kann es zu Zahlungen für Personenschäden kommen, die sich über mehrere Jahre verteilen. Darüber hinaus können Natur- oder von Menschen verursachte Katastrophen zu einer erheblichen Abweichung zwischen tatsächlicher und erwarteter Schadenhöhe führen (Katastrophenrisiko).

Das versicherungstechnische Risiko der Nichtlebensversicherung enthält außerdem einen geringen Anteil aus der Auslandsreisekrankenversicherung der Mecklenburgischen Krankenversicherung.

Das **versicherungstechnische Risiko der Lebensversicherung** wird unterteilt in das

- biometrische Risiko,
- Stornorisiko,
- Kostenrisiko sowie
- Katastrophenrisiko.

Biometrische Risiken sind Risiken, die unmittelbar mit dem Leben eines Versicherten verknüpft sind. Hierzu gehören das Sterblichkeits-, Langlebigkeits- und Invaliditätsrisiko. Das Stornorisiko stellt das Risiko dar, dass eine Veränderung der Stornoquote einen nachteiligen Einfluss auf die Entwicklung des Unternehmens haben könnte. Das Kostenrisiko be-

steht darin, dass die tatsächlichen Kosten über den erwarteten liegen. Das Katastrophenrisiko in der Lebensversicherung wird definiert als das Risiko, dass extreme und außergewöhnliche Ereignisse, wie z. B. eine Pandemie, temporär zu einer erheblichen Abweichung zwischen tatsächlichen und erwarteten Leistungsfällen führen.

Aus der Mecklenburgischen Krankenversicherung resultieren das Prämien- und Stornorisiko. Aufgrund der Unsicherheit des Zeitpunktes und der Höhe der zukünftigen Leistungsfälle besteht in der Beitragskalkulation ein Prämienrisiko. Die Ursachen hierfür können beispielsweise höhere Kosten aufgrund des medizinischen Fortschritts, aber auch ein verändertes Kundenverhalten bei der Inanspruchnahme medizinischer Leistungen sein. Hierdurch können ungeplante Verluste entstehen. Dieses Risiko kann jedoch durch Beitragsanpassungen aufgefangen werden. Darüber hinaus besteht ein Stornorisiko, welches durch den verhältnismäßig hohen Anteil von Zahnzusatzversicherungen hervorgerufen wird. In diesen Zahnzusatzversicherungen werden keine Alterungsrückstellungen gebildet. Daher sind zukünftige Prämienüberschüsse direkt als versicherungstechnischer Gewinn zu bewerten. Im Falle eines stark erhöhten Stornos würde dieser Gewinn zukünftig nicht mehr entstehen.

Die Bewertung der versicherungstechnischen Risiken erfolgt gemäß den Vorgaben der Standardformel nach Solvency II. Darüber hinaus führt die Mecklenburgische Versicherungsgruppe im Rahmen des ORSA-Prozesses mindestens jährlich eine unternehmensindividuelle Beurteilung durch.

Insgesamt ist das versicherungstechnische Risiko für die Gesamtrisikoposition der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe wesentlich. Eine Quantifizierung ohne Diversifikationseffekte sowie ohne die verlustmindernde Wirkung von latenten Steuern erfolgt in Abschnitt E.2.

C.1.2 Risikokonzentrationen

Durch die Diversifikation zwischen den Regionen innerhalb Deutschlands werden Risikokonzentrationen durch Elementarereignisse (z. B. Sturm, Hagel oder Überschwemmung) in der Nichtlebensversicherung vermieden.

In der Lebensversicherung entstehen Konzentrationsrisiken ausschließlich durch Kumulereignisse, welche sich insbesondere aus Kollektiv- oder Gruppenversicherungen ergeben. Diese stellen jedoch nur einen unwesentlichen Anteil des Versicherungsbestandes der Mecklenburgischen Lebensversicherung dar. Bei einem Kumulereignis kommt es durch ein einzelnes Ereignis bei mehreren versicherten Personen gleichzeitig zum Leistungsfall. Durch gezielte Rückversicherungsnahme wird dieses Risiko für die Mecklenburgische Lebensversicherung minimiert. Insgesamt sind daher im versicherungstechnischen Risiko keine Risikokonzentrationen vorhanden.

C.1.3 Risikominderungstechniken

Zur Begrenzung des versicherungstechnischen Risikos ist die Geschäftspolitik schwerpunktmäßig auf das Privatkundengeschäft und auf den deutschen Markt ausgerichtet.

Wichtigstes Instrument zur Steuerung und Minderung des Prämienrisikos in der Nichtlebensversicherung ist eine risiko- und ertragsorientierte Zeichnungspolitik, die ihren Ausdruck in konkreten Zeichnungsrichtlinien findet. Das versicherungstechnische Risiko wird durch den gezielten Einsatz von Rückversicherung gemindert. Das Risiko aus Naturgefahren wird über Szenarien zu Elementarrisiken in unserem Versicherungsbestand betrachtet. Die Ergebnisse werden analysiert und für die Entscheidungen zur Rückversicherungsnahme herangezogen. Zusätzlich wird dem Risiko durch die gezielte Bildung von Rückstellungen begegnet.

Auch in der Lebensversicherung bestehen für die Zeichnung von Risiken umfassende Zeichnungs- und Annahmerichtlinien. Im Rahmen der Antragsbearbeitung findet zudem eine eingehende Risikoprüfung statt. Bei der Kalkulation der Prämien sowie der Deckungsrückstellungen werden ausreichende Sicherheitsmargen in den Rechnungsgrundlagen verwendet, um die Angemessenheit der Tarifbeiträge langfristig zu gewährleisten. Weiterhin werden zur Begrenzung des versicherungstechnischen Risikos langfristige Rückversicherungsverträge geschlossen. Durch die Rückversicherung wird das versicherungstechnische Risiko je versicherter Person begrenzt. Die abgeschlossenen Rückversicherungsverträge sorgen für eine ausreichende Homogenisierung des Bestandes, sodass der versicherungstechnische Ausgleich im Kollektiv gewährleistet ist. Die Dauer der Rückversicherungsdeckung orientiert sich an der Versicherungsdauer der hierunter fallenden Versicherungsverträge.

Die Angemessenheit der Struktur der Rückversicherung unterliegt einer regelmäßigen Beurteilung durch die versicherungsmathematische Funktion.

Es werden keine Risiken an Zweckgesellschaften übertragen.

C.1.4 Risikosensitivitäten

Die versicherungstechnischen Risiken der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe wurden hinsichtlich ihrer Sensitivität auf das Risikokapital untersucht. Für jedes dieser Risiken wurde analysiert, um welchen Betrag sich das SCR und die entsprechende Bedeckungsquote verändern würden, wenn sich die Kapitalanforderung für ein Untermodul um 1.000 Euro erhöht. Je weiter dieser Wert gegen 0 tendiert, umso weniger beeinflusst das Risiko die Solvenzkapitalanforderung (siehe Abschnitt E.2).

Sensitivitätsanalyse: Versicherungstechnisches (vt.) Risiko		
Risikokategorie	SCR [in Euro]	SCR-Bedeckung [in Prozentpunkten]
Vt. Risiko Nichtleben	796,68	-0,18
Vt. Risiko Leben	254,40	-0,06
Vt. Risiko Kranken	332,95	-0,07

Die Tabelle zur Risikosensitivität der versicherungstechnischen Risiken zeigt, dass Änderungen des versicherungstechnischen Risikos Nichtleben die Kapitalanforderung stärker beeinflussen als das versicherungstechnische Risiko Kranken und Leben. Innerhalb des versicherungstechnischen Risikos Nichtleben wird das SCR vor allem vom Prämien- und Reserverisiko sowie vom Katastrophenrisiko beeinflusst.

Sensitivitätsanalyse: Vt. Risiko Nichtleben		
Untermodul	SCR [in Euro]	SCR-Bedeckung [in Prozentpunkten]
Prämien- und Reserverisiko	693,58	-0,15
Stornorisiko	55,88	-0,01
Katastrophenrisiko	549,05	-0,12

Im ORSA-Prozess der Versicherungsgesellschaften wurden Szenarioanalysen der Versicherungstechnik durchgeführt. Da die Einzelgesellschaften jeweils unterschiedliche Versicherungssparten betreiben, sind die versicherungstechnischen Risikoprofile weitestgehend überschneidungsfrei. Auch auf Gruppenebene zeigen die Stressszenarien daher immer nur die Wirkung, die bereits auf Solo-Ebene analysiert wurde. Zudem führt keines der versicherungstechnischen Szenarien der Gesellschaften zu einer wesentlichen Ver-

änderung der Solvabilitätslage. In der Gruppenbetrachtung werden diese Effekte noch weiter diversifiziert, sodass eine Analyse von versicherungstechnischen Szenarien auf Gruppenebene im Berichtszeitraum nicht durchgeführt wurde.

Die Ergebnisse zeigen, dass die eingegangenen Risiken im Einklang mit der Geschäftsstrategie und dem Geschäftsmodell der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe stehen.

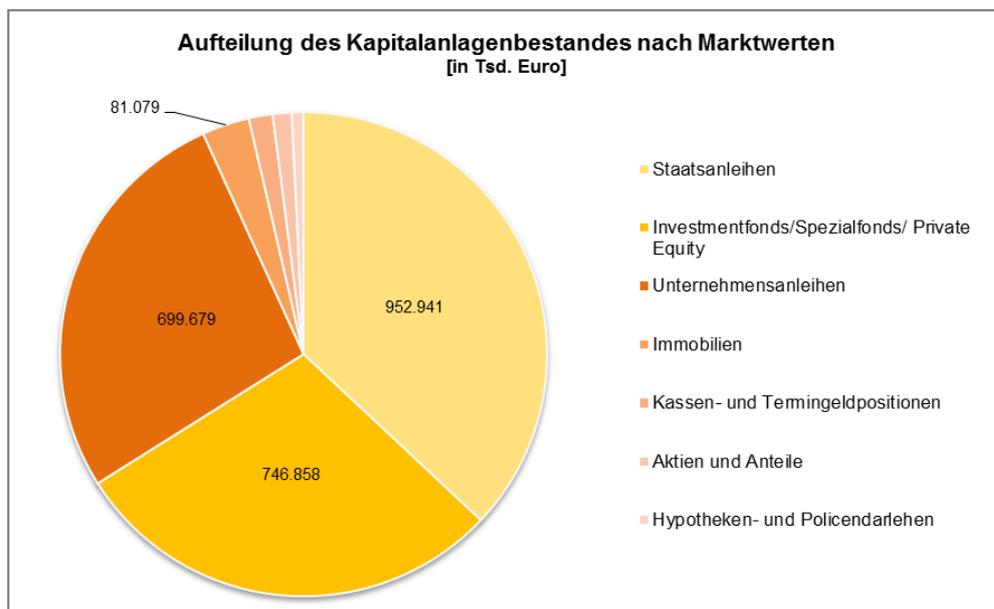
C.2 Marktrisiko

C.2.1 Risikoexposition

Das Marktrisiko bezeichnet das Risiko, das sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe und Volatilität der Marktpreise der Kapitalanlagen ergibt. Dabei wird unterschieden nach den folgenden Einzelrisiken:

- Schwankungen der Zinsen (Zinsänderungsrisiko)
- Aktienkurschwankungen (Aktienkursrisiko)
- Währungskursschwankungen (Währungskursrisiko)
- Veränderungen in der Fähigkeit der Kreditnehmer und Geschäftspartner, Forderungen zurückzuzahlen (Kreditrisiko, siehe Abschnitt C.3)
- Schwankungen der Immobilienpreise (Immobilienrisiko)

Je nach Anlageklasse sind diese Einzelrisiken unterschiedlich ausgeprägt. Um einen Anhaltspunkt für die Risikoexposition zu erhalten, wird im Folgenden die Kapitalanlagestruktur nach Anlageklassen dargestellt.



Der Kapitalanlagenbestand (inkl. Darlehen, Kasse und selbstgenutzte Immobilien) der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe betrug im Geschäftsjahr insgesamt 2.573.730 Tsd. Euro (VJ: 2.533.698 Tsd. Euro). Unternehmens- und Staatsanleihen bildeten dabei mit einem Anteil von 64 % (VJ: 63 %) den Anlageschwerpunkt.

Das Marktrisiko ist abhängig von der Entwicklung der Kapitalmärkte. Wegen des großen Anteils an festverzinslichen Wertpapieren im Portfolio entstehen Marktrisiken vor allem aus Schwankungen der Kreditrisikoaufschläge und der Zinsen. Die nachfolgende Tabelle beschreibt die Gesamtexposition nach Zeitwerten in den jeweiligen Risikokategorien. Dabei können einzelne Investments sowohl im Zinsänderungs- als auch im Kreditrisiko

exponiert sein. Die Summe der Exponierungen ist daher höher als der Gesamtbestand der Kapitalanlage.

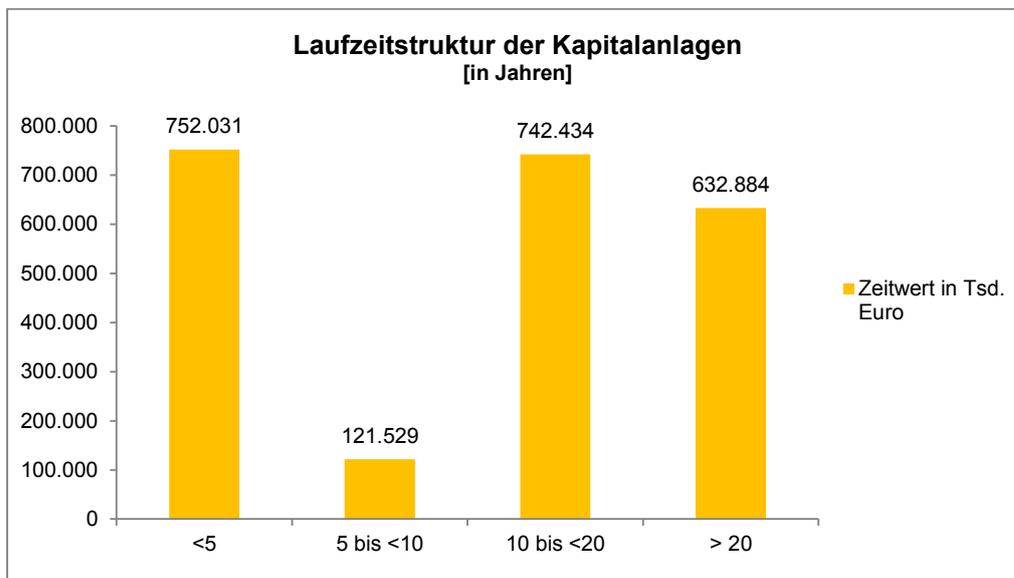
Gesamtexponierung Marktrisiko [in Tsd. Euro]	
Kapitalanlagen mit Aktienkursrisiko	255.034
Kapitalanlagen mit Immobilienrisiko	80.630
Kapitalanlagen mit Zinsrisiko	2.248.927
Kapitalanlagen mit Kreditrisiko	2.248.927
Kapitalanlagen mit Währungskursrisiko	60.914

Wesentliche Änderungen im Vergleich zum Vorjahr ergeben sich insbesondere im Währungs- und Immobilienrisiko. Durch die schrittweise Rückzahlung bzw. den Verkauf von Immobilienfonds konnte die Exponierung in beiden Risikokategorien verringert werden. Darüber hinaus wurden Fremdwährungsinvestments im Aktienbereich vermindert.

Im Folgenden werden die Risikokategorien näher beschrieben.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko wird durch eine weitgehende Angleichung der Laufzeiten der Vermögenswerte und der zukünftigen Verpflichtungen gegenüber unseren Versicherungsnehmern vermindert. Die Mecklenburgische Versicherungsgruppe investiert in kurz- und langfristige Anleihen und Darlehen gemäß der erwarteten Laufzeitstruktur der passivseitigen Verpflichtungen der Einzelgesellschaften. Die folgende Abbildung stellt die zum Stichtag vorliegende Exponierung in der Laufzeitstruktur dar.



Aktienkursrisiko

Aktienkursrisiken resultieren bei der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe aus Investitionen in risikoreduzierte Aktienspezialfonds sowie Private-Equity-Fonds. Die Investments werden langfristig unter Risikoertragsgesichtspunkten im Portfolio als wertvoller Beitrag für die Versicherungsnehmer betrachtet. Die dabei eingegangenen Risiken werden bewusst akzeptiert.

Währungskursrisiko

Die Mecklenburgische Versicherungsgruppe investiert im Rahmen von Spezialfonds und über Private-Equity-/ Immobilienfonds in Fremdwährungen. Durch den langfristigen Cha-

rakter dieser Investitionen gleichen sich Schwankungen in den Währungskursen oft wieder aus.

Immobilienrisiko

Investitionen in Immobilien erfolgen derzeit in einem begrenzten Umfang zur Erwirtschaftung eines zusätzlichen Ertrages bei hoher Sicherheit.

Die Mecklenburgische Versicherungsgruppe bewertet die eingegangenen Marktrisiken gemäß den Vorgaben der Standardformel nach Solvency II. Darüber hinaus wird im Rahmen des ORSA-Prozesses mindestens jährlich eine unternehmensindividuelle Beurteilung durchgeführt. Insgesamt ist das Marktrisiko für die Gesamtrisikoposition wesentlich. Eine Quantifizierung ohne Diversifikationseffekte sowie ohne die verlustmindernde Wirkung von latenten Steuern erfolgt in Abschnitt E.2.

C.2.2 Risikokonzentrationen

Aufgrund einer umfangreichen Mischung der Anlagearten unter Berücksichtigung der geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben und einer breiten Streuung und sorgfältigen Auswahl der Emittenten bestehen keine Risikokonzentrationen.

C.2.3 Risikominderungstechniken

Das Marktrisiko wird über ein ausführliches Kapitalanlageberichtsweisen überwacht. Bei Bedarf wird die Struktur des Portfolios auf Basis der Marktentwicklungen angepasst. Durch die Trennung von Handel, Abwicklung und Controlling sowie ein umfassendes Berichtswesen ist eine angemessene Früherkennung der Marktrisiken sichergestellt.

Darüber hinaus werden Risikominderungstechniken zur direkten und indirekten Risikobegrenzung eingesetzt. Auf Basis einer Kosten-Nutzen-Analyse werden bei der direkten Risikobegrenzung bewusst Risiken reduziert. Die im Fondsbestand enthaltenden Währungspositionen werden zum Teil durch Devisentermingeschäfte abgesichert. Die Derivate erfüllen die zur Anerkennung als Risikominderungstechnik notwendigen regulatorischen Anforderungen aus Solvency II. Innerhalb der Performanceanalyse und Ertragsmessung werden Gewinne und Verluste aus Währungssicherung berechnet und somit die Wirkung laufend berichtet. Fonds mit Währungssicherung sind hinsichtlich der Ausgestaltung der Sicherungsmechanismen an Regeln gebunden, die eine wirksame Sicherung gewährleisten. Die Überwachung der Einhaltung der Regeln erfolgt durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Bei der indirekten Risikobegrenzung wird über dynamische Wertsicherungsansätze eine Portfolioanpassung bei negativen Marktentwicklungen vorgenommen. Zur Überprüfung der dauerhaften Wirksamkeit dieser Sicherungsmethoden werden laufende Performanceanalysen durchgeführt.

C.2.4 Risikosensitivitäten

Die einzelnen Untermodule des Marktrisikos wurden hinsichtlich ihrer Sensitivität auf das Risikokapital untersucht. Für jedes dieser Risiken wurde analysiert, um welchen Betrag sich das BSCR verändern würde, wenn sich die Kapitalanforderung für ein Untermodul um einen Euro erhöht. Je weiter dieser Wert gegen 0 tendiert, umso weniger beeinflusst das Risiko das SCR (siehe Abschnitt E.2).

Sensitivitätsanalyse: Marktrisiko		
Untermodule	SCR [in Euro]	SCR-Bedeckung [in Prozentpunkten]
Zinsrisiko	239,96	-0,05
Aktienrisiko	668,84	-0,15
Immobilienrisiko	542,22	-0,12
Spreadrisiko	642,76	-0,14
Währungsrisiko	290,10	-0,06
Konzentrationsrisiko	0,00	0,00

Die Tabelle zur Risikosensitivität der Marktrisiken zeigt, dass Änderungen des Aktien- und Spreadrisikos die Kapitalanforderung stärker beeinflussen als die anderen Untermodule.

Ein bedeutender Einflussfaktor für die zukünftige Entwicklung der Risikolage der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe ist die Entwicklung des Kapitalmarktes. Die Sensitivität gegenüber der Marktentwicklung wird vor allem von der Mecklenburgischen Lebensversicherung getrieben. Im ORSA-Prozess 2018 wurden daher die Auswirkungen verschiedener Kapitalmarktszenarien untersucht.

Zunächst wurde für die zukünftige Entwicklung der Kapitalmärkte ein Planpfad erstellt. Um die Auswirkungen der Bandbreite von Kapitalmarktentwicklungen abschätzen zu können, wurden ein oberes und ein unteres Planszenario analysiert. Im unteren Planszenario wurde ein ausgeprägter wirtschaftlicher Einbruch angenommen. Dabei wurden sinkende Zinsen und Aktienkurse sowie ein Anstieg der Kreditrisikoaufschläge unterstellt. Im oberen Planszenario wurde eine Boomphase mit steigenden Zinsen und Aktienkursen und sinkenden Kreditrisikoaufschlägen untersucht.

Während das obere Planszenario die Unternehmensentwicklung positiv beeinflusst hat, führte das untere Planszenario lediglich zu einer leichten Schwächung der Solvabilitätslage. Ohne Berücksichtigung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen ist die SCR-Bedeckungsquote im unteren Planszenario über den gesamten Projektionszeitraum nicht unter 200 % gesunken. Mit Berücksichtigung der Übergangsmaßnahme wäre die Bedeckung noch komfortabler. Die Berechnungen haben gezeigt, dass die Effekte innerhalb der Gruppe gut diversifiziert werden können. Die jederzeitige Einhaltung der Kapitalanforderung war in allen betrachteten Szenarien gegeben.

Die Ergebnisse zeigen, dass die eingegangenen Risiken im Einklang mit der Geschäftsstrategie und dem Geschäftsmodell der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe stehen.

C.2.5 Grundsatz unternehmerischer Vorsicht

Die Mecklenburgische Versicherungsgruppe verfolgt eine differenzierte Anlagestrategie. Die Vorgaben der Kapitalanlage sind darauf ausgerichtet, die Ansprüche der Versicherungsnehmer jederzeit erfüllen zu können und die Fortführung eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs zu gewährleisten. Die Auswahl der Vermögenswerte erfolgt im besten Interesse von Versicherungsnehmern und Anspruchsberechtigten.

Zur Sicherstellung der Anlagegrundsätze Sicherheit, Rentabilität, Liquidität, Qualität sowie Verfügbarkeit der Anlagen bestehen interne Anlagegrundsätze. Diese stellen sicher, dass Investitionen nur in Vermögenswerte erfolgen, deren Risiken angemessen beurteilt und überwacht werden können. Neuanlagen erfolgen überwiegend in verzinsliche Titel. Um das Ausfallrisiko gering zu halten, werden bei der Auswahl der Emittenten strenge Bonitätsmaßstäbe berücksichtigt.

Darüber hinaus stützt sich die Mecklenburgische Versicherungsgruppe nicht ausschließlich auf die von Dritten (insb. Ratingagenturen, Kreditinstitute und Vermögensverwalter) bereitgestellten Informationen sondern führt eine eigene Kreditrisikobewertung der Emittenten durch. Neue und nicht alltägliche Kapitalanlageprodukte unterliegen einem definierten Prüfprozess, durch den sichergestellt ist, dass geeignete Risikosteuerungs- und Überwachungsmaßnahmen bestehen.

Der Einsatz von Derivaten ist in den internen Vorgaben stark eingeschränkt. Im Geschäftsjahr wurde im Direktbestand nicht in Derivate investiert.

C.3 Kreditrisiko

C.3.1 Risikoexponierung

Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko eines Ausfalls oder einer Veränderung der Bonität von Wertpapieremittenten, Gegenparteien und anderer Schuldner, gegenüber denen das Unternehmen Forderungen hat.

Aus Ausfällen von Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und Agenturen ist eine Gefährdung für das Unternehmen nicht gegeben. Kreditrisiken ergeben sich zudem aus Forderungen gegenüber Rückversicherern. Diese werden sorgfältig ausgewählt und fortlaufend bezüglich ihrer Bonität beobachtet.

Die Mecklenburgische Versicherungsgruppe bewertet das eingegangene Kreditrisiko gemäß den Vorgaben der Standardformel. Es stellt kein wesentliches Risiko dar.

C.3.2 Risikokonzentrationen

Dem Konzentrationsrisiko von Anlagen bei demselben Emittenten begegnet die Mecklenburgische Versicherungsgruppe unter anderem mit Limiten, die das maximal erlaubte Anlagevolumen pro Emittent vorgeben.

Im Berichtszeitraum bestanden Risikokonzentrationen auf Gruppenebene ausschließlich in strategischen Beteiligungen an der MIC Beteiligungsgesellschaft GmbH sowie in Investitionen in europäische Staaten und besicherte Anlagen.

C.3.3 Risikominderungstechniken

Die Rückversicherungsunternehmen werden sorgfältig ausgewählt und fortlaufend bezüglich ihrer Bonität beobachtet. Entsprechend interner Vorgaben müssen die Rückversicherer mindestens eine Bonitätsstufe von 2 haben.

Durch die umfangreiche Mischung der Anlagearten unter Berücksichtigung der geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben und einer breiten Streuung und sorgfältigen Auswahl der Emittenten werden die Ausfallrisiken der Kapitalanlagen begrenzt. Auch bei der Auswahl der Emittenten werden strenge Bonitätsmaßstäbe berücksichtigt. Die folgende Abbildung zeigt die Verteilung auf die entsprechenden Bonitätsstufen nach Solvency II. Hiernach werden Emittenten mit bester Qualität und somit geringstem Ausfallrisiko in die Bonitätsstufe 0 eingruppiert. Der Bereich der Stufen 0-3 entspricht dem sog. *investment grade*, also dem nicht-spekulativen Anlagebereich. Auf diese Bonität entfallen bei der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe 82 % (VJ: 82 %) des Kapitalanlagenbestands.

Anteile der Bonitätsstufen [in %]				
Bonitätsstufe	Anleihen / Darlehen	Besicherte Anlagen	Staatsanleihen	Summe
0	5,4	9,3	8,9	23,6
1	7,1	2,7	12,8	22,5
2	14,4	0,0	6,7	21,1
3	12,0	0,0	2,5	14,5
4	1,5	0,0	0,0	1,5
5	1,6	0,0	0,0	1,6
Non-rated	4,6	2,0	8,7	15,3

Um die dauerhafte Wirksamkeit der Risikominderungstechniken zu überprüfen, werden entsprechende Kennzahlen laufend überwacht.

C.3.4 Risikosensitivitäten

Bei der Analyse der Kapitalmarktszenarien (siehe Abschnitt C.2) werden Änderungen aufgrund von veränderten Kreditrisikoaufschlägen mit berücksichtigt. Steigen die Kreditrisikoaufschläge, wird von einem erhöhten zukünftigen Kreditausfallrisiko der jeweiligen Emittenten ausgegangen. Die im Geschäftsjahr durchgeführten Szenarioanalysen zeigten, dass eine Veränderung im Kreditspreadniveau aufgrund der hohen Qualität der Rendendirektbestände der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe nur zu vorübergehenden Marktwertschwankungen führt. Da eine solche Steigerung jedoch typischerweise im wirtschaftlichen Umfeld einer Rezession erfolgt, sind auch steigende Kreditausfälle zu berücksichtigen. Die mit dieser Methode ermittelten Verluste konnten in jedem kalkulierten Szenario getragen werden.

Die Ergebnisse zeigen, dass die eingegangenen Risiken im Einklang mit der Geschäftsstrategie und dem Geschäftsmodell der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe stehen.

C.4 Liquiditätsrisiko

C.4.1 Risikoexponierung

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko einer unzureichenden Liquidität zur rechtzeitigen Erfüllung der Verpflichtungen. Die Mecklenburgische Versicherungsgruppe differenziert das Liquiditätsrisiko nach:

- Zahlungsunfähigkeitsrisiko: Risiko, dass die Gesellschaften gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr vollständig oder nicht fristgerecht nachkommen kann
- Refinanzierungsrisiko: Gefahr, dass zusätzliche Finanzmittel am Markt nur zu erhöhten Kosten aufgenommen werden können
- Marktpreisliquidationsrisiko: Risiko, dass vorhandene Vermögenswerte am Markt nur mit Abschlägen liquidiert werden können

Regelmäßige Liquiditätsstresstests (siehe Abschnitt C.4.4) zeigen, dass für die Mecklenburgische Versicherungsgruppe kein Liquiditätsrisiko besteht. Die Bewertung des Liquiditätsrisikos erfolgt daher lediglich qualitativ, d. h. es wird nicht im Sinne einer Kapitalanforderung quantifiziert.

C.4.2 Risikokonzentrationen

Das Vermögen wird insgesamt so angelegt, dass eine möglichst hohe Sicherheit und Rentabilität bei ausreichender Liquidität unter Wahrung einer angemessenen Mischung und Streuung erreicht wird. Daher bestehen derzeit keine Risikokonzentrationen.

Im Berichtszeitraum lagen keine Risikokonzentrationen vor.

C.4.3 Risikominderungstechniken

Das Finanzmanagement der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe ist darauf ausgerichtet, dass die Zahlungsverpflichtungen zu jeder Zeit erfüllt werden können. Hierzu werden im Liquiditätsmanagement die Zahlungsmittelzu- und -abflüsse geplant und täglich kontrolliert. Für das Liquiditätsmanagement sind die organisatorischen Zuständigkeiten und Schnittstellen, die Prozesse sowie das Berichtswesen und die Dokumentationsanforderungen gruppenweit einheitlich in der Liquiditätsrichtlinie festgelegt. Durch ausreichend fungible Kapitalanlagen könnten auch unerwartete Liquiditätsanforderungen zeitnah erfüllt werden.

Die Liquiditätsplanung berücksichtigt alle planbaren Zahlungsvorgänge und zeigt frühzeitig Handlungsbedarf für das laufende Jahr auf. Durch die monatliche Adjustierung dieser Planung werden zudem alle kurzfristigen Veränderungen einbezogen. Eine vergleichbare Mehrperiodenplanung macht bei Bedarf auch langfristige Liquiditätsentwicklungen transparent.

Bei unvorhersehbaren Auszahlungen bestehen folgende Maßnahmen:

- Kreditlinien bei Banken (nur kurzfristig)
- Liquidation von Kapitalanlagen
- Schadeneinschüsse der Rückversicherer

Die Überwachung der Maßnahmen erfolgt mittels einer laufenden Soll-Ist-Analyse.

C.4.4 Risikosensitivitäten

Die Bewertung des Liquiditätsrisikos erfolgt in regelmäßigen Liquiditätsstresstests.

Hierbei werden die durch ein Stressszenario (z. B. mehrere Großschäden oder erhöhte Stornierung der Verträge) erhöhten Liquiditätsanforderungen der versicherungstechnischen Verpflichtungen den verfügbaren liquiden Mitteln der Kapitalanlage gegenübergestellt. Zur Beurteilung der Liquidierbarkeit der Kapitalanlagen wurden Liquiditätsklassen definiert und je Liquiditätsklasse potenzielle Marktwertverluste in Stresssituationen berücksichtigt.

Die Ergebnisse der im Berichtszeitraum durchgeführten Stresstests zeigten, dass die Kapitalanlagen die erhöhten Liquiditätsanforderungen um ein Vielfaches bedecken. Es besteht somit keine Risikoanfälligkeit.

C.4.5 Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn

Grundsätzlich werden Prämien so kalkuliert, dass die erwarteten Leistungen und Kosten damit gedeckt werden können. Zudem ist ein Ertrag für das Unternehmen einkalkuliert. Für Prämien, die in der Zukunft zu einem bestimmten Versicherungsvertrag noch eingehen, ist dies der sogenannte bei künftigen Prämien erwartete Gewinn (Expected Profits Included in Future Premiums – EPIFP). Wenn diese zukünftigen Prämien wegfallen, da der Vertrag aus gesetzlichen oder vertraglichen Gründen vorzeitig endet, entgeht der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe dieser Gewinn.

Für den Gesamtbestand beträgt der EPIFP insgesamt 68.735 Tsd. Euro (VJ: 66.798 Tsd. Euro).

C.5 Operationelles Risiko

C.5.1 Risikoexposition

Das operationelle Risiko ist das Risiko eines unerwarteten Verlustes, der durch menschliches Verhalten, Prozess- oder Kontrollschwächen, technisches Versagen oder externe Faktoren hervorgerufen wird.

Die Bewertung der operationellen Risiken erfolgt gemäß den Vorgaben der Standardformel nach Solvency II. Darüber hinaus wird im Rahmen des ORSA-Prozesses mindestens jährlich eine unternehmensindividuelle Beurteilung durchgeführt.

Der Schwerpunkt der Risikoinventur der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe liegt in der Identifizierung operationeller Risiken. Folgende operationelle Risiken werden dabei berücksichtigt:

- Absichtliches Fehlverhalten (interner Fraud): jegliche Art von Diebstahl und/oder Betrug, welche(r) absichtlich von einem/r internen Mitarbeiter/in oder unter dessen/deren Beteiligung zum Schaden des Unternehmens begangen wurde(n)
- Unzulässige Handlungen durch Externe (externer Fraud): jegliche Art von Diebstahl, Schäden infolge von Hackerangriffen, und/oder Betrug, welche(r) absichtlich von einem Dritten ohne Unterstützung interner Mitarbeiter/innen zum Schaden des Unternehmens begangen wurde(n)
- Beschäftigungsverhältnisse und Arbeitssicherheit: Risiken im Zusammenhang mit der Kündigung von Beschäftigungsverhältnissen, dem Personalmanagement sowie Verstößen gegen das Arbeitsschutz- und Anti-Diskriminierungsgesetz
- Geschäftspraktiken und Produkteigenschaften: Risiken im Zusammenhang mit den allgemeinen Geschäftspraktiken und den Produkten in Bezug auf das "Front-Office" der Kapitalanlage
- Schäden an der Betriebs- und Geschäftsausstattung: Risiken im Zusammenhang mit Schäden an der Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Geschäftsprozessrisiken: Risiken im Zusammenhang mit der Durchführung von Geschäftsprozessen im "Back-Office" der Kapitalanlage

C.5.2 Risikokonzentrationen

Da die Mecklenburgische Versicherungsgruppe alle Funktionen an einem Standort gebündelt hat, ergibt sich ein Konzentrationsrisiko in der IT. Entsprechende Maßnahmen wirken dem Ausfall der IT über einen längeren Zeitraum entgegen.

Darüber hinaus besteht eine Risikokonzentration im Personalbereich. Eine Epidemie könnte zu Einschränkungen im Geschäftsbetrieb führen.

C.5.3 Risikominderungstechniken

Zur Risikominderung der operationellen Risiken existieren verschiedene Notfallpläne, die in einem unternehmensinternen Notfallhandbuch festgelegt sind. Notfallübungen sollen die Funktionalität der im Notfallhandbuch beschriebenen Regelprozesse festigen bzw. deren Wirksamkeit überprüfen.

Im Rahmen der operationellen Risiken messen wir insbesondere der IT-Sicherheit eine hohe Bedeutung zu und verwenden Schutzmaßnahmen, die auf den neuesten Standards beruhen. Alle für das Unternehmen wesentlichen Systeme sind redundant ausgelegt und somit gegen den Ausfall aufgrund lokaler Störungen abgesichert. Um einen Ausfall auch über einen längeren Zeitraum zu beherrschen, steht in ständiger Bereitschaft ein entferntes Notfallrechenzentrum zur Verfügung.

Operationelle Risiken und interne Kontrollmaßnahmen sind eng miteinander verbunden. Zur Steuerung von Prozessrisiken erfassen die Direktionsabteilungen alle mit wesentli-

chen Risiken behafteten Geschäftsabläufe inklusive der Steuerungsmaßnahmen. Die Wirksamkeit der einzelnen Kontrollen wird durch das IKS sichergestellt.

C.5.4 Risikosensitivitäten

Das operationelle Risiko ist nicht wesentlich. Aus diesem Grund wurden im Berichtszeitraum keine Stresstests oder Szenarioanalysen für operationelle Risiken durchgeführt.

C.6 Andere wesentliche Risiken

Weitere wesentliche quantifizier- und steuerbare Risiken wurden nicht identifiziert.

C.7 Sonstige Angaben

Da weder außerbilanzielle Positionen vorhanden sind noch eine Risikoübertragung auf Zweckgesellschaften stattfindet, entsteht hieraus auch keine Risikoexponierung.

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

Grundsätze

Die Bilanzierung und die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe in der Solvabilitätsübersicht erfolgt unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und nach dem Grundsatz der Einzelbewertung. Bei der Bewertung finden Wesentlichkeitskriterien Berücksichtigung.

Mit Ausnahme der versicherungstechnischen Rückstellungen (Abschnitt D.2) erfolgt die Bewertung der Vermögenswerte und der Verbindlichkeiten nach den durch die Europäische Kommission übernommenen International Financial Reporting Standards (IFRS), sofern die Solvency II-Vorschriften keine abweichenden Ansatz- und Bewertungsgrundsätze vorsehen.

Nach den Rechtsgrundlagen von Solvency II wird grundsätzlich eine marktkonsistente Bewertung aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten vorgenommen. Dabei sind alle Vermögenswerte mit dem Betrag zu bewerten, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnten. Verbindlichkeiten werden mit dem Betrag bewertet, zu dem die Verbindlichkeiten zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern übertragen oder beglichen werden könnten. Eine Berichtigung der Bewertung, um die Bonität des Versicherungsunternehmens zu berücksichtigen, findet nicht statt.

Zur Ermittlung der Marktpreise wird folgende dreistufige Bewertungshierarchie angewendet, wie sie nach den Vorschriften von Solvency II vorgesehen ist:

Stufe 1: Notierte Marktpreise an aktiven Märkten

Prinzipiell sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, für welche eine Preisnotierung in einem aktiven Markt zum Bewertungsstichtag vorhanden ist, mit dem unveränderten Börsen- bzw. Marktpreis zu bewerten (mark-to-market Ansatz).

Ein Markt gilt dabei als aktiv, sofern Transaktionen mit dem Vermögenswert oder der Verbindlichkeit mit ausreichender Häufigkeit und ausreichendem Umfang stattfinden und somit der Öffentlichkeit laufend Preisinformationen zur Verfügung stehen.

Stufe 2: Notierte Marktpreise für ähnliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

Ist eine Bewertung nach Stufe 1 nicht möglich, werden die Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten anhand der Marktpreise bewertet, die an aktiven Märkten für vergleichbare Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind. Preisrelevante Unterschiede zwischen dem Bewertungs- und Vergleichsobjekt sind dabei in Form von Korrekturen zu berücksichtigen (marking-to-market Ansatz).

Stufe 3: Alternative Bewertungsmethoden

Ist eine Bewertung nach Stufe 2 nicht möglich, werden alternative Bewertungsmethoden verwendet, die so wenig wie möglich auf unternehmensspezifischen, nicht beobachtbaren Parametern und soweit wie möglich auf an Märkten beobachtbaren, relevanten Parametern basieren (mark-to-model Ansatz).

Bei der Anwendung alternativer Bewertungsmethoden verwendet die Mecklenburgische Bewertungsmodelle, die mit einem oder mehreren der folgenden Ansätze in Einklang stehen:

- marktbasierter Ansatz, bei dem Preise und andere maßgebliche Informationen genutzt werden, die durch Markttransaktionen identischer oder ähnliche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten entstehen
- einkommensbasierter Ansatz, bei dem künftige Zahlungsströme oder Aufwendungen und Erträge in einen einzigen aktuellen Betrag - den beizulegenden Zeitwert - umgewandelt werden (z.B. Barwerttechniken, Optionspreismodelle, Residualwertmethode)
- kostenbasierter oder auf den aktuellen Wiederbeschaffungskosten basierender Ansatz

Unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 11-15 i. V. m. Art. 9 Abs. 4 DVO) und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit können Vermögenswerte und Verbindlichkeiten vereinfacht nach den handelsrechtlichen Vorschriften bewertet werden. Besondere Vorschriften bei der Bewertung für Solvabilitätszwecke bestehen für folgende relevante Posten:

- immaterielle Vermögenswerte gemäß Art. 12 DVO
- Anteile an verbundenen Unternehmen gemäß Art. 13 DVO
- versicherungstechnische Rückstellungen einschließlich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen gemäß Kapitel III DVO
- Eventualverbindlichkeiten gemäß Art. 11 DVO
- latente Steuern gemäß Art. 15 DVO

Die Rechnungslegung der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe und ihrer Einzelgesellschaften erfolgt nach den Maßgaben des HGB und der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV). Aufgrund der Unterschiede zwischen den handelsrechtlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften und denen nach Solvency II ergeben sich zwangsläufig Differenzen, die in den folgenden Abschnitten erläutert werden.

Einzelne Posten werden in der Solvabilitätsübersicht an anderer Stelle ausgewiesen als in der Bilanz nach HGB. Sofern eine Umgliederung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, so wie sie unter HGB ausgewiesen werden, auf die in der Solvabilitätsübersicht vorgegebene Struktur möglich war, wird dies bei der Gegenüberstellung der Solvency II-Werte und der HGB-Werte für Vergleichszwecke berücksichtigt.

Konsolidierung

Die Mecklenburgische Versicherungsgruppe ist nach Solvency II als sogenannte Unterordnungsgruppe (vertikale Gruppe) mit dem Versicherungsunternehmen Mecklenburgische als oberstes beteiligtes Unternehmen organisiert. Aufgrund des Beherrschungsverhältnisses werden die Unternehmen der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe der Kerngruppe nach Solvency II zugeordnet, welche in der folgenden Tabelle dargestellt wird.

Kerngruppe nach Solvency II	Zuordnung	Anteil am Kapital
Versicherungsunternehmen		
Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a.G.	Kerngruppe	oberstes beteiligtes Unternehmen
Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG	Kerngruppe	100%
Mecklenburgische Krankenversicherungs-AG	Kerngruppe	100%
Nichtversicherungsunternehmen		
Mecklenburgische Vermittlungs-GmbH	Kerngruppe	100%
Mecklenburgische Rechtsschutz-Service-GmbH	Kerngruppe	100%
Mecklenburgische Liegenschafts-GmbH	Kerngruppe	100%

Gesellschaften der Kerngruppe werden in der Gruppensolvabilität vollkonsolidiert. Die Mecklenburgische Versicherungsgruppe wendet dabei die Methode 1 gemäß Art. 335 Abs. 1 (a) DVO an. Die Konsolidierung gewährleistet, dass die internen Beziehungen in der Gruppe für den Gruppenzweck entfallen.

Die nicht-kontrollierte Beteiligung an der MIC Beteiligungsgesellschaft GmbH wird nach Art. 335 Abs. 1 (f) DVO mit einem nach dem Ertragswertverfahren ermittelten Wert berücksichtigt.

D.1 Vermögenswerte

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Vermögenswerte für Solvabilitätszwecke zum 31.12.2018 und stellt die entsprechend umgegliederten Werte der handelsrechtlichen Bewertung gegenüber.

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	2018		
	S II	HGB	Differenz
Immaterielle Vermögenswerte	0	117	-117
Latente Steueransprüche	0	0	0
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	3.481	3.456	25
Immobilien und Sachanlagen für Eigenbedarf	46.625	34.304	12.321
Anlagen (außer Vermögenswerte für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	2.465.557	2.346.303	119.254
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	34.454	33.873	581
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	26.758	23.043	3.715
Aktien	5.649	2.761	2.888
Aktien – nicht notiert	5.649	2.761	2.888
Anleihen	1.652.620	1.564.375	88.245
Staatsanleihen	952.941	909.088	43.853
Unternehmensanleihen	699.679	655.287	44.392
Organismen für gemeinsame Anlagen	741.076	717.251	23.825
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	5.000	5.000	0
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	5.782	5.782	0
Darlehen und Hypotheken	19.976	19.037	939
Policendarlehen	7.048	7.048	0
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	12.545	11.606	939
Sonstige Darlehen und Hypotheken	383	383	0
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	168.307	248.256	-79.949
Nichtlebensversicherung und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherung	120.826	190.398	-69.572
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	117.199	177.553	-60.354
Nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	3.627	12.845	-9.218
Lebensversicherung und nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen u. index- und fondsgebundene Versicherungen	47.481	57.858	-10.377
Nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	9.491	15.193	-5.702
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und index- und fondsgebundene Versicherungen	37.990	42.665	-4.675
Depotforderungen	30	30	0
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	11.729	11.729	0
Forderungen gegenüber Rückversicherern	0	0	0
Forderungen (Handel nicht Versicherungen)	2.473	2.473	0
Zahlungsmittel u. Zahlungsmitteläquivalente	35.760	35.760	0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	519	519	0
Vermögenswerte insgesamt	2.760.239	2.707.766	52.473

Im folgenden Abschnitt werden die Vermögenswerte der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe zum Bewertungsstichtag dargestellt und die Grundlagen, Methoden und wesentlichen Annahmen hinsichtlich Ansatz und Bewertung in der

Solvabilitätsübersicht auf Gruppenebene und in der Berichterstattung nach HGB erläutert. Die Ermittlung der einzelnen Posten der Solvabilitätsübersicht auf Gruppenebene basiert grundsätzlich auf den Werten der Solvabilitätsübersichten auf Einzelebene. Die Posten der Solvabilitätsübersichten der Einzelgesellschaften werden auf Gruppenebene zusammengefasst und um Konsolidierungseffekte bereinigt.

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung werden Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den vollkonsolidierten Gesellschaften aus der Solvabilitätsübersicht auf Gruppenebene eliminiert. Um eine Doppelerfassung der Gruppeneigenmittel zu vermeiden, werden bei den einbezogenen Unternehmen im Rahmen der Kapitalkonsolidierung die Beteiligungsansätze der verbundenen Unternehmen mit den Eigenmitteln der Tochterunternehmen verrechnet.

Zum Stichtag verfügte die Mecklenburgische Versicherungsgruppe über keine der folgenden Posten:

- Geschäfts- oder Firmenwert
- abgegrenzte Abschlusskosten
- Aktien – notiert
- strukturierte Schuldtitel
- besicherte Wertpapiere
- Derivate
- sonstige Anlagen
- eigene Anteile
- in Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel

Aus diesem Grund werden diese in den folgenden Abschnitten nicht kommentiert.

Immaterielle Vermögenswerte

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	S II	HGB	Differenz
Immaterielle Vermögenswerte	0	117	-117

Solvency II:

Die immateriellen Vermögenswerte entfallen im Wesentlichen auf erworbene Software und Lizenzen. Da die Voraussetzungen des Art. 12 Abs. 2 DVO (Einzelverwertbarkeit und Vorhandensein eines aktiven Marktes) nicht vorliegen, werden keine immateriellen Vermögensgegenstände aktiviert.

HGB:

In der Handelsbilanz werden die immateriellen Vermögensgegenstände nach § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB mit den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet und angesetzt. Die Differenz zwischen HGB und Solvency II entsteht durch den Nichtansatz der Vermögenswerte in der Solvabilitätsübersicht.

Latente Steueransprüche

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	S II	HGB	Differenz
Latente Steueransprüche	0	0	0

Die Grundlage für die Ermittlung der latenten Steuern unter Solvency II ist Art. 15 i. V. m. Art. 9 DVO. Für den Ansatz und die Bewertung von latenten Steueransprüchen unter Solvency II werden die Vorschriften der internationalen Rechnungslegung nach IAS 12 angewendet.

Zum 31.12.2018 wurden latente Steueransprüche in Höhe von 44.374 Tsd. Euro ermittelt. Die latenten Steuerschulden betragen 130.424 Tsd. Euro. Aus der Verrechnung verbleibt ein Überschuss der latenten Steuerschulden in Höhe von 86.050 Tsd. Euro, die zum Bewertungsstichtag saldiert als Verbindlichkeiten gezeigt werden. Nähere Informationen zu den Grundlagen, Methoden und Annahmen für die Ermittlung der latenten Steuern werden im Abschnitt D.3 *Sonstige Verbindlichkeiten* aufgeführt.

Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	S II	HGB	Differenz
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	3.481	3.456	25

Solvency II:

Der Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen entspricht dem Unterschiedsbetrag aus der Verrechnung des insolvenzgesicherten verpfändeten Deckungs- bzw. Planvermögens mit dem nach IAS 19 ermittelten ökonomischen Wert der Verpflichtungen aus Altersteilzeitvereinbarungen. Da es sich bei dem Planvermögen um eine wertpapiergebundene Zusage handelt, wird bei der Verrechnung der beizulegende Zeitwert der Anleihe angesetzt. Für die Anleihe liegt keine öffentlich verfügbare Preisnotierung vor. Daher wird sie mit den in Abschnitt D.4 beschriebenen alternativen Verfahren bewertet. Die Bewertung erfolgt inklusive Stückzinsen.

Die bestehenden Altersteilzeitvereinbarungen sind nach dem Blockmodell gemäß Altersteilzeitgesetz ausgestaltet. Die Gesamtverpflichtung aus diesen Verträgen setzt sich aus der aus den Aufstockungszahlungen resultierenden Verpflichtung und der Verpflichtung aus dem Erfüllungsrückstand zusammen. Für die Bewertung der Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen wurde zum 31.12.2018 ein versicherungsmathematisches Gutachten nach IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“ von einem externen Gutachter erstellt; siehe Abschnitt D.3 „Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen“. Die Abzinsung der Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen erfolgt mit dem für Solvabilitätszwecke maßgeblichen marktwertnahen Rechnungszins von 2,05 %. Als Ansammlungsverfahren für die Aufstockungsleistungen wird nach IAS 19 die First-in-First-out (FiFo)-Methode verwendet.

HGB:

Nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB werden die Verpflichtungen aus Altersteilzeitvereinbarungen mit dem insolvenzgesicherten verpfändeten Deckungskapital verrechnet. Die Bewertung des verrechneten Wertpapiers erfolgt wie unter Solvency II mit dem beizulegenden Zeitwert. Für die Gegenüberstellung der Solvency II- und der HGB-Werte erfolgte eine Umgliederung der handelsrechtlich unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesenen abgegrenzten Zinsen des Wertpapiers in den HGB-Wert.

Die Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen wird handelsrechtlich ebenfalls auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens eines externen Gutachters gebildet. Für die Bewertung der Bruttoverpflichtungen in der Handelsbilanz werden im Wesentlichen die gleichen Grundlagen, Methoden und Annahmen verwendet wie für Solvabilitätszwecke. Die Abzinsung erfolgt mit dem von der Bundesbank veröffentlichten 7-Jahres-Durchschnittszinssatz von 2,32 %.

Die Differenz zwischen der Bewertung nach Solvency II und HGB ergibt sich aus den unterschiedlichen Zinssätzen, die der jeweiligen Bewertung zugrunde liegen. Außerdem wird nach IAS 19 die FiFo-Methode als Ansammlungsverfahren für die Aufstockungsleistungen verwendet. Handelsrechtlich werden die Aufstockungsleistungen in voller Höhe zurückgestellt.

Immobilien und Sachanlagen für den Eigenbedarf

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	S II	HGB	Differenz
Grundstücke und Bauten	42.341	30.020	12.321
Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.284	4.284	0
Gesamt	46.625	34.304	12.321

Solvency II:

Unter Solvency II sind Immobilien zunächst danach zu unterscheiden, ob diese zur Fremd- oder zur Eigennutzung bestimmt sind. Gemischt genutzte Immobilien werden anhand der Verteilung der Gebäudeflächen in fremd- und eigengenutzte Immobilien aufgeteilt.

Für den Immobilienbestand der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe liegen keine (gehandelten) Marktpreise vor. Die Kriterien für einen aktiven Markt (siehe Abschnitt D) sind damit nicht erfüllt. Daher erfolgt die Bewertung unabhängig von der Nutzungsart nach dem Ertragswertverfahren (siehe Abschnitt D.4).

Da für die Sachanlagen (Betriebs- und Geschäftsausstattung) ein ökonomischer Wert nach der Neubewertungsmethode des IAS 16 nicht verlässlich ermittelt werden kann, werden sie mit ihren HGB-Werten bewertet. Die Mecklenburgische Versicherungsgruppe hält diese Bewertung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für eine angemessene Näherung an den beizulegenden Zeitwert.

HGB:

Handelsrechtlich werden Immobilien nach § 341b Abs. 1 HGB i. V. m. den §§ 255 Abs. 1 und 253 Abs. 3 HGB zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen entsprechend der jeweiligen wirtschaftlichen Nutzungsdauer oder mit einem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet. Sind die Gründe für einen niedrigeren Wertansatz weggefallen, erfolgt nach § 253 Abs. 5 HGB eine Zuschreibung bis maximal zu den fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die auf Einzelebene der Mecklenburgischen erfolgten steuerlichen Sonderabschreibungen gemäß § 6 b EStG sowie steuerliche Abschreibungsverfahren, die nicht dem handelsrechtlichen Nutzungsverlauf entsprechen, wurden im Konzernabschluss eliminiert. Dadurch ergab sich ein Unterschiedsbetrag von 8.221 Tsd. Euro.

Die Sachanlagen werden gemäß § 341b Abs. 1 HGB i. V. m. § 253 Abs. 3 HGB mit den fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert. Die Abschreibungen erfolgen linear unter Zugrundelegung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer. Für Gegenstände mit einem Nettowert von 150 Euro bis 1.000 Euro werden Sammelposten gebildet, die linear unter Berücksichtigung einer maximalen Nutzungsdauer von fünf Jahren abgeschrieben werden.

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB spiegelt die Unterschiede zwischen den beizulegenden Zeitwerten und den fortgeführten Anschaffungskosten der Immobilien wider. Unsicherheiten in der Ermittlung der ökonomischen Werte ergeben sich durch die den Bewertungsverfahren zugrunde gelegten Parameter.

Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	S II	HGB	Differenz
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	34.454	33.873	581

Solvency II

Die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte von Immobilien (außer zur Eigennutzung) erfolgt nach denselben Bewertungsmethoden, die auch bei den eigengenutzten Immobilien Verwendung finden. Es wird daher auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen.

HGB:

Handelsrechtlich werden Immobilien nach § 341b Abs. 1 HGB i. V. m. den §§ 255 Abs. 1 und 253 Abs. 3 HGB zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen entsprechend der jeweiligen wirtschaftlichen Nutzungsdauer oder mit einem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet. Sind die Gründe für einen niedrigeren Wertansatz weggefallen, erfolgt nach § 253 Abs. 5 HGB eine Zuschreibung bis maximal zu den fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die auf Einzelebene der Mecklenburgischen erfolgten steuerlichen Sonderabschreibungen gemäß § 6 b EStG sowie steuerliche Abschreibungsverfahren, die nicht dem handelsrechtlichen Nutzungsverlauf entsprechen, wurden im Konzernabschluss eliminiert. Dadurch ergab sich ein Unterschiedsbetrag von 1.730 Tsd. Euro.

Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	S II	HGB	Differenz
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	26.758	23.043	3.715

Solvency II:

Die Anteile an den Versicherungsunternehmen und Nicht-Versicherungsunternehmen, bei denen es sich um verbundene Unternehmen handelt, werden auf Einzelebene entsprechend der angepassten (adjusted) Equity Methode nach Solvency II bewertet. Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung werden die Beteiligungsansätze der verbundenen Unternehmen mit den Eigenmitteln der Tochterunternehmen verrechnet. Daher werden unter diesem Posten nur die Gesellschaftsanteile (GmbH-Anteile) ausgewiesen, an denen die Mecklenburgische Versicherungsgruppe eine Anteilsquote von mindestens 20 % (Kapital oder Stimmrechte) hat. Es handelt sich um die Beteiligung an der MIC Beteiligungsgesellschaft GmbH, Itzehoe. Die Mecklenburgische Versicherungsgruppe hält 26,03 % der Gesellschaftsanteile der MIC Beteiligungsgesellschaft GmbH.

Für die Beteiligung an der MIC Beteiligungsgesellschaft GmbH wurde auf eine Bewertung nach der angepassten Equity Methode verzichtet, da diese mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre. Die Zeitwertermittlung erfolgt daher analog zum HGB-Jahresabschluss mittels Ertragswertverfahren (siehe Abschnitt D.4).

HGB:

Im handelsrechtlichen Konzernabschluss wurden die Anteile an der MIC Beteiligungsgesellschaft GmbH nach § 341b Abs. 1 HGB i. V. m. § 253 Abs. 3 HGB zu Anschaffungskosten bzw. mit dem niedrigeren beizulegenden Wert gemäß den Vorschriften für das Anlagevermögen bewertet; das Wertaufholungsgebot nach § 253 Abs. 5 HGB wird beachtet.

Aktien – nicht notiert

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	S II	HGB	Differenz
Aktien – nicht notiert	5.649	2.761	2.888

Solvency II:

Unter diesem Posten werden folgende Unternehmensanteile mit Beteiligungsquoten von unter 20 % ausgewiesen:

Unternehmen	Anteil am Kapital
Sana Kliniken AG, Ismaningen	0,2086 %
Roland Partner Beteiligungsverwaltung GmbH, Köln	10,00 %
GDV Dienstleistungs-GmbH, Hamburg	0,32%
VST Gesellschaft für Versicherungsstatistik mbH, Hannover	9,0909 %
Aachener Bausparkasse AG, Aachen	7,3 %
Protektor Lebensversicherungs-AG	0,1 %
Sicherungsfonds der Lebensversicherer	0,1 %
*) entsprechend des letzten vorliegenden Geschäftsberichtes für 2017	

Die hier ausgewiesenen Anteile werden nicht an einem aktiven Markt gehandelt und daher mit ihren im handelsrechtlichen Jahresabschluss ausgewiesenen Zeitwerten oder alternativen Bewertungsmethoden (siehe Abschnitt D.4) bewertet.

Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes der Anteile an der *Sana Kliniken AG* erfolgt auf der Grundlage eines externen Wertgutachtens. Die Ermittlung erfolgt dabei unter Anwendung des IDW Standards „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ in der Fassung 2008 (IDW S1) über ein einkommensbasiertes Ertragswertverfahren (Discounted-Cashflow-Verfahren). Beim Ertragswertverfahren gemäß IDW S 1 handelt es sich um ein nach Solvency II anerkanntes Verfahren zur Unternehmensbewertung.

Die beizulegenden Zeitwerte der Anteile an der *Roland Partner Beteiligungsverwaltung GmbH*, der *GDV Dienstleistungs-GmbH*, der *VST Gesellschaft für Versicherungsstatistik mbH* sowie der *Protektor Lebensversicherungs-AG* werden nach der Nettovermögenswertmethode ermittelt (siehe Abschnitt D.4). Die Ermittlung des Zeitwertes der Anteile an der *Aachener Bausparkasse AG* erfolgt auf Grundlage der geschlossenen Kauf- und Übertragungsvereinbarung mit der Wüstenrot Bausparkasse AG, Ludwigsburg.

Für die Bewertung der Anteile am *Sicherungsfonds für die Lebensversicherer* wird auf den von der Beteiligungsgesellschaft zum Bewertungsstichtag festgestellten Zeitwert zurückgegriffen.

HGB:

Handelsrechtlich werden die Anteile an den Gesellschaften nach § 341b Abs. 1 i. V. m. § 253 Abs. 3 HGB zu ihren fortgeführten Anschaffungskosten bzw. nach dem gemilderten Niederstwertprinzip gemäß den Vorschriften für das Anlagevermögen bewertet; das Wertaufholungsgebot nach § 253 Abs. 5 HGB wird beachtet.

Der Wertunterschied zwischen Solvency II und HGB resultiert im Wesentlichen aus der Bewertung der Anteile an der Sana Kliniken AG zum beizulegenden Zeitwert unter Anwendung des Discounted-Cashflow-Verfahrens und den fortgeführten Anschaffungskosten nach HGB. Bewertungsunsicherheiten bei Anwendung des Discounted-Cashflow-Verfahrens entstehen insbesondere in der Bestimmung der zukünftigen Erträge und des Diskontierungszinssatzes. Die Mecklenburgische Versicherungsgruppe geht bei der Ableitung dieser Parameter von einer angemessenen Berücksichtigung finanzmathematischer und ökonomischer Kriterien durch den externen Gutachter aus, sodass das mit der Bewertung einhergehende Maß an Unsicherheit als gering eingestuft wird.

Anleihen

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	S II	HGB	Differenz
Staatsanleihen	952.941	909.088	43.853
Unternehmensanleihen	699.679	655.287	44.392
Gesamt	1.652.620	1.564.375	88.245

Solvency II:

In diesem Posten sind durch öffentliche Stellen sowie von Unternehmen ausgegebene Anleihen, Schuldscheinforderungen und -darlehen, Namensschuldverschreibungen sowie übrige Ausleihungen enthalten.

Staats- und Unternehmensanleihen werden grundsätzlich mit dem an einem aktiven Markt festgestellten Marktpreis (Börsenkurs) bewertet. Die Marktnotierungen stammen von ausgewählten Preisserviceagenturen (z. B. Bloomberg), Handelsinformationssystemen oder von als zuverlässig betrachteten Intermediären (Brokern). Dabei haben die Notierungen der Preisserviceagenturen die höchste Priorität, die der Intermediäre die niedrigste. Bei der Bewertung der börsennotierten Anleihen werden die Börsenkurse des letzten Handelstages im Dezember zugrunde gelegt.

Sind die Kriterien für einen aktiven Markt (siehe Abschnitt D) nicht erfüllt, werden die Anleihen mit den in Abschnitt D.4 beschriebenen alternativen Verfahren bewertet. Die Bewertung erfolgt inklusive Stückzinsen.

HGB:

Zur Bewertung der Anleihen werden im HGB-Jahresabschluss folgende Verfahren angewandt:

Vermögenswerte	Bewertungsverfahren HGB
Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	Umlaufvermögen: Anschaffungskosten oder niedriger beizulegender Wert (strenges Niederstwertprinzip: § 341b Abs. 2 HGB i.V.m. §§ 255 Abs. 1 und 253 Abs. 4 HGB); Wertaufholung bei vorangegangenen Abschreibungen (§ 253 Abs. 5 HGB); lineare Auflösung positiver Differenzbeträge zwischen Anschaffungskosten und Rückzahlungsbeträgen über die Laufzeit § 341c Abs. 3 HGB Anlagevermögen: Anschaffungskosten bzw. bei dauerhafter Wertminderung mit dem beizulegenden Wert (gemildertes Niederstwertprinzip: § 341b Abs. 2 HGB i.V.m. §§ 255 Abs. 1 und 253 Abs. 3 HGB); Wertaufholung bei vorangegangenen Abschreibungen (§ 253 Abs. 5 HGB); lineare Auflösung positiver Differenzbeträge zwischen Anschaffungskosten und Rückzahlungsbeträgen über die Laufzeit § 341c Abs. 3 HGB
Sonstige Ausleihungen	
Namensschuldverschreibungen	Nennwert (§ 341b Abs. 1 HGB i.V.m § 341c Abs. 1 HGB); Abgrenzung von Agien, Disagien und lineare Auflösung über die Laufzeit (§ 341 c Abs. 2 HGB); Wertaufholung bei vorangegangenen Abschreibungen (§ 253 Abs. 5 HGB)
Schuldscheinforderungen und Darlehen	Fortgeführte Anschaffungskosten gem. §341b Abs. 1 i.V.m. § 341c Abs. 3 HGB; lineare Auflösung der Differenzbeträge zwischen Anschaffungskosten und Rückzahlungsbeträgen über die Laufzeit § 341c Abs. 3 HGB; Wertaufholung bei vorangegangenen Abschreibungen (§ 253 Abs. 5 HGB)

Die ökonomischen Werte in der Solvabilitätsübersicht umfassen die abgegrenzten Zinsen am Bewertungsstichtag. Daher werden die in der Handelsbilanz unter den aktiven und

passiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesenen abgegrenzten Zinsen für die Gegenüberstellung umgegliedert.

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB spiegelt die Unterschiede zwischen der ökonomischen Bewertung und der Bewertung mit den fortgeführten Anschaffungskosten bzw. Nennwerten wider. Das aktuell niedrige Zinsniveau führt zu einer entsprechend hohen Bewertung der Anleihen.

Organismen für gemeinsame Anlagen

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	S II	HGB	Differenz
Organismen für gemeinsame Anlagen	741.076	717.251	23.825

Solvency II:

Dieser Posten beinhaltet Investmentanteile an Sondervermögen in Aktien- und Renten- bzw. gemischten Fonds (Spezialfonds), Immobilienfonds (Publikumsinvestmentfonds), Fonds für Private Equity sowie Fonds für infrastrukturelle Investitionen.

Die Bewertungsansätze können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Vermögenswerte	Bewertungsverfahren Solvency II
Spezialfonds	KVG Rücknahmepreis der Anteile an den Investmentfonds
Immobilienfonds	Rücknahmepreise gemäß § 169 KAGB
Private Equity/ infrastrukturelle Investitionen	von der Dachfondgesellschaft veröffentlichter Net Asset Value (Nettoinventarwert über ein Discounted-Cashflow-Verfahren unter Berücksichtigung der Kapitalzuführungen oder -rückführungen)

Die Bewertung der Investmentvermögen erfolgt mittels Durchschau, gemäß den Vorgaben des Investmentrechtes (KAGB). Aufgrund der Anforderungen der investmentrechtlichen Vorgaben an die Ermittlung des Zeitwertes ist sichergestellt, dass in erster Linie marktbezogene Preise (mark-to-market) für die Bestimmung der Fondswerte und erst in zweiter Linie alternative Bewertungsverfahren (Mark-to-model) verwendet werden.

HGB:

Handelsrechtlich werden Anteile an Investmentvermögen wie folgt bewertet:

Vermögenswerte	Bewertungsverfahren HGB
Anteile an Investmentvermögen (Spezialfonds, Immobilienfonds)	Umlaufvermögen: Anschaffungskosten oder niedriger beizulegender Wert (strenges Niederstwertprinzip: § 341b Abs. 2 HGB i.V.m. §§ 255 Abs. 1 und 253 Abs. 4 HGB); Wertaufholungsgebot bei vorangegangenen Abschreibungen (§ 253 Abs. 5 HGB)
	Anlagevermögen: Anschaffungskosten oder niedriger beizulegender Wert (strenges Niederstwertprinzip: § 341b Abs. 2 HGB i.V.m. §§ 255 Abs. 1 und 253 Abs. 4 HGB); Wertaufholung bei vorangegangenen Abschreibungen (§ 253 Abs. 5 HGB)
Andere Kapitalanlagen (Private Equity/ infrastrukturelle Investitionen)	Anschaffungskosten bzw. bei dauerhafter Wertminderung mit dem beizulegenden Wert (§ 341b Abs. 1 HGB i.V.m. §§ 255 Abs. 1 und 253 Abs. 3 HGB); Wertaufholung bei vorangegangenen Abschreibungen (§ 253 Abs. 5 HGB)

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB spiegelt die Unterschiede zwischen der Bewertung zum ökonomischen Wert und den fortgeführten Anschaffungskosten wider. Der

quantitative Unterschied stellt die Bewertungsreserven des handelsrechtlichen Jahresabschlusses dar. Das niedrige Zinsniveau führt zu einer entsprechend höheren Bewertung der über Sondervermögen gehaltenen Rentenbestände.

Für die über Sondervermögen gehaltenen Aktien- und Rentenbestände ist die Unsicherheit in der Bewertung gering, da es sich um notierte Marktpreise handelt. Unsicherheiten in der Bewertung der Immobilienpublikumsfonds resultieren insbesondere aus den Marktschwankungen auf den Immobilienmärkten, welche sich in den Anteilspreisen widerspiegeln. Aufgrund des Investitionsvolumens der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe in Immobilienpublikumsfonds (4.288 Tsd. Euro) sind diese Unsicherheiten von untergeordneter Bedeutung. Die Unsicherheit bei der Bewertung der Fonds für Private Equity und der Fonds für infrastrukturelle Investitionen liegt innerhalb der durch die Anwendung des Discounted-Cash-Flow-Verfahrens verursachten Bandbreiten und ist damit durch die Anwendung dieser Methode zu erwarten. Insgesamt wird die Unsicherheit als gering eingeschätzt.

Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	S II	HGB	Differenz
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	5.000	5.000	0

Solvency II:

Dieser Posten umfasst eine Einlage bei einem Kreditinstitut, die vor einem bestimmten Fälligkeitstermin nicht als Zahlungsmittel verwendet werden kann (Termingeld). Durch die vereinbarte monatliche Kündigungsmöglichkeit unterliegt sie nur unwesentlichen Risiken aus Wertschwankungen, wie Zinsänderungs- oder Ausfallrisiko.

Aufgrund der guten Bonität des Kreditinstitutes wird eine Ausfallwahrscheinlichkeit nicht berücksichtigt. Daher entspricht der Solvency II- dem HGB-Wert.

HGB:

Handelsrechtlich werden Einlagen bei Kreditinstituten nach § 253 Abs. 1 HGB zu Nennwerten angesetzt. Es ergeben sich keine Bewertungsunterschiede.

Vermögenswerte für indexgebundene und fondsgebundene Verträge

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	S II	HGB	Differenz
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	5.782	5.782	0

Solvency II:

Ausgewiesen werden ausschließlich Vermögenswerte für fondsgebundene Versicherungen. Die beizulegenden Zeitwerte der Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge entsprechen den offiziellen Rücknahmepreisen der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft.

HGB:

Handelsrechtlich werden Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice, bei denen das Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird, ebenfalls mit dem Zeitwert bilanziert. Es ergeben sich keine Bewertungsunterschiede.

Policendarlehen

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	S II	HGB	Differenz
Policendarlehen	7.048	7.048	0

Solvency II:

Bei Policendarlehen handelt es sich um Ausleihungen der Mecklenburgischen Lebensversicherung an Versicherungsnehmer, bei denen Versicherungspolice als Sicherheit dienen.

Als Zeitwert wird gemäß Art. 9 Abs. 4 DVO unter Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der ausgewiesene handelsrechtliche Buchwert übernommen. Dieser Wertansatz ist angemessen, da nahezu der gesamte Bestand an Policendarlehen im Zinsbindungszeitraum ausgelaufen oder aufgrund anderer vertraglicher oder gesetzlicher Rechte kurzfristig zum nächsten Stichtag kündbar ist. Der Bestand an Policendarlehen ist in Summe sehr niedrig. Bewertungsunterschiede zu einer vollständigen mark-to-model-Bewertung werden deshalb insgesamt als nicht wesentlich eingestuft.

HGB:

Handelsrechtlich werden Policendarlehen nach § 253 Abs. 1 HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert. Es ergeben sich keine Bewertungsunterschiede.

Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	S II	HGB	Differenz
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	12.545	11.606	939

Solvency II:

Die hier ausgewiesenen Grundschuldforderungen der Mecklenburgischen Lebensversicherung werden nicht auf einem aktiven Markt gehandelt. Der beizulegende Zeitwert wird daher mit einer einkommensbasierten Bewertung (Barwertmethode), die in Abschnitt D.4 erläutert wird, auf Basis von am Markt beobachtbaren Parametern ermittelt.

Zur Berücksichtigung des Ausfallrisikos werden ggf. Wertberichtigungen vorgenommen. Zur Feststellung der Wertberichtigungen werden die Grundschulden auf ihre Bonität hin überprüft. Im Rahmen der Bonitätsprüfung werden neben der Kreditwürdigkeit die bestehenden Sicherheiten und zum Stichtag eingetretene oder erwartete Zinsausfälle berücksichtigt.

HGB:

Grundschuldforderungen werden nach § 341c Abs. 3 HGB i. V. m § 253 Abs. 3 HGB mit den Anschaffungskosten, im Falle einer dauerhaften Wertminderung mit dem niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert. Dabei wird das Wertaufholungsgebot gemäß § 253 Abs. 5 HGB beachtet.

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB spiegelt die Unterschiede zwischen der Bewertung zum ökonomischen Wert und den fortgeführten Anschaffungskosten wider. Die Marktwerte liegen im Wesentlichen aufgrund des zum Bewertungsstichtag niedrigen Zinsniveaus deutlich über den Buchwerten.

Sonstige Darlehen und Hypotheken

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	S II	HGB	Differenz
Sonstige Darlehen und Hypotheken	383	383	0

Solvency II:

Dieser Posten umfasst Grundschuldforderungen der Mecklenburgischen, für die keine Preisnotierungen an einem aktiven Markt vorliegen.

Im Hinblick auf den geringen Bestand an Grundschuldforderungen und vor dem Hintergrund, dass nahezu für den gesamten Bestand der Zinsbindungszeitraum ausgelaufen ist oder sie aufgrund anderer vertraglicher oder gesetzlicher Rechte kurzfristig zum nächsten Stichtag kündbar sind, werden die beizulegenden Zeitwerte der Grundschuldforderungen aus ihren HGB-Buchwerten abgeleitet. Hierbei handelt es sich aus Sicht der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit um angemessene Näherungswerte der beizulegenden Zeitwerte. Zur Berücksichtigung eines wahrscheinlichen Ausfalls von Gegenparteien werden die handelsrechtlichen Wertberichtigungen übernommen.

HGB:

Die Grundschuldforderungen werden nach § 341b Abs. 2 HGB i. V. m. § 253 Abs. 3 HGB mit den Anschaffungskosten bilanziert. Im Rahmen von Werthaltigkeitsprüfungen wird mindestens einmal jährlich geprüft, ob die Grundschuldforderungen im Wert gemindert sind. Im Falle einer dauerhaften Wertminderung werden sie mit dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Das Wertaufholungsgebot gemäß § 253 Abs. 5 Satz 1 HGB wird beachtet. Es ergeben sich keine Bewertungsunterschiede.

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	S II	HGB	Differenz
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	168.307	248.256	-79.949

Ausgewiesen wird der Anteil der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen. Die Anteile für das in Rückdeckung gegebene Geschäft wurden anhand der aktuellen Rückversicherungsverträge ermittelt. Die Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen erfolgt für Solvabilitätszwecke nach denselben Anforderungen und Grundsätzen wie für die versicherungstechnischen Rückstellungen (Abschnitt D.2).

Zusätzlich werden unter diesem Posten die nicht fälligen Abrechnungsforderungen der Mecklenburgischen sowie die nicht fälligen Abrechnungsverbindlichkeiten der Mecklenburgischen Leben und der Mecklenburgischen Kranken gegenüber Rückversicherern ausgewiesen.

Die Rückversicherungsanteile nach HGB wurden für die Gegenüberstellung in diesen Posten umgegliedert.

Depotforderungen

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	S II	HGB	Differenz
Depotforderungen	30	30	0

Solvency II:

Dieser Posten beinhaltet Depotforderungen gegenüber der *Deutschen Kernreaktor-Versicherungsgemeinschaft, Köln*, im Zusammenhang mit dem bis 31.12.2009 in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft. Es handelt sich um einbehaltene Sicherheiten in Höhe der vertraglichen Regelungen. Für diese Forderungen existiert kein aktiver Markt, daher erfolgt die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes mithilfe einer einkommensbasierten Bewertung (siehe Abschnitt D.4). Da es sich um jederzeit fällige Forderungen ohne Zinsanteil handelt, erfolgt aus Wesentlichkeitsgründen keine Diskontierung.

Aufgrund der guten Bonität der Gegenpartei wird keine Ausfallwahrscheinlichkeit berücksichtigt. Somit entspricht der anzusetzende Wert dem handelsrechtlichen Wert.

HGB:

Die Bewertung der Depotforderungen erfolgt nach § 253 Abs. 1 HGB mit dem Nennwert. Es ergeben sich keine Bewertungsunterschiede.

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	S II	HGB	Differenz
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	11.729	11.729	0

Solvency II:

Ausgewiesen werden neben fälligen Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern, die aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft der Versicherungsunternehmen der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe resultieren, auch Forderungen gegenüber dem *PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Köln*.

Für diese Forderungen liegt kein aktiver Markt vor, daher erfolgt die Ermittlung mithilfe einer einkommensbasierten Bewertungsmethode (siehe Abschnitt D.4). Da in diesem Posten im Wesentlichen nur kurzfristige Forderungen ohne Zinsanteil enthalten sind, erfolgt keine Diskontierung und somit entsprechen die anzusetzenden Solvency II-Werte den handelsrechtlichen Werten. Zur Berücksichtigung eines wahrscheinlichen Ausfalls von Gegenparteien werden handelsrechtliche Wertberichtigungen übernommen.

Bei den Forderungen gegenüber dem *PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit* wird aufgrund der guten Bonität der Gesellschaft kein Ausfallrisiko berücksichtigt.

HGB:

Handelsrechtlich werden die Forderungen nach § 253 Abs. 1 HGB zu Nennwerten bilanziert. Aufgrund der Erfahrungen mit dem Zahlungsverhalten der Schuldner in der Vergangenheit werden pauschalierte Wertberichtigungen angesetzt. Gegebenenfalls werden Einzelwertberichtigungen vorgenommen. Die Wertberichtigungen werden jährlich überprüft.

Es ergeben sich keine Bewertungsunterschiede. Bewertungsunsicherheit besteht jedoch bezüglich der Ausfallwahrscheinlichkeiten der Gegenparteien.

Forderungen gegenüber Rückversicherern

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	S II	HGB	Differenz
Forderungen gegenüber Rückversicherern	0	0	0

Die nicht fälligen Abrechnungsforderungen gegenüber Rückversicherern aus dem Rückversicherungsgeschäft werden zum Bewertungsstichtag als zukünftige Zahlungsströme unter den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen ausgewiesen.

Für die Gegenüberstellung der Solvency II- und der HGB-Werte erfolgt eine Umgliederung der handelsrechtlich bilanzierten Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft in die HGB-Werte der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen.

Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	S II	HGB	Differenz
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	2.473	2.473	0

Solvency II:

Hierbei handelt es sich um Steuerforderungen, Forderungen gegenüber Geschäftspartnern und der Gemeinschaft privater Versicherungsunternehmen sowie sonstige Forderungen. Für diese Forderungen liegt kein aktiver Markt vor, daher erfolgt die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte mithilfe des einkommensbasierten Ansatzes (siehe Abschnitt D.4). Da in diesem Posten nur kurzfristige Forderungen ohne Zinsanteil enthalten sind, erfolgt aus Wesentlichkeitsgründen keine Diskontierung und somit entsprechen die anzusetzenden Werte den handelsrechtlichen Werten. Zur Berücksichtigung eines Ausfallrisikos werden die handelsrechtlich vorgenommenen Wertberichtigungen übernommen.

Des Weiteren werden unter diesem Posten Erstattungsansprüche aus Rückdeckungsversicherungsverträgen ausgewiesen. Es handelt sich um Rückdeckungsversicherungen im Zusammenhang mit Rentenzahlungsverpflichtungen. Für weitere Ausführungen wird auf Abschnitt D.3 verwiesen. Die Erstattungsansprüche werden unter Solvency II zum beizulegenden Zeitwert (Deckungskapital zuzüglich Überschussguthaben) bilanziert

HGB:

Handelsrechtlich werden die Forderungen nach § 253 Abs. 1 HGB zu Nennwerten gegebenenfalls abzüglich Einzelwertberichtigungen bilanziert. Es ergeben sich keine Bewertungsunterschiede.

Die Erstattungsansprüche aus Rückdeckungsversicherungsverträgen werden nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB unter der Voraussetzung, dass die Rückdeckungsversicherungsverträge allen übrigen Gläubigern entzogen sind, als insolvenzgesichertes verpfändetes Deckungskapital mit den entsprechenden Rentenzahlungsverpflichtungen verrechnet. Die Bewertung der Erstattungsansprüche aus Rückdeckungsversicherungsverträgen erfolgt zum beizulegenden Zeitwert, d. h. dem Deckungskapital zuzüglich Überschussguthaben. Für die Gegenüberstellung der Solvency II- und der HGB-Werte werden die handelsrechtlich verrechneten Erstattungsansprüche aus Rückdeckungsversicherungsverträgen in die HGB-Werte umgegliedert. Es ergeben sich keine Bewertungsunterschiede

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	S II	HGB	Differenz
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	35.760	35.760	0

Solvency II:

Dieser Posten umfasst täglich fällige Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks sowie den Kassenbestand. Es handelt sich um kurzfristige hochliquide Finanzmittel, die jederzeit in bestimmte Zahlungsmittelbeträge umgewandelt werden können. Sie unterliegen nur unwesentlichen Risiken aus Wertschwankungen, wie Zinsänderungs- oder Ausfallrisiken.

Die Solvency II-Werte entsprechen aufgrund der täglichen Fälligkeit der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente den handelsrechtlichen Werten. Aufgrund der guten Bonität der Kreditinstitute wird eine Ausfallwahrscheinlichkeit nicht berücksichtigt. Abschläge für Forderungsausfälle im Bereich der Schecks werden nicht berücksichtigt, da das Risiko als nicht wesentlich angesehen wird.

HGB:

Handelsrechtlich werden die laufenden Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks sowie der Kassenbestand nach § 253 Abs. 1 HGB zu Nennwerten bilanziert. Es ergeben sich keine Bewertungsunterschiede.

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	S II	HGB	Differenz
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	519	519	0

Solvency II:

Grundsätzlich sind alle übrigen Vermögenswerte mit dem Marktwert oder dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten, berichtigt um eine Ausfallwahrscheinlichkeit der Gegenpartei.

Dieser Posten beinhaltet sonstige Vorauszahlungen, die handelsrechtlich unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen werden, sowie Vorräte, deren handelsrechtlicher Ausweis unter dem Posten „Sonstige Vermögensgegenstände“ erfolgt.

Vorauszahlungen werden zeitanteilig berechnet und decken den Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag ab, an dem die entsprechende Leistung verdient oder fällig wird. Da es sich zum Bewertungsstichtag um einen Zeitraum unter einem Jahr handelt, erfolgt aus Wesentlichkeitsgründen keine Diskontierung und somit entsprechen die anzusetzenden Werte den handelsrechtlichen Werten.

Die Vorräte (15 Tsd. Euro) werden mit ihren HGB-Buchwerten angesetzt. Dies ist aus Sicht der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit angemessen.

HGB:

Handelsrechtlich werden die sonstigen Vorauszahlungen mit den Nennwerten bilanziert. Die Bewertung der Vorräte erfolgt nach § 253 Abs. 1 HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten. Es ergeben sich keine Bewertungsunterschiede.

D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen**D.2.1 Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen**

Die versicherungstechnischen Rückstellungen, für die kein Marktwert zur Verfügung steht, bilden einen wesentlichen Teil der Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe. Unter Solvency II sind die versicherungstechnischen Rückstellungen definiert als die Summe eines Besten Schätzwertes und einer Risikomarge. Der Beste Schätzwert entspricht dem „wahrscheinlichkeitsgewichteten Durchschnitt künftiger Zahlungsströme („Cashflows“) unter Berücksichtigung des Zeitwertes des Geldes (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme) und unter Verwendung der von EIOPA zum Bewertungsstichtag veröffentlichten maßgeblichen risikolosen Zinskurve“. Das bedeutet, dass bei der Bewertung des besten Schätzwertes auf Basis von Zahlungsströmen alle (zukünftigen) Mittelzu- und Mittelabflüsse aus bestehenden Versicherungsverträgen bzw. Verpflichtungen berücksichtigt werden.

Folgende Tabelle zeigt die versicherungstechnischen Rückstellungen der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe nach Solvency II und HGB.

Versicherungstechnische Rückstellungen [in Tsd. Euro]						
Geschäftsbereich	2018			2017		
	S II	HGB	Unter- schied	S II	HGB	Unter- schied
Nichtlebensversicherung	338.005	552.947	-214.942	360.627	544.601	-183.974
Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	321.710	509.030	-187.320	338.818	496.331	-157.513
Bester Schätzwert	298.576	-	298.576	302.327	-	302.327
Risikomarge	23.134	-	23.134	36.491	-	36.491
Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	16.295	43.916	-27.622	21.809	48.270	-26.461
Bester Schätzwert	11.390	-	11.390	19.010	-	19.010
Risikomarge	4.905	-	4.905	2.799	-	2.799
Lebensversicherung (außer index- u. fondsgebundene Versicherungen)	1.323.485	1.513.756	-190.271	1.337.833	1.478.917	-141.084
Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	-4.187	218.278	-222.466	-14.570	202.495	-217.065
Bester Schätzwert	-29.968	-	-29.968	-38.240	-	-38.240
Risikomarge	25.780	-	25.780	23.670	-	23.670
Lebensversicherung (außer Kranken- versicherung und index- und fondsge- bundene Versicherungen)	1.327.672	1.295.478	32.195	1.352.404	1.276.422	75.982
Bester Schätzwert	1.327.616	-	1.327.616	1.352.270	-	1.352.270
Risikomarge	56	-	56	134	-	134
Index- u. fondsgebundene Versiche- rungen	5.782	5.782	0	4.933	4.933	0
Bester Schätzwert	5.782	-	5.782	4.933	4.933	0
Risikomarge	0	-	0	0	-	0
Sonst. versicherungstechnische Rückstellungen	-	98.836	-98.836	-	102.321	-102.321
Gesamt	1.667.272	2.171.320	-504.049	1.703.393	2.130.772	-427.379

Unter den sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen sind folgende handelsrechtlich gebildeten Rückstellungen ausgewiesen:

- Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen (inkl. Großrisikenrückstellungen für das bis 31.12.2009 in Rückdeckung genommene Pool-Geschäft)
- sonstige versicherungstechnische Rückstellungen

Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)

Der Beste Schätzwert setzt sich aus einem Besten Schätzwert für die Schaden- und die Prämienrückstellung zusammen, die jeweils separat gebildet werden. Dabei unterscheidet der Beste Schätzwert für die Schadenrückstellung noch den Besten Schätzwert für Verpflichtungen nach Art der Nichtlebensversicherung und den Besten Schätzwert für Verpflichtungen nach Art der Lebensversicherung.

Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II erfolgt auf Basis homogener Risikogruppen, die bei der Mecklenburgischen auf der nach HGB

verwendeten Reserve-Segmentierung basiert. Diese Segmentierung wird anschließend den Geschäftsbereichen nach Solvency II (siehe Abschnitt A.1.3) zugeordnet.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen der Sparten Allgemeine Unfallversicherung und Kraftfahrzeug-Unfallversicherung werden unter dem Geschäftsbereich Einkommensersatzversicherung ausgewiesen, der, mit Ausnahme der anerkannten Rentenfälle, den Verpflichtungen aus Krankenversicherungen nach Art der Nichtlebensversicherung zugeordnet wird. Anerkannte Rentenfälle aus der Allgemeinen Haftpflichtversicherung, der Allgemeinen Unfallversicherung und der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (HUK-Renten) werden als Rückstellungen nach Art der Lebensversicherung unter den jeweiligen Geschäftsbereichen ausgewiesen.

Der Beste Schätzwert wird brutto berechnet, d. h. ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträge. Diese Beträge werden gesondert berechnet und abweichend zur Handelsbilanz in der Solvabilitätsübersicht unter den Vermögenswerten ausgewiesen.

Zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen für Solvabilitätszwecke wurden folgende Annahmen getroffen:

Abwicklungsverhalten

Das verwendete aktuarielle Verfahren (Chain-Ladder-Verfahren) basiert im Wesentlichen auf Abwicklungsdreiecken der Zahlungs- und Kostenströme unter Annahme eines im Zeitablauf weitgehend stabilen Abwicklungsmusters.

Das Abwicklungsverhalten wird jährlich über eine Datenanalyse und eine Validierung in Zusammenarbeit mit der versicherungsmathematischen Funktion überprüft. Nur wenn zukünftig ein signifikant anderes Abwicklungsverhalten erwartet wird, erfolgt eine Anpassung bei der Berechnung der Besten Schätzwerte.

Inflation

Die Berücksichtigung der Inflation auf die Schadenabwicklung erfolgt derzeit implizit. Über das verwendete aktuarielle Verfahren (Chain Ladder-Verfahren) wird die in der Vergangenheit beobachtete Inflation berücksichtigt. Nur wenn zukünftig eine signifikant andere Entwicklung der Inflation erwartet wird, erfolgt eine Anpassung bei der Berechnung der Besten Schätzwerte.

Kosten für Kapitalanlage

Die Höhe der Kosten für Kapitalanlage wird auf Basis der Kosten der vergangenen fünf Jahre geschätzt.

Bester Schätzwert der Schadenrückstellungen

Bei der Bewertung der Schadenrückstellungen werden alle zukünftigen Zahlungs- und Kostenströme (direkte und indirekte Schadenregulierungskosten, Kapitalanlageverwaltungskosten) berücksichtigt, die aus Schäden resultieren, die vor dem Bewertungsstichtag eingetreten waren.

Zur Bestimmung der Besten Schätzwerte der Schadenrückstellungen vor Rückversicherung werden pro Sparte Zahlungs- und Aufwandsdreiecke erstellt und analysiert und mit einer anerkannten aktuariellen Methode (Chain Ladder-Verfahren) auf einen nominalen Endschadenstand projiziert. Mit Hilfe der aus den Abwicklungsdreiecken bestimmten Abwicklungsfaktoren werden anschließend Auszahlungsmuster des geschätzten Gesamtaufwandes je Anfalljahr auf Basis historischer Auszahlungen berechnet. Die Diskontierung der so geschätzten zukünftigen Zahlungsströme erfolgt mit der maßgeblichen risikolosen Zinsstrukturkurve.

In der Allgemeinen Unfallversicherung werden bei der Aufstellung der Abwicklungsdreiecke Rentenverpflichtungen aus Schadenfällen im Verrentungsfall (Zuführung zur Deckungsrückstellung zum Zeitpunkt der Anerkennung) separiert. Sie werden gemäß Solvency II Regularien als aus Schaden-/Unfallgeschäft stammende Renten innerhalb des besten Schätzwerts der Schadenrückstellung – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung) ausgewiesen. Rentenverpflichtungen, die sich aus bereits bekannten Schadenfällen oder aus unbekanntem Schadenfällen noch entwickeln können, werden in Form von Einmalzahlungen in Höhe der geschätzten zukünftigen Verrentungsbarwerte im Zeitpunkt der Verrentung in den Abwicklungsdreiecken berücksichtigt.

In der Kraftfahrzeughaftpflicht- und in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung werden bei der Aufstellung der Abwicklungsdreiecke Rentenverpflichtungen aus Schadenfällen sowie Alt- und Großschäden separiert. Die Rentenverpflichtungen werden getrennt bewertet und gemäß Solvency II als aus Schaden-/ Unfallgeschäft stammende Renten innerhalb des besten Schätzwerts der Schadenrückstellung nach Art der Lebensversicherung ausgewiesen. Alt- und Großschäden werden in Abstimmung mit der versicherungsmathematischen Funktion mit speziellen Methoden separat bewertet und anschließend dem besten Schätzwert der Schadenrückstellung hinzugerechnet.

In der Feuerversicherung werden Großschäden bei der Aufstellung der Abwicklungsdreiecke separiert und in Abstimmung mit der versicherungsmathematischen Funktion mit speziellen Methoden separat bewertet und anschließend dem besten Schätzwert der Schadenrückstellung hinzugerechnet.

Bester Schätzwert der Prämienrückstellung

Die Prämienrückstellungen beziehen sich auf Schäden, die nach dem Bewertungsstichtag eintreten und sich auf Verträge beziehen, die zum Bewertungsstichtag bereits gezeichnet sind, deren Haftungsbeginn aber ggf. auch erst nach dem Bewertungsstichtag liegt. Daher werden hier alle diskontierten (zukünftigen) Prämien-, Schaden- und Kostenzahlungsströme aus dem gezeichneten und zum Bewertungsstichtag in Haftung befindlichen Geschäft betrachtet. Die Prämienrückstellungen ergeben sich dann als Summe der mit der maßgeblichen risikolosen Zinsstrukturkurve diskontierten zukünftigen Schäden und Kosten abzüglich der diskontierten zukünftigen Prämien aus am Bewertungsstichtag bestehenden Verträgen.

Die zukünftigen Prämien werden über die jeweilige Restlaufzeit der am Bewertungsstichtag bestehenden Verträge geschätzt. Bei der Schätzung der zukünftigen Prämien wird eine angemessene Stornoquote auf Basis von Vergangenheitsbeobachtungen berücksichtigt.

Risikomarge

Die Risikomarge wurde gemäß Art. 37 der DVO mit Hilfe des Kapitalkostenansatzes unter Berücksichtigung eines Kapitalkostensatzes von 6 % ermittelt. Für die Berechnung der Risikomarge verwendet die Mecklenburgische folgende Vereinfachungsmethode:

Für die Berechnung der Risikomarge ist es notwendig, das aus den Risikomodulen versicherungstechnisches Risiko, operationelles Risiko und Ausfallrisiko bestehende Risikokapital in die Zukunft zu projizieren. Das unvermeidbare Marktrisiko wird bei der Berechnung der Risikomarge gleich Null gesetzt. Das zukünftige Risikokapital wird für jedes dieser Risikomodule separat ermittelt. Die Projektion des Risikokapitals für das operationelle und das Ausfallrisiko erfolgt proportional anhand der Zeitreihe der Netto-Rückstellungen auf Gesamtbestandsebene. Das zukünftige versicherungstechnische Risikokapital je Geschäftsbereich wird proportional zur Zeitreihe der Netto-Rückstellungen der einzelnen Geschäftsbereiche approximiert. Die Gesamt-Risikomarge wird dann mit Hilfe des Beitrags des Geschäftsbereichs zum versicherungstechnischen Risiko aufgeteilt.

Lebensversicherung (außer Krankenversicherung) sowie index- u. fondsgebundene Versicherungen

Übergangsmaßnahmen

Bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zum 31.12.2018 hat die Mecklenburgische Lebensversicherung sowohl die Volatilitätsanpassung (Volatility Adjustment) nach § 82 VAG als auch die Übergangsmaßnahme zu den versicherungstechnischen Rückstellungen nach § 352 VAG (Rückstellungstransitional) angewendet.

Inflation

Die bei der Berechnung verwendete Inflationsrate steigt innerhalb des Projektionszeitraumes von 0,7 % auf 1,8 %.

Kosten

Die Annahmen zu den künftigen Kosten für die Verwaltung des Bestandes leiten sich aus der tatsächlich beobachteten Kostensituation ab. Jedem Vertrag der Lebensversicherung werden im Kostenmodell allgemeine Verwaltungskosten zugeordnet, welche je nach Tarif noch um individuelle Kosten ergänzt werden können.

Stornoverhalten, Sterblichkeit und Invalidisierung

Die Annahmen zum Stornoverhalten wurden in der Mecklenburgischen Lebensversicherung aus den über die letzten Jahre tatsächlich beobachteten Stornoraten pro Tarifart, gewählter Versicherungsdauer sowie bereits abgelaufener Versicherungsdauer abgeleitet. Hierzu wurde auch auf die Poolauswertungen der Rückversicherer zurückgegriffen. Die zur Projektion des Bestandes verwendeten Annahmen zur Sterblichkeit und zur Invalidisierung leiten sich aus den für die Prämienkalkulation verwendeten Rechnungsgrundlagen ab

Berechnungsmodelle

Die vertraglich festgelegten Garantien und Optionen wurden bei der Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen ausreichend berücksichtigt. Zur Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen wurde der Bestand in homogene Risikogruppen unterteilt.

Bester Schätzwert der Rückstellung für anerkannte HUK-Renten nach Art der Lebensversicherung

Die anerkannten Rentenverpflichtungen aus Schadenfällen in den Sparten Allgemeine Haftpflicht-, Allgemeine Unfall- und Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (HUK-Renten) werden unter Solvency II nach Art der Lebensversicherung behandelt.

Als Basis zur Schätzung der zukünftigen Zahlungsströme aus anerkannten Rentenverpflichtungen aus Schadenfällen in den Sparten Allgemeine Haftpflicht-, Allgemeine Unfall- und Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (HUK-Renten) dient eine aktuarielle Barwertberechnung des einzelnen anerkannten Rentenfalls unter Einbeziehung seiner biometrischen Risiken. Zur Bewertung der einzelnen Rentenfälle wird die DAV 2006 HUR Grundtafel mit Altersverschiebung ohne Sicherheitszuschläge (2. Ordnung) verwendet. Dabei werden pro Rentenfall indirekte Schadenregulierungskosten unter Berücksichtigung von geschätzten zukünftigen Kostenentwicklungen berücksichtigt. Die Diskontierung der geschätzten zukünftigen Zahlungsströme erfolgt mit der maßgeblichen risikolosen Zinskurve.

Krankenversicherung

Inflation

Die Berücksichtigung der Inflation ist bei der Krankenversicherung aufgrund der Möglichkeit einer Beitragsanpassung nicht notwendig.

Kosten

Die Annahmen zu den künftigen Kosten für die Verwaltung des Bestandes leiten sich aus der tatsächlich beobachteten Kostensituation ab. Dabei wird eine durchschnittliche Betrachtung des Gesamtbestandes vorgenommen.

Stornoverhalten, Sterblichkeit

Die Annahmen zur Sterblichkeit und zum Stornoverhalten entsprechen grundsätzlich den tarifindividuellen rechnungsmäßigen Ansätzen. Sofern der Beitragsberechnung eines Versicherungstarifs keine Ausscheidewahrscheinlichkeiten zugrunde liegen, wurden die Annahmen aus den über die letzten Jahre tatsächlich beobachteten Stornoraten sowie aus den aktuell gültigen PKV-Sterbetafeln abgeleitet.

Berechnungsmodelle

Bei den versicherungstechnischen Rückstellungen der Mecklenburgischen Krankenversicherung werden die beiden Geschäftsbereiche *Krankenversicherung* und *Krankheitskostenversicherung* unterschieden. Der Beste Schätzwert für den Geschäftsbereich *Krankenversicherung* wird mit Hilfe des sogenannten Inflationsneutralen Bewertungsverfahrens (INBV) des PKV-Verbandes ermittelt. Der Beste Schätzwert für Versicherungen des Geschäftsbereiches *Krankheitskostenversicherung* wird über die zum Bewertungsstichtag in diesen Tarifen vorhandenen Prämien- und Schadenrückstellungen bestimmt. Die Berechnungen erfolgten ohne Berücksichtigung etwaiger Leistungen aus der Rückversicherung.

D.2.2 Grad der Unsicherheit

Nichtlebensversicherung

Die Ermittlung des Besten Schätzwertes der versicherungstechnischen Rückstellungen ist naturgemäß mit Unsicherheit behaftet. Sie resultiert im Wesentlichen aus dem Modellierungs-, dem Prognose- sowie aus dem Änderungsrisiko.

Das Modellierungsrisiko besteht überwiegend aus der fehlerhaften Ermittlung des Besten Schätzwertes infolge der Auswahl ungeeigneter statistischer und aktuarieller Verfahren. Mit Hilfe der angewendeten Verfahren wird versucht, Schadengesetzmäßigkeiten zu identifizieren. Auf diese Weise bestimmte Gesetzmäßigkeiten bilden anschließend die Basis für die Berechnung des erwarteten Schadenbedarfs. Werden die tatsächlich vorliegenden Schadengesetzmäßigkeiten fehlerhaft oder unvollständig durch die angewendeten Verfahren abgebildet, kann der erwartete Schadenbedarf abweichen. Durch durchgeführte Datenanalysen und Validierungsprozesse (Vergleich von Schätz- und Erfahrungswerten, Sensitivitätsanalysen, Verwendung anderer aktuarieller Verfahren zu Vergleichszwecken) in Zusammenarbeit mit der versicherungsmathematischen Funktion wird die Unsicherheit aus dem Bereich des Modellierungsrisikos reduziert. Die Qualität der durchgeführten Analysen und Validierungen ist dabei davon abhängig, ob Daten mit ausreichender Historie und Qualität vorliegen.

Das Prognoserisiko umfasst sowohl die statistische Fehleinschätzung des Besten Schätzwertes der Schaden- bzw. der Prämienrückstellung auf Basis der Schadenhistorie als auch die zufallsbedingten Schwankungen der tatsächlichen zukünftigen Verpflichtungen durch beispielsweise zusätzliche Schadenbelastungen aus zufällig auftretenden Groß- oder Kumulschäden. Das Prognoserisiko entspricht dem Reserve- bzw. dem Prä-

mienrisiko unter Solvency II und wird bei der Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung berücksichtigt.

Eine weitere Unsicherheit bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich aus dem Änderungsrisiko. Der ermittelte Schadenbedarf kann zeitlichen Veränderungen bzw. Trends unterliegen. Gründe für Änderungen können wirtschaftlicher (z. B. Inflation), gesellschaftlicher (z. B. steigende Kriminalität) oder technischer Natur (z. B. verbesserte Kfz-Sicherheitssysteme, medizinisch-technischer Fortschritt) sein.

Datenanalysen und identifizierte Veränderungen bzw. Trends fließen in die Berechnung des Besten Schätzwertes ein. Beispielsweise werden in der Rechtsschutzversicherung zukünftige Zahlungsströme auf-grund von Urteilen des Bundesgerichtshofes durch Hinzurechnung von handelsrechtlich gebildeten Rückstellungen bei der Bewertung des Besten Schätzwertes berücksichtigt.

Lebensversicherung

Die Unsicherheit bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der *Lebensversicherung* lässt sich auf drei wesentliche Einflussfaktoren zurückführen. Dies sind die Unsicherheiten in den getroffenen Annahmen zur Versicherungstechnik, zu den modellierten Managementregeln sowie zum Kapitalmarkt.

Der Berechnung der Cashflows des Versicherungsbestands, die Grundlage der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen sind, liegen diverse Annahmen zugrunde. Diese Annahmen betreffen vor allem die tatsächlichen Ausscheidewahrscheinlichkeiten wie Sterblichkeit und Stornoverhalten, Invalidisierung und Annahmen zur Ausübung des Kapitalwahlrechts zum Rentenbeginn. Die Überprüfung erfolgt anhand der Bestandsentwicklungen der letzten Geschäftsjahre.

Die Managementregeln des Bewertungsmodells sind so gewählt, dass sie die gegenwärtige Unternehmenspraxis so gut wie möglich abbilden. Für wichtige Managementparameter wurden Sensitivitäten gerechnet, um den Einfluss dieser Parameter abschätzen zu können.

Die Kalibrierung des für die Bewertung der Optionen und Garantien benötigten stochastischen Kapitalmarktmodells basiert auf Daten, die direkt am realen Kapitalmarkt beobachtet werden. Zusätzlich fließen Kennzahlen aus dem Kapitalanlagebestand der Mecklenburgischen Lebensversicherung ein. Diese Eingabeparameter für das Kapitalmarktmodell haben zwar einen großen Einfluss auf das Berechnungsergebnis, weisen aber eine hohe Präzision auf.

Krankenversicherung

Die Unsicherheit bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der *Krankenversicherung* lässt sich im Wesentlichen auf die Unsicherheiten in den getroffenen Annahmen zur Versicherungstechnik eingrenzen. Diese Annahmen betreffen vor allem die Ausscheidewahrscheinlichkeiten Storno und Sterblichkeit sowie die zu erwartenden Ausgaben pro versicherte Person. Weitere Faktoren sind durch die Wahl der Überschussbeteiligungssätze sowie durch Unsicherheiten bei der Berechnung der stillen Reserven bzw. Lasten gegeben. In allen Fällen kann jedoch grundsätzlich aufgrund der Beitragsanpassungsmöglichkeit in der Krankenversicherung der Grad der Unsicherheit als gering eingeschätzt werden.

D.2.3 Erläuterung wesentlicher Unterschiede zu HGB

Nichtlebensversicherung

Wesentlicher Unterschied in der Bewertung der Schadenrückstellungen ist eine das Vorsichtsprinzip berücksichtigende Reservierungspolitik unter HGB. Handelsrechtlich wird die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle für jeden Schadenfall einzeln ermittelt, indem von der Schadenabteilung eine vorsichtige Reserve gestellt wird. Für Spätschäden werden nach den Erfahrungen der Vorjahre entsprechende Reserven hinzugerechnet. Der Beste Schätzwert der Schadenrückstellung nach Solvency II umfasst die wahrscheinlichkeitsgewichtete Schätzung der zukünftigen Zahlungsströme für eine homogene Risikogruppe bzw. für einen Geschäftsbereich bis zum Schadenende. Implizite oder explizite Sicherheitszuschläge werden beim Ansatz ökonomischer Werte nicht berücksichtigt. Zudem werden die Zeitwerte der geschätzten Schadenzahlungsströme mit der maßgeblichen risikofreien Zinskurve diskontiert. Handelsrechtlich erfolgt, mit Ausnahme der Rentendeckungsrückstellungen, keine Abzinsung der Schadenrückstellungen. Der Beste Schätzwert wird daher in der Regel unterhalb des HGB-Werts liegen.

Im Unterschied zu den Prämienrückstellungen nach Solvency II entsprechen die Beitragsüberträge lediglich den zeitanteiligen unverdienten Prämien (siehe auch § 341e Abs. 2 Nr. 1 HGB). Mit den zeitanteiligen unverdienten Prämien verbundene zukünftige Aufwände und zukünftige Prämienzahlungen und damit verbundene Aufwände werden in Beitragsüberträgen nicht berücksichtigt. Die Prämienrückstellungen werden zudem mit der maßgeblichen risikolosen Zinskurve diskontiert. Des Weiteren werden durch die Bewertung des Besten Schätzwertes der Prämienrückstellung bei einer Schaden-/Kostenquote unter 100 % implizit Abwicklungsgewinne in die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen mit einbezogen. Die handelsrechtliche Bilanzierung beruht auf dem Realisationsprinzip, wonach nur bereits realisierte Gewinne bilanziert werden dürfen.

Schwankungsrückstellungen und ähnliche Rückstellungen sowie sonstige versicherungstechnische Rückstellungen werden unter Solvency II nicht gebildet.

Lebensversicherung

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II weicht vor allem in den folgenden drei Punkten von der Bewertung unter HGB ab:

- Für die Berechnungen unter Solvency II werden Beste Schätzwerte verwendet, die Berechnungen unter HGB beruhen auf vorsichtigen Rechnungsgrundlagen.
- Unter Solvency II werden künftige Überschüsse berücksichtigt. Die Bilanzierung unter HGB beruht auf dem Imparitätsprinzip, künftige Gewinne dürfen nicht bilanziert werden.
- Bei der Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen werden Optionen und Garantien, die in den bestehenden Versicherungstarifen eingebettet sind, explizit berücksichtigt.

Bei der Berechnung der Deckungsrückstellung im Rahmen der HGB-Bilanzierung wird zunächst der vertraglich vereinbarte Rechnungszins zugrunde gelegt. Im Zuge von Nachreservierungen und Zinsverstärkungsmaßnahmen (Zinszusatzreserve) wird für einige Tarifgenerationen bereits ein niedriger Reservierungszins verwendet, der aber immer noch deutlich über dem in der ökonomischen Bewertung verwendeten risikofreien Zins liegt. Gemäß § 341 f des HGB wird die Deckungsrückstellung von Versicherungsverträgen mit ausreichenden Sicherheitszuschlägen berechnet. Insbesondere werden keine vorzeitigen Abgänge berücksichtigt. In die biometrischen Rechnungsgrundlagen sind unter HGB ausreichende Sicherheitsmargen einzurechnen.

Das Prinzip der ökonomischen Bewertung unter Solvency II sieht mit dem Besten Schätzwert keinerlei Sicherheitsmargen vor. Demzufolge wurden für die Solvency II-Berechnung biometrische Rechnungsgrundlagen verwendet, die der tatsächlichen Schadenenerfahrung des Unternehmens bzw. den daraus abgeleiteten Erwartungen für die Zukunft entsprechen. Die hierdurch entstehenden künftigen Überschüsse in den Projektionen werden zwischen Versicherungsnehmern und dem Versicherungsunternehmen aufgeteilt.

Bei den Rentenverpflichtungen (HUK-Renten) beruhen die Bewertungsunterschiede zum einen auf den unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen, die der Ermittlung der Rentenverpflichtungen nach HGB und Solvency II zugrunde liegen, zum anderen auf den unterschiedlichen Zinssätzen, die bei der Diskontierung verwendet werden. Während für die Bewertung der einzelnen Rentenfälle für Solvabilitätszwecke zum 31.12.2018 die DAV 2006 HUR Grundtafel mit Altersverschiebung ohne Sicherheitszuschläge (2. Ordnung) verwendet wird, erfolgt die handelsrechtliche Bewertung der einzelnen Rentenfälle auf der Sterbetafel DAV 2006 HUR Grundtafel mit Altersverschiebung mit Sicherheitszuschlägen (1. Ordnung). Dieser Unterschied führt in einem ersten Schritt zu einer höheren Bewertung der handelsrechtlichen Rentenzahlungsverpflichtungen. Die Abzinsung der Solvency II Rückstellung für Rentenverpflichtungen erfolgt mit der vorgegebenen risikolosen Zinskurve. Unter HGB wird die Rückstellung im Zeitpunkt der Verrentung mit dem jeweils gültigen Höchstrechnungszins abgezinst. Aufgrund des derzeitigen geringen Zinsniveaus liegt der handelsrechtlich verwendete Höchstrechnungszins in der Regel über dem risikolosen Zins nach Solvency II, sodass die Bewertung nach Solvency II die HGB-Werte schlussendlich übersteigt.

D.2.4 Matching-Anpassung, Volatilitätsanpassung und Übergangsmaßnahmen

Die Anwendung der Volatilitätsanpassung (kurz: VA) und des Rückstellungstransitionals (kurz: RT) haben einen unmittelbaren Einfluss auf die versicherungstechnischen Rückstellungen und damit auch auf die Höhe der verfügbaren Eigenmittel unter Solvency II. In der folgenden Tabelle ist die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen zum 31.12.2018 jeweils mit und ohne diese Maßnahmen dargestellt.

Auswirkung der Volatilitätsanpassung und des Rückstellungstransitionals					
[in Tsd. Euro]	2018			2017	
	Mit VA & mit RT	Mit VA & ohne RT	Ohne VA & ohne RT	Mit RT	Ohne RT
Bester Schätzwert	1.724.232	1.724.232	1.725.973	1.760.930	1.760.930
Risikomarge	76.624	76.624	76.624	85.589	85.589
RT	-133.584	-	-	-143.126	-
Vt. Rückstellungen	1.667.272	1.800.856	1.802.596	1.703.393	1.846.519
Anrechenbare Eigenmittel SCR	760.511	676.723	684.234	728.157	647.359
SCR	185.077	190.983	199.910	196.213	196.213
Anrechenbare Eigenmittel MCR	760.511	676.723	684.234	728.157	647.359
MCR	69.892	73.290	77.665	72.110	80.064

Eine Matching-Anpassung wurde zum Stichtag nicht angewendet.

D.2.5 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Zum 31.12.2018 weist die Mecklenburgische Versicherungsgruppe unter den Vermögenswerten die folgenden Rückversicherungsanteile in den versicherungstechnischen Rückstellungen aus:

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen [in Tsd. Euro]		S II	HGB	Differenz
Nichtlebensversicherung und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherung	2018	120.826	190.398	-69.572
	2017	120.608	186.874	-66.266
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	2018	117.199	177.553	-60.354
	2017	115.049	174.320	-59.271
Nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	2018	3.627	12.845	-9.218
	2017	5.559	12.554	-6.995
Lebensversicherung und nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und index- und fondsgebundene Versicherungen	2018	47.481	57.858	-10.377
	2017	51.189	60.753	-9.564
Nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	2018	9.491	15.193	-5.702
	2017	10.793	15.436	-4.643
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und index- und fondsgebundene Versicherungen	2018	37.990	42.665	-4.674
	2017	40.396	45.317	-4.921
Gesamt	2018	168.307	248.256	-79.949
	2017	171.797	247.627	-75.830

Die Werte ergeben sich als Summe der einforderbaren Beträge der Einzelgesellschaften. Die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen wurden unter der Annahme der Fortführung des aktuellen Rückversicherungsprogramms ermittelt. Detaillierte Angaben zu den Werten der Einzelgesellschaften sind im Abschnitt D.2 des jeweiligen Unternehmens enthalten.

D.2.6 Veränderungen im Berichtsjahr

Bei der Berechnung der Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2018 hat die Mecklenburgische Lebensversicherung die Volatilitätsanpassung angewendet. Während im vorangegangenen Geschäftsjahr die Volatilitätsanpassung nach § 82 VAG nicht berücksichtigt wurde, konnten die im Rahmen des Risikomanagements definierten Kriterien für die Anwendung wieder erfüllt werden.

Das Bundesministerium für Finanzen hat die Vorgaben für die Berechnung der Zinszusatzreserve geändert. Die Auswirkungen der sogenannten Korridormethode führen auch unter Solvency II zu einem Rückgang der versicherungstechnischen Rückstellungen der Mecklenburgischen Lebensversicherung.

D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Im folgenden Abschnitt werden die sonstigen Verbindlichkeiten der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe dargestellt und die Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen hinsichtlich Ansatz und Bewertung in der Solvabilitätsübersicht auf Gruppenebene und in der Berichterstattung nach HGB erläutert.

Die Ermittlung der einzelnen Posten der Solvabilitätsübersicht auf Gruppenebene basiert grundsätzlich auf den Werten der Solvabilitätsübersichten auf Einzelebene. Die Posten der Solvabilitätsübersichten der Einzelgesellschaften werden auf Gruppenebene zusammengefasst und um Konsolidierungseffekte bereinigt (siehe Abschnitt D.1).

Zur Bewertung der Verbindlichkeiten wird die in Abschnitt D beschriebene Bewertungshierarchie angewendet. Da für die Verbindlichkeiten der Mecklenburgischen kein aktiver Markt vorliegt, wird der beizulegende Zeitwert mit alternativen Bewertungsmethoden ermittelt. Dabei erfolgt die Bewertung der Rückstellungen gemäß IFRS in Höhe derjenigen Aufwendungen, die nötig wären, um die zum Bewertungsstichtag bestehende Verpflichtung abzugelten. Die Ermittlung erfolgt auf Basis der bestmöglichen Schätzung.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die sonstigen Verbindlichkeiten mit ihren Wertansätzen in der Solvabilitätsübersicht und stellt die für Vergleichszwecke umgegliederten Posten nach HGB gegenüber.

Sonstige Verbindlichkeiten [in Tsd. Euro]	2018		
	S II	HGB	Differenz
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	41.987	41.488	499
Rentenzahlungsverpflichtungen	85.588	69.330	16.258
Depotverbindlichkeiten	43.761	43.761	0
Latente Steuerschulden	86.050	0	86.050
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	10.277	10.277	0
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	0	0	0
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	11.689	11.689	0
Nachrangige Verbindlichkeiten	0	0	0
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	0	0	0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	169	169	0
Vermögenswerte insgesamt	279.521	176.714	102.807

Zum Stichtag verfügte die Mecklenburgische Versicherungsgruppe nicht über

- Eventualverbindlichkeiten,
- Derivate,
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
- finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie
- nachrangige Verbindlichkeiten.

Aus diesem Grund werden sie in den folgenden Abschnitten nicht kommentiert.

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Verbindlichkeiten [in Tsd. Euro]	S II	HGB	Differenz
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	41.987	41.488	499

Solvency II:

Dieser Posten beinhaltet Steuerrückstellungen, Rückstellungen für Ergebnisbeteiligung und Altersversorgung der Agenturen, Rückstellung für Ausgleichsansprüche gem. § 89b HGB, Rückstellung für Archivierung von Geschäftsunterlagen, sonstige Rückstellungen sowie Rückstellungen für Leistungen an Arbeitnehmer. Die Rückstellungen werden in den folgenden Tabellen dargestellt. Der Vollständigkeit halber wird auch die Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen in der Tabelle aufgeführt. Diese Rückstellung ist durch bestehendes Planvermögen gedeckt. Der Überschuss des Planvermögens wird unter dem Posten „Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen“ (siehe Abschnitt D.1) ausgewiesen.

Rückstellungen für Leistungen an Arbeitnehmer			
[in Tsd. Euro]	SII	HGB	Differenz
Rückstellung für Urlaubsverpflichtungen	949	949	0
Rückstellung für nicht fällige Gehälter	1.886	1.881	5
Rückstellung für Jubiläumzahlungen	1.510	1.474	36
<i>Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen</i>	<i>192</i>	<i>217</i>	<i>-25</i>
Rückstellung für sonstige Personalaufwendungen	755	753	2
Gesamt	5.292	5.274	18
Gesamt (ohne Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen)	5.100	5.057	43

Für die Bewertung der Rückstellung für Jubiläumzahlungen und der Altersteilzeitverpflichtungen wurden zum 31.12.2018 versicherungsmathematische Gutachten nach IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“ von einem externen Gutachter erstellt. Die Bewertung der Rückstellungen erfolgt gemäß IAS 19 nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected-Unit-Credit-Methode), das unter Abschnitt D.4 „Rentenzahlungsverpflichtungen“ erläutert wird. Die verwendeten Rechnungsgrundlagen und Annahmen zur Bewertung der Rückstellungen werden in der nachfolgenden Tabelle aufgezeigt.

Rechnungsgrundlagen und -annahmen	Rückstellung für Jubiläumzahlungen	Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen
Biometrische Rechnungsgrundlagen	Richttafeln 2018 G von Heubeck	Richttafeln 2018 G von Heubeck
Rechnungszins	2,05 %	2,05 %
Gehaltstrend	3,10 %	2,10 %
Fluktuationswahrscheinlichkeit (durchschnittlich)	5,70 %	keine

Die übrigen Rückstellungen für kurzfristige Leistungen an Arbeitnehmer und die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten sonstigen Rückstellungen sind bezüglich ihrer Höhe und ihrer Fälligkeit ungewiss. Sie werden nach IAS 37 in Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrags auf Basis der bestmöglichen Schätzung bewertet. Diese alternative Bewertungsmethode wird in Abschnitt D.4 näher erläutert. Bei Rückstellungen mit einer erwarteten Laufzeit unter einem Jahr wird aus Wesentlichkeitsgründen auf eine Abzinsung der Rückstellungen verzichtet. Rückstellungen mit einer Laufzeit von einem oder mehreren Jahren (Steuerrückstellungen, Rückstellung für Archivierung von Geschäftsunterlagen) werden mit dem marktwertnahen Zins diskontiert.

Sonstige Rückstellungen			
[in Tsd. Euro]	SII	HGB	Diff.
Steuerrückstellungen	21.500	21.263	237
Rückstellung für Ergebnisbeteiligung der Agenturen	3.933	3.933	0
Rückstellung für die Altersversorgung der Agenturen	3.050	2.944	106
Rückstellung für Ausgleichsansprüche gem. § 89b HGB	4.129	4.059	70
Rückstellung für Archivierung von Geschäftsunterlagen	1.739	1.696	43
verschiedene Rückstellungen	2.537	2.536	1
Gesamt	36.888	36.431	457

HGB:

Handelsrechtlich werden die sonstigen Rückstellungen mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt (§ 253 Abs. 1 HGB). Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden nach Handelsrecht gemäß § 253 Abs. 2 HGB mit dem von der Bundesbank veröffentlichten 7-Jahres-Durchschnittszinssatz von 2,32 % abgezinst.

Für die Bewertung der Rückstellung für Jubiläumsszahlungen sowie für Altersteilzeitverpflichtungen wurden ebenfalls externe Gutachten erstellt. Auch hier erfolgte die Bewertung auf Grundlage der Richttafeln 2018 G von Heubeck mittels Anwartschaftsbarwertverfahren. Mit Ausnahme des Diskontierungszinssatzes wurden der Bewertung dabei dieselben Trendannahmen zugrunde gelegt wie für die Bewertung für Solvabilitätszwecke. Die Abzinsung erfolgt mit dem von der Bundesbank veröffentlichten 7-Jahres-Durchschnittszinssatz.

Die Bewertungsdifferenzen zwischen Solvency II und HGB ergeben sich aufgrund der Anwendung unterschiedlicher Diskontierungssätze. Für die Abzinsung der langfristigen Rückstellungen wird der für Solvabilitätszwecke maßgebliche marktwertnahe Zinssatz von 2,05 % verwendet, wodurch sich ein höherer Wertansatz der bewerteten langfristigen Rückstellungen ergibt.

Rentenzahlungsverpflichtungen

Verbindlichkeiten [in Tsd. Euro]	S II	HGB	Differenz
Rentenzahlungsverpflichtungen	85.588	69.330	16.258

Solvency II:

Bei Rentenzahlungsverpflichtungen unterscheidet IAS 19 zwischen beitragsorientierten oder leistungsorientierten Pensionszusagen. Bei beitragsorientierten Pensionszusagen ist der Arbeitgeber nur zur Leistung von eindeutig festgelegten Beiträgen verpflichtet. Eine schlechte Entwicklung der sich dabei aufbauenden Kapitalbasis darf zu keiner über die geleisteten Beträge hinausgehende Verpflichtung oder zur Nachschusspflicht des Arbeitgebers führen.

Leistungsorientierte Pensionszusagen bilden im Gegenzug alle Zusagen, die nicht als beitragsorientierte Zusagen eingestuft werden können. Der Arbeitgeber verpflichtet sich selbst gegenüber dem Arbeitnehmer, künftige Pensionsleistungen zu erbringen, welche in der Regel in Relation zu den Dienstjahren und/oder der Gehaltshöhe stehen. Er ist für die Bereitstellung ausreichender Mittel verantwortlich und trägt sämtliches Risiko für den Fall, dass Zahlungsverpflichtungen höher als erwartet ausfallen.

Die Mecklenburgische Versicherungsgruppe erteilt ihren Mitarbeitern beitrags- oder leistungsorientierte Pensionszusagen. Art und Höhe der Pensionszusagen richten sich nach der jeweiligen Versorgungsordnung. Zusätzlich bestehen Pensionszusagen aus dem Rechtsanspruch der Arbeitnehmer auf Entgeltumwandlung.

Für die Bewertung der leistungsorientierten Rentenzahlungsverpflichtungen wurden zum 31.12.2018 versicherungsmathematische Gutachten nach IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“ von einem externen Gutachter erstellt.

Die Bewertung der leistungsorientierten Rentenzahlungsverpflichtungen erfolgt gemäß IAS 19 nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected-Unit-Credit-Methode), das unter Abschnitt D.4 näher erläutert wird. Es werden dabei nicht nur die am Bilanzstichtag bekannten Anwartschaften bewertet, sondern es wird auch ihre zukünftige Entwicklung berücksichtigt. Die verwendeten Rechnungsgrundlagen und –annahmen zur Bewertung

der leistungsorientierten Rentenzahlungsverpflichtungen werden in der nachfolgenden Tabelle aufgezeigt:

Rechnungsgrundlagen und Annahmen	
Biometrische Rechnungsgrundlagen	Richttafeln 2018 G von Heubeck
Rechnungszins	2,05 %
Gehaltstrend	2,50 %-4,00 %
Rententrend	2,10 %
Fluktuationswahrscheinlichkeit	5,70 %

Für Neueintritte ab 1. Januar 2016 erfolgt die Versorgung nach der Versorgungsordnung 2016 über beitragsorientierte Leistungszusagen, die über Rückdeckungsversicherungen bei der Mecklenburgischen Lebensversicherung finanziert werden. Der beizulegende Zeitwert der Leistungszusagen bemisst sich hier nach dem Deckungskapital zuzüglich Überschussguthaben der Rückdeckungsversicherungen.

Die Finanzierung der leistungsorientierten Rentenzahlungsverpflichtungen erfolgt über Pensionsrückstellungen, die der Pensionszusagen durch Entgeltumwandlung zum Teil über Rückdeckungsversicherungen bei der Mecklenburgischen Lebensversicherung.

Dürfen die Rückdeckungsversicherungen ausschließlich zur Erfüllung der erteilten Pensionsversprechen verwendet werden und sind sie dem Zugriff etwaiger Gläubiger entzogen, handelt es sich nach IAS 19 um Planvermögen, das mit den Rentenzahlungsverpflichtungen verrechnet werden darf. Das Planvermögen wird dabei mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet, in diesem Falle mit dem Deckungskapital zuzüglich Überschussguthaben der Rückdeckungsversicherungen. Da bei der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe die Voraussetzungen für saldierungsfähiges Planvermögen nach IAS 19.8 lediglich für das insolvenzgesicherte verpfändete Deckungskapital für die Verpflichtungen aus Alterszeitvereinbarungen (siehe Abschnitt D.1) gegeben sind, entspricht der Ausweis der Rentenzahlungsverpflichtungen für Solvency II-Zwecke dem vollen ermittelten Verpflichtungswert.

HGB:

Für die handelsrechtliche Bewertung der Rentenzahlungsverpflichtungen wurden ebenfalls externe Gutachten erstellt. Auch hier erfolgt die Bewertung auf Grundlage der Richttafeln 2018 G von Heubeck mittels Anwartschaftsbarwertverfahren. Mit Ausnahme des Diskontierungszinssatzes werden bei der Bewertung der leistungsorientierten Pensionszusagen dieselben Trendannahmen zugrunde gelegt wie für die Bewertung für Solvabilitätszwecke.

Rechnungsgrundlagen und Annahmen	
Biometrische Rechnungsgrundlagen	Richttafeln 2018 G von Heubeck
Rechnungszins	3,21 %
Gehaltstrend	2,50 %-4,00 %
Rententrend	2,10 %
Fluktuationswahrscheinlichkeit	5,70 %

Bei dem zugrunde gelegten Rechnungszins handelt es sich um den von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Zinssatz der letzten zehn Geschäftsjahre mit einer nach § 253 Abs. 2 HGB aus Vereinfachungsgründen angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren.

Da die Rückdeckungsversicherungen bei der Mecklenburgischen Lebensversicherung dem Zugriff der übrigen Gläubiger entzogen sind, werden sie nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB mit den Verpflichtungen aus den durch sie gedeckten Pensionszusagen verrechnet. Da der Wert der Rentenzahlungsverpflichtungen aus den Pensionszusagen durch Entgeltumwandlung höher ist als das Deckungskapital zzgl. Überschussguthaben der Rückdeckungsversicherungen, wird der übersteigende Betrag als Pensionsrückstellung bilanziert.

Für die Gegenüberstellung der Solvency II- und der HGB-Werte werden die handelsrechtlich verrechneten Erstattungsansprüche aus den Rückdeckungsversicherungen bei der Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG in die HGB-Werte unter dem Posten „Forderungen (Handel, nicht Versicherungen)“ unter Abschnitt D.1 ausgewiesen.

Die Differenz zwischen HGB und Solvency II resultiert aus den unterschiedlichen Zinssätzen bei der Diskontierung. Für Solvabilitätszwecke wird ein marktwertnaher stichtagsbezogener Zins angesetzt, der unter dem handelsrechtlich verwendeten 10-Jahres-Durchschnittszinssatz liegt, wodurch sich ein höherer Wertansatz der bewerteten Rentenzahlungsverpflichtungen ergibt.

Insgesamt ergeben sich aus den Rückstellungen aus Leistungen für Arbeitnehmer die unter dem Posten „Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen“ ausgewiesen werden und den Rentenzahlungsverpflichtungen zum Bewertungsstichtag folgende Beträge für Leistungen an Arbeitnehmer:

Leistungen an Arbeitnehmer [in Tsd. Euro]			
	S II	HGB	Differenz
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen			
Rückstellung für Jubiläumzahlungen	1.510	1.474	36
Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen	192	217	-25
Sonstige Rückstellungen für Leistungen an Arbeitnehmer	3.590	3.583	7
Planvermögen *)	192	217	-25
Zwischensumme	5.100	5.057	43
Rentenzahlungsverpflichtungen			
Verpflichtungswert	85.588	69.331	16.257
Planvermögen		1.243**)	0
Zwischensumme	85.588	69.331	16.257
Gesamt	90.668	74.388	16.300

*) Wertpapier; Ausweis des Überschuss aus der Verrechnung unter dem Posten „Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen“ (Abschnitt D.1)

***) Umgliederung des HGB-Wertes unter den Posten „Forderungen (Handel, nicht Versicherung)“ (Abschnitt D.1)

Depotverbindlichkeiten

Verbindlichkeiten [in Tsd. Euro]	S II	HGB	Differenz
Depotverbindlichkeiten	43.761	43.761	0

Solvency II:

Ausgewiesen werden die von den Rückversicherern bei der Mecklenburgischen Lebensversicherung in einem Bardepot belassenen Anteile an der Deckungsrückstellung. Der Ansatz der Depotverbindlichkeiten erfolgte auf Grundlage von Rückversicherungsabrechnungen. Eine Zusammenfassung mit anderen Verbindlichkeiten oder eine Verrechnung mit Forderungen gegenüber dem jeweiligen Rückversicherer erfolgt nicht. Die Depotverbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag bewertet.

HGB:

Handelsrechtlich sind in dem Posten aus dem in Rückdeckung gegebenen Geschäft die Verbindlichkeiten in Höhe der Beträge auszuweisen, die von der Mecklenburgischen Lebensversicherung als Sicherheiten einbehalten wurden oder von dem Rückversicherer zu diesem Zweck belassen worden sind. Der Ansatz der Depotverbindlichkeiten stützt sich auf die Rückversicherungsabrechnungen. Eine Verrechnung mit Forderungen gegenüber dem Rückversicherer oder eine Zusammenfassung mit anderen Verbindlichkeiten gegenüber dem Rückversicherer erfolgte gem. § 33 RechVersV nicht. Die Depotverbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag bewertet. Es ergeben sich keine Bewertungsunterschiede.

Latente Steuerschulden

Verbindlichkeiten [in Tsd. Euro]	S II	HGB	Differenz
Latente Steuerschulden	86.050	0	86.050

Solvency II:

Die Grundlage für die Ermittlung der latenten Steuern unter Solvency II ist Art. 15 i. V. m. Art. 9 DVO. Für den Ansatz und die Bewertung von latenten Steuerschulden unter Solvency II werden die Vorschriften der internationalen Rechnungslegung IAS 12 angewendet. Weiterhin werden die einschlägigen Auslegungsentscheidungen der BaFin berücksichtigt.

Latente Steueransprüche bzw. latente Steuerschulden werden dann bilanziert, wenn in der Solvabilitätsübersicht Vermögenswerte mit einem niedrigeren bzw. höheren oder Rückstellungen und Verbindlichkeiten mit einem höheren bzw. niedrigeren Wert angesetzt werden als in der Steuerbilanz und sich diese Differenzen in der Zukunft mit steuerlicher Wirkung wieder ausgleichen (temporäre Differenzen). Die temporären Differenzen werden bilanzpostenbezogen ermittelt durch Gegenüberstellung jedes einzelnen in der Solvabilitätsübersicht ausgewiesenen Vermögenswerts bzw. jeder einzelnen Schuld und dem für steuerliche Zwecke anzusetzenden Wert.

Die Bewertung der Steuerlatenzen erfolgt unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften des maßgeblichen Steuerrechts mit dem zum Bewertungsstichtag anwendbaren unternehmensindividuellen Steuersatz (Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer). Es werden die Steuersätze verwendet, die zum Bilanzstichtag gültig oder angekündigt sind. Für die Berechnung der Steuerlatenzen zum 31.12.2018 wird der am Stichtag geltende Gesamtsteuersatz von 32,38 % verwendet. Für steuerliche Sonder Sachverhalte werden abweichende Steuersätze berücksichtigt. Der Ausweis der latenten Steueransprüche und der latenten Steuerschulden erfolgt gemäß den Vorschriften des IAS 12 brutto. Eine Diskontierung ist nach Aufsichtsrecht ebenso wie nach HGB nicht erlaubt.

Die Bilanzierung latenter Steueransprüche erfolgt nur, soweit diese werthaltig sind. Latenter Steueransprüche des jeweiligen Jahres werden bis zu Höhe bestehender passiver latenter Steuern desselben Jahres als werthaltig betrachtet, soweit steuerpflichtige temporäre Differenzen bestehen, die sich erwartungsgemäß im gleichen Zeitraum auflösen werden wie die abziehbaren temporären Differenzen. Darüber hinaus werden aktive latente Steuern nur bilanziert, wenn durch Planungsrechnung nachgewiesen werden kann, dass zukünftig zu versteuernde Einkommen in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen werden.

Zum 31.12.2018 wurden latente Steuerschulden in Höhe von 130.424 Tsd. Euro und latente Steueransprüche in Höhe von 44.374 Tsd. Euro ermittelt. Die zum Bewertungsstichtag ermittelten latenten Steueransprüche sind zu 100 % werthaltig, da ausreichend latente Steuerschulden zur Verrechnung vorhanden sind. Die Verrechnung der latenten Steuern

führt zu einem Überschuss der latenten Steuerschulden in Höhe von 86.050 Tsd. Euro, der zum Bewertungsstichtag saldiert als Verbindlichkeit gezeigt wird.

Die latenten Steueransprüche und Steuerschulden ergeben sich im Wesentlichen aus Bewertungsunterschieden bei folgenden Bilanzposten:

Latente Steueransprüche	Latente Steuerschulden
Bilanzposten	Bilanzposten
Organismen für gemeinsame Anlagen	Immobilien und Sachanlagen für den Eigenbedarf
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	Immobilien (außer zur Eigennutzung)
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	Anleihen (Staats- und Unternehmensanleihen)
Rentenzahlungsverpflichtungen	Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung
	Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung

HGB:

Nach § 274 Abs. 1 Satz 1 HGB müssen latente Steuerschulden auf den Wertunterschied zwischen handelsrechtlicher und steuerlicher Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten passiviert werden. In der Handelsbilanz führt die Ermittlung von aktiven und passiven latenten Steuern zu einem Überhang an aktiven latenten Steuern, die bei der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe unter Ausübung des Wahlrechts des § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB in der Bilanz nicht angesetzt werden.

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB ist auf die unterschiedlichen Bewertungsansätze der einzelnen Vermögenswerte, Rückstellungen und Verbindlichkeiten zurückzuführen und stellt den Ansatz des Überhangs der latenten Steuerschulden über die latenten Steueransprüche zum Bewertungsstichtag dar.

Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Verbindlichkeiten [in Tsd. Euro]	S II	HGB	Differenz
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	10.277	10.277	0

Solvency II:

Der Posten beinhaltet Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmern, die aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft der in die Solvabilitätsübersicht auf Gruppenebene einbezogenen Versicherungsunternehmen resultieren. Für diese Verbindlichkeiten existiert kein aktiver Markt. Sie werden mithilfe einer alternativen einkommensbasierten Bewertungsmethode ohne Berücksichtigung des eigenen Kreditrisikos bewertet (siehe Abschnitt D.4). Da es sich um Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von weniger als 12 Monaten handelt, erfolgt aus Wesentlichkeitsgründen keine Diskontierung. Somit entsprechen die beizulegenden Zeitwerte den Erfüllungsbeträgen.

HGB:

Handelsrechtlich werden die Verbindlichkeiten mit Laufzeit unter 12 Monaten nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB in Höhe der tatsächlichen Verpflichtung mit dem Erfüllungsbetrag passiviert. Es ergeben sich keine Bewertungsunterschiede.

Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

Verbindlichkeiten [in Tsd. Euro]	S II	HGB	Differenz
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	0	0	0

Die nicht fälligen Abrechnungsverbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern aus dem abgegebenen Geschäft der in die Solvabilitätsübersicht auf Gruppenebene einbezogenen Tochterversicherungsunternehmen werden zum Bewertungsstichtag als zukünftige Zahlungsströme unter dem Bilanzposten „*Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen*“ aktiviert.

Für die Gegenüberstellung der Solvency II-Werte und der HGB-Werte erfolgte eine Umgliederung der handelsrechtlich bilanzierten Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft in die HGB-Werte der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen.

Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Verbindlichkeiten [in Tsd. Euro]	S II	HGB	Differenz
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	11.689	11.689	0

Solvency II:

Ausgewiesen werden Verbindlichkeiten aus Steuern, Lieferantenverbindlichkeiten, Sicherheitseinbehalte, Verbindlichkeiten aus Rechtsanwaltskosten und sonstige Verbindlichkeiten.

Für diese Verbindlichkeiten existiert kein aktiver Markt. Daher erfolgt die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes mithilfe einer alternativen Bewertungsmethode ohne Berücksichtigung des eigenen Kreditrisikos (siehe Abschnitt D.4). Bei den zum Bewertungsstichtag passivierten Verbindlichkeiten handelt es sich um kurzfristige Verbindlichkeiten mit Laufzeiten unter einem Jahr. Sie werden mit ihren Erfüllungs- bzw. Rückzahlungsbeträgen angesetzt.

HGB:

Handelsrechtlich werden die Verbindlichkeiten mit Laufzeiten unter 12 Monaten nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt. Es ergeben sich keine Bewertungsunterschiede.

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten [in Tsd. Euro]	S II	HGB	Differenz
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	169	169	0

Solvency II:

Dieser Posten enthält Verbindlichkeiten aus Vorauszahlungen, die die Mecklenburgische Versicherungsgruppe vor dem Abschlussstichtag erhalten hat und die erst nach dem Bilanzstichtag fällig werden. Es handelt sich im Wesentlichen um im Voraus erhaltene Mieten. Die Verbindlichkeiten für diese Vorauszahlungen werden zum Abschlussstichtag erfasst, um zu berücksichtigen, dass sich die erhaltenen Vorauszahlungen auf ausstehende Verpflichtungen der in die Solvabilitätsübersicht auf Gruppenebene einbezogenen Gesellschaften beziehen. Die Ermittlung ihrer beizulegenden Zeitwerte erfolgt mithilfe einer alternativen Bewertungsmethode (Abschnitt D.4). Da der Diskontierungseffekt aufgrund der Kurzfristigkeit der Verbindlichkeiten unwesentlich ist, wird auf die Abzinsung der Verbind-

lichkeiten verzichtet. Die sonstigen nicht an anderer Stelle ausgewiesenen Verbindlichkeiten werden daher mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

HGB:

Verbindlichkeiten aus Vorauszahlungen werden handelsrechtlich unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen. Sie werden nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt. Es ergeben sich keine Bewertungsunterschiede.

D.4 Alternative Bewertungsmethoden

Bei der Anwendung alternativer Bewertungsmethoden nutzt die Mecklenburgische Versicherungsgruppe Bewertungsmodelle, die mit einem oder mehreren der folgenden Ansätze in Einklang stehen:

- marktbasierter Ansatz, bei dem Preise und andere maßgebliche Informationen genutzt werden, die durch Markttransaktionen ähnlicher Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten entstehen
- einkommensbasierter Ansatz, bei dem künftige Zahlungsströme oder Aufwendungen und Erträge in einen einzigen aktuellen Betrag, den beizulegenden Zeitwert, umgewandelt werden (Ertragswertverfahren, z.B. Barwerttechniken, Optionspreismodelle, Residualwertmethode)
- kostenbasierter oder auf den aktuellen Wiederbeschaffungskosten basierender Ansatz (Kosten- oder Ersatzkostenansatz)

Die verwendeten alternativen Bewertungsmethoden basieren hauptsächlich auf einkommensbasierten Ansätzen. Dabei werden so wenig wie möglich unternehmensspezifische Parameter und soweit wie möglich relevante Marktdaten verwendet.

Die alternativen Bewertungsmethoden finden auf die in der folgenden Übersicht aufgezeigten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten Anwendung. Dabei stellen die angewandten alternativen Bewertungsmethoden die für die jeweiligen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten am Markt gängigen und anerkannten Methoden dar.

Für bestimmte Posten der Solvabilitätsübersicht nennt die DVO besondere Vorschriften, gemäß denen die Bewertung erfolgt. Diese Posten sind in der Einleitung zu Abschnitt D genannt und in der folgenden Übersicht nicht enthalten.

Alternative Bewertungsmethoden		
Vermögenswerte	Annahmen	Grundlagen, Bewertungsmethoden
Überschuss bei den Altersvermögensleistungen	Rechnungszins, Gehaltstrend	Altersversorgungsverpflichtung: Externes Gutachten: Projected-Unit-Credit-Methode
	Zahlungsströme, Zinsstrukturkurve, laufzeit-, bonitäts-, senioritäts- und emittentenabhängige Spreads, Zinsvolatilitäten	Wertpapier: Barwertmethode
Immobilien für den Eigenbedarf, Immobilien (außer für Eigennutzung)	Zahlungsströme, Bodenwert, Liegenschaftszins, Bodenrichtwerte	Ertragswertverfahren
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	Zahlungsströme, Basiszinssatz, Marktrisikoprämie, systematisches Risiko	Ertragswertverfahren
Aktien – nicht notiert		Ertragswertverfahren (externes Gutachten)/ Nettoinventarwertmethode
	beizulegende Zeitwerte/ Nettovermögenswerte	Nettovermögenswertmethode

Vermögenswerte	Annahmen	Grundlagen, Bewertungsmethoden
Anleihen	Zahlungsströme, Zinsstrukturkurve, laufzeit-, bonitäts-, senioritäts- und emittentenabhängige Spreads, Zinsvolatilitäten	Barwertmethode, Hull-White Modell (bei Kündigungsrechten)
Organismen für gemeinsame Anlagen	Geprüfte Nettovermögenswerte	Nettovermögenswertmethode
Darlehen und Hypotheken		
Policendarlehen		HGB-Wert (Nennwert)
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	Zahlungsströme, Zinsstrukturkurve, Bonitäts- und Liquiditätsspreads	Barwertmethode (Discounted-Cashflow-Verfahren)
Sonstige Darlehen und Hypotheken		HGB-Wert (Nennwert)
Depotforderungen	Laufzeit unter einem Jahr Laufzeit ein oder mehrere Jahre/Zinsstrukturkurve	HGB-Wert (Nennwert) Barwertmethode
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	Laufzeit unter einem Jahr Laufzeit ein oder mehrere Jahre/Zinsstrukturkurve	HGB-Wert (Nennwert) Barwertmethode
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	Laufzeit unter einem Jahr Laufzeit ein oder mehrere Jahre/Zinsstrukturkurve	HGB-Wert (Nennwert) Barwertmethode
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	Laufzeit unter einem Jahr Laufzeit ein oder mehrere Jahre/Zinsstrukturkurve	HGB-Wert (Nennwert) Barwertmethode
Verbindlichkeiten (außer versicherungstechnische Rückstellungen)	Annahmen	Grundlagen, Bewertungsmethoden
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	Rechnungszins, Gehaltstrend, Rententrend, Fluktuationswahrscheinlichkeiten	Externe Gutachten: Projected-Unit-Credit-Methode
	Laufzeit unter einem Jahr Laufzeit ein oder mehrere Jahre/Zinsstrukturkurve	Erfüllungsbetrag Barwertmethode
Rentenzahlungsverpflichtungen	Rechnungszins, Gehaltstrend, Rententrend, Fluktuationswahrscheinlichkeiten, Duration	Externe Gutachten: Projected-Unit-Credit-Methode
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	Laufzeit unter einem Jahr Laufzeit ein oder mehrere Jahre/Zinsstrukturkurve	Erfüllungsbetrag Barwertmethode
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	Laufzeit unter einem Jahr Laufzeit ein oder mehrere Jahre/Zinsstrukturkurve	Erfüllungsbetrag Barwertmethode
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	Laufzeit unter einem Jahr Laufzeit ein oder mehrere Jahre/Zinsstrukturkurve	Erfüllungsbetrag Barwertmethode

Im Folgenden werden die alternativen Bewertungsmethoden und die zugrundeliegenden Annahmen näher erläutert.

Immobilien für den Eigenbedarf und Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte der Immobilien erfolgt nach § 194 Baugesetzbuch durch das normierte Ertragswertverfahren gemäß §§ 17 - 20 Immobilienwertermittlungsverordnung. Nach diesem Verfahren werden der Boden- und der Ertragswert berechnet. Der Bodenwert wird im Vergleichswertverfahren unter Berücksichtigung aktueller Bodenrichtwerte ermittelt. Der Ertragswert wird unter Zugrundelegung

marktüblich erzielbarer Mieterträge aus dem Rohertrag, vermindert um die nicht umlegbaren Bewirtschaftungskosten, abgeleitet (Reinertrag). Der Reinertrag wird um den Betrag der angemessenen Verzinsung des Bodenwerts vermindert, der sich wie die Bodenrichtwerte an den Veröffentlichungen der Gutachterausschüsse orientiert. Die Kapitalisierung erfolgt mit Barwertfaktoren, die die Restnutzungsdauer und den jeweiligen Liegenschaftszins berücksichtigen. Der so ermittelte Gebäudeertragswert ergibt zusammen mit dem Bodenwert den beizulegenden Zeitwert.

Bei der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe werden die Bewertungen der Immobilien von einem internen Sachverständigen erstellt und jährlich aktualisiert.

Bewertungsunsicherheiten liegen in der Bestimmung zukünftiger Zahlungsströme, die auf Schätzungen einzelner Parameter, insbesondere Mietpreisänderungen, aber auch Vermietungssituation, Inflation und Zinsniveau beruhen.

Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen

Die Beteiligung an der *MIC Beteiligungsgesellschaft GmbH* wird mit dem Ertragswert angesetzt, der sich aus der Anwendung des IDW Standards „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ in der Fassung 2008 (IDW S 1) ergibt. Das Ertragswertverfahren fordert hierbei Annahmen für den Basiszinssatz, die Marktrisikoprämie, die zukünftigen Erträge (Nettozuflüsse) sowie für das systematische Risiko. Der von der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe verwendete Basiszinssatz beruht auf veröffentlichten Marktdaten. Die Festlegung der Marktrisikoprämie und des systematischen Risikos erfolgt auf Basis sachverständiger Expertenschätzungen. Für die Planrechnung der zukünftigen Erträge wird die Unternehmensplanung des Unternehmens verwendet, an welchem über die Beteiligung Anteile gehalten werden. Bei der Bestimmung der Nettozuflüsse werden zudem die in- und ausländischen Ertragssteuern des bewerteten Unternehmens und grundsätzlich die bei der Mecklenburgischen entstehenden Ertragssteuern berücksichtigt.

Bei der Ermittlung der Zeitwerte der Anteile an der *MIC Beteiligungsgesellschaft GmbH* ergeben sich Unsicherheiten in der Ermittlung des ökonomischen Wertes durch die dem Ertragswertverfahren zugrunde gelegten Parameter. Die Unsicherheiten bestehen insbesondere in der Bestimmung der Nettozuflüsse.

Aktien - nicht notiert

Die Zeitwerte der Anteile an der *Roland Partner Beteiligungsverwaltung GmbH*, Köln, der *GDV Dienstleistungs-GmbH*, Hamburg, sowie der *VST Gesellschaft für Versicherungsstatistik mbH*, Hannover, werden nach der Nettovermögenswertmethode ermittelt. Dabei entspricht der Nettovermögenswert dem Wert aller zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Vermögensgegenstände des jeweiligen Unternehmens abzüglich sämtlicher zum beizulegenden Zeitwert bewerteter Verbindlichkeiten. Für Solvency II-Zwecke werden etwaige immaterielle Vermögenswerte sowie Geschäfts- oder Firmenwerte in Abzug gebracht.

Der beizulegende Zeitwert der Anteile an der *Protektor Lebensversicherungs-AG*, Berlin, wird nach der Nettoinventarwertmethode ermittelt. Dabei entspricht der Nettovermögenswert dem Wert aller zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Vermögensgegenstände des Unternehmens abzüglich sämtlicher zum beizulegenden Zeitwert bewerteter Verbindlichkeiten.

Anleihen

Für Anleihen ohne Kündigungsrechte erfolgt die theoretische Bewertung auf Basis der Barwertmethode. Der theoretische Kurswert des Papiers ist der Barwert aller in der Zukunft erwarteten Zahlungen. Diskontiert wird mit restlaufzeit-adäquaten interpolierten Euro-Mid-Swap-Zinssätzen zum Bewertungsstichtag unter Berücksichtigung von laufzeit-

senioritäts- und emittentenabhängigen Bonitäts- und Liquiditätsspreads (Zinsaufschläge), die sich an den am Markt beobachtbaren Spreads für gleichartige Vermögensgegenstände orientieren. Für die Ermittlung der laufzeitabhängigen Mid-Swap-Zinssätze werden die Schlussnotierungen der EUR-Mid-Swap-Kurve, veröffentlicht über die Bloomberg Datalicence für den Handelsplatz London, verwendet.

Die Ermittlung der laufzeit- und emittentenabhängigen Bonitätsspreads erfolgt über eine emittentengruppenspezifische Spreadmatrix. Hierbei werden die Anleihen in verschiedene Gruppen, Laufzeitkategorien und Bonitätsstufen unterteilt. Die für die Spreadmatrix benötigten Renditen werden über Preise von börsennotierten EUR-Inhaberpapieren errechnet und anschließend mit einem Nelson-Siegel-Verfahren zu einer Spreadkurve geglättet. Liquiditätsaufschläge werden auf Grundlage eigener Markttransaktionen ermittelt.

Bei Anleihen mit eingebetteten Optionen (Kündigungsrechte) werden die Optionsrechte in der Bewertung berücksichtigt. Die im Bestand befindlichen Anleihen mit verkauften Kündigungsrechten haben neben den oben genannten wertbestimmenden Faktoren Zins und Spread die am Markt vorherrschende implizite Volatilität als weiteren wertbestimmenden Parameter. Bei der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe wird standardisiert das am Kapitalmarkt etablierte Hull-White-Modell zur Bewertung von Kündigungsrechten eingesetzt. Die für dieses Modell erforderliche Kalibrierung erfolgt auf Basis von Cap-/Floor- oder Swaption-Volatilitäten. Dazu werden die am Handelsplatz London mittels Bloomberg Datalicence veröffentlichten Schlussnotierungen für Cap/Floor- und Swaptionvolatilitäten mit Stichtag 31.12.2018 verwendet.

Die Bewertungsergebnisse werden maßgeblich von den zu Grunde gelegten Annahmen des Barwertverfahrens bzw. des Optionspreismodells und der daran anknüpfenden Auswahl von Inputparametern beeinflusst. Durch die Verwendung ausschließlich transaktions- und marktbezogener Daten sowie der möglichst genauen Ermittlung von Zinsaufschlägen/Spreads über Emittenten-, Sektor- und Ratingspreadkurven wird die Unsicherheit bei der Bewertung als gering eingeschätzt.

Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen

Für die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte der Grundsuldforderungen der Mecklenburgischen Lebensversicherung werden die erwarteten Zahlungsströme unter Nutzung des Discounted-Cashflow-Verfahrens abgezinst. Der theoretische Kurswert des jeweiligen Darlehens ist hierbei der Barwert aller in der Zukunft erwarteten Zahlungen. Die Diskontierung erfolgt mit der im Abschnitt *Anleihen* beschriebenen Mid-Swap-Zinskurve zum Stichtag zuzüglich von Spreads zur Abbildung des Kreditrisikos, der Kosten und der Liquidität. Durch die Verwendung ausschließlich transaktions- und marktbezogener Daten sowie der möglichst genauen Ermittlung von Zinsaufschlägen/Spreads wird die Unsicherheit bei der Bewertung als gering eingeschätzt.

Depotforderungen, Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern sowie Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Für diese Forderungen liegt kein aktiver Markt vor, daher erfolgt die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte mithilfe einer einkommensbasierten Bewertung. Die hierzu verwendete Barwertmethode verlangt Annahmen der verwendeten Diskontsätze. Die Diskontierung erfolgt mit den aktuellen Marktzinssätzen unter zusätzlicher Berücksichtigung von Ausfallwahrscheinlichkeiten.

Zum Bewertungsstichtag sind bei der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe in oben genannten Posten nur kurzfristige Forderungen ohne festgelegten Zinsanteil enthalten. Aus Wesentlichkeitsgründen erfolgt daher keine Diskontierung und somit entsprechen die anzusetzenden Werte den Nennwerten. Um Ausfallrisiken zu berücksichtigen werden gegebenenfalls Wertberichtigungen angesetzt. Die Höhe der zu berücksichtigenden Aus-

fallrisiken wird mindestens einmal jährlich überprüft. Bei Gegenparteien mit guter Bonität wird eine Ausfallwahrscheinlichkeit nicht berücksichtigt.

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Die Bewertung anderer Rückstellungen als versicherungstechnischer Rückstellungen erfolgt anhand eines einkommensbasierten Ansatzes. Die hierzu verwendete Barwertmethode verlangt Annahmen in Bezug auf die zu verwendenden Diskontsätze. Zur Abzinsung der Rückstellungen mit geschätzten Abwicklungszeiträumen von einem und mehr Jahren werden nach IAS 37 Zinssätze verwendet, die die aktuellen Marktverhältnisse abbilden. Sie orientieren sich an den Zinssätzen, die für langfristige Industriefinanzierungen von Emittenten bester Bonität gelten. Die Laufzeit der Anleihen entspricht hierbei der geschätzten Abwicklung der Rückstellungen. Eine Anpassung für das eigene Kreditrisiko erfolgt nicht.

Bei kurzfristigen Rückstellungen mit einer ursprünglich erwarteten Abwicklung bis zu einem Jahr, wird eine Abzinsung aus Wesentlichkeitsgründen nicht vorgenommen. Die anzusetzenden Werte entsprechen den auf Basis der bestmöglichen Schätzung ermittelten Erfüllungsbeträgen.

Die aktuarielle Bewertung des Barwertes für Jubiläumsaufwendungen und Altersteilzeitverpflichtungen erfolgt anhand des Anwartschaftsbarwertverfahrens, das nachfolgend unter dem Abschnitt „Rentenzahlungsverpflichtungen“ erläutert wird.

Rentenzahlungsverpflichtungen

Nach Solvency II erfolgt die Bewertung der leistungsorientierten Pensionszusagen gemäß IAS 19 nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected-Unit-Credit-Methode). Hierbei handelt es sich um eine Modellbewertung nach einer deterministischen Methode auf Basis jährlich festgelegter Bewertungsannahmen und eines im Standard festgelegten Berechnungsverfahrens. Die festgelegten Rechnungsparameter zur Bewertung der leistungsorientierten Pensionszusagen sind im Wesentlichen der Rechnungszins, der dem Marktzins am Bilanzstichtag für langfristige Industriefinanzierungen von Emittenten bester Bonität entspricht, sowie der Rententrend, der Gehaltstrend und biometrische Rechnungsgrundlagen als Langfristannahmen, deren Gültigkeit regelmäßig überprüft wird. Zusätzlich werden Fluktuationswahrscheinlichkeiten berücksichtigt. Die Dokumentation der Rechnungsannahmen erfolgt durch den durch die Gesellschaft beauftragten externen Gutachter.

Zum Bewertungsstichtag basieren die Annahmen zur Sterblichkeit und Invalidität auf den Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck. Personalfluktuationsraten und Gehaltstrends ergeben sich aus den Erfahrungswerten der Mecklenburgischen.

Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern, Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern sowie Verbindlichkeiten Handel, nicht Versicherung

Für diese Verbindlichkeiten liegt kein aktiver Markt vor. Daher erfolgt die Ermittlung mithilfe eines einkommensbasierten Ansatzes. Die hierzu verwendete Barwertmethode verlangt Annahmen zu den verwendeten Diskontsätzen. Zur Abzinsung der Verbindlichkeiten mit Laufzeiten von einem und mehr Jahren werden marktwertnahe Zinssätze (ohne Anpassung aufgrund des eigenen Kreditrisikos) verwendet.

Zum Bewertungsstichtag sind bei der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe in oben genannten Posten nur kurzfristige Verbindlichkeiten mit Laufzeiten unter einem Jahr enthalten. Aus Wesentlichkeitsgründen erfolgt daher keine Diskontierung und somit entsprechen die anzusetzenden Werte den Erfüllungsbeträgen.

Nachfolgend wird eine quantitative Zuordnung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (außer versicherungstechnische Vermögenswerte und versicherungstechnische Verbindlichkeiten) zu den Solvency II Bewertungsmethoden zum Bewertungsstichtag 31.12.2018 tabellarisch dargestellt:

Verwendete Bewertungsverfahren									
31.12.2018 in Tsd. Euro	Stufe 1		Stufe 2				Stufe 3		S II-Gesamt
	Notierte Marktpreise an aktiven Märkten		Notierte Marktpreise für ähnliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten		Angepasste Equity Methode		Alternative Bewertungsmethoden		
Vermögenswerte									
Überschuss bei den Altersvermögensleistungen	0	0 %	0	0 %	0	0 %	3.481	100 %	3.481
Immobilien und Sachanlagen für den Eigenbedarf	0	0 %	0	0 %	0	0 %	42.341	100 %	42.341
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	0	0 %	0	0 %	0	0 %	34.454	100 %	34.454
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	0	0 %	0	0 %	0	0 %	26.758	100 %	26.758
Aktien – nicht notiert	0	0 %	0	0 %	0	0 %	5.649	100 %	5.649
Anleihen	628.744	38 %	0	0 %	0	0 %	1.023.876	62 %	1.652.620
Organismen für gemeinsame Anlagen	666.637	90 %	0	0 %	0	0 %	74.439	10 %	741.076
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	0	0 %	0	0 %	0	0 %	5.000	100 %	5.000
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	5.782	100 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %	5.782
Policendarlehen	0	0 %	0	0 %	0	0 %	7.048	100 %	7.048
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	0	0 %	0	0 %	0	0 %	12.545	100 %	12.545
Sonstige Darlehen und Hypotheken	0	0 %	0	0 %	0	0 %	383	100 %	383
Depotforderungen	0	0 %	0	0 %	0	0 %	30	100 %	30
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	0	0 %	0	0 %	0	0 %	11.729	100 %	11.729
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	0	0 %	0	0 %	0	0 %	2.473	100 %	2.473
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	0	0 %	0	0 %	0	0 %	35.760	100 %	35.760
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	0	0 %	0	0 %	0	0 %	503	100 %	503
Zwischensumme	1.301.163	50 %	0	0 %	0	0 %	1.286.469	50 %	2.587.632
Sonstige Verbindlichkeiten									
Andere Rückstellungen als vt. Rückstellungen	0	0 %	0	0 %	0	0 %	41.987	100 %	41.987
Rentenzahlungsverpflichtungen	0	0 %	0	0 %	0	0 %	85.588	100 %	85.588
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	0	0 %	0	0 %	0	0 %	10.277	100 %	10.277
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	0	0 %	0	0 %	0	0 %	11.690	100 %	11.690
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	0	0 %	0	0 %	0	0 %	169	100 %	169
Zwischensumme	0	0 %	0	0 %	0	0 %	149.711	100 %	149.711
Gesamt	1.301.163	48 %	0	0 %	0	0 %	1.436.180	52 %	2.737.343

Angemessenheit der Bewertungsverfahren

Sofern für die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte keine Marktpreise verfügbar sind und die Bewertung daher auf Basis von Modellen erfolgt, ist es erforderlich, bei der Bewertung Ermessen auszuüben sowie Schätzungen und Annahmen zu treffen. Diese wirken sich auf Vermögenswerte wie auch auf die sonstigen Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht aus. Daher sind die internen Prozesse der Mecklenburgische Versicherungsgruppe darauf ausgerichtet, die Wertansätze unter Berücksichtigung aller relevanten Informationen möglichst zuverlässig und nachprüfbar dokumentiert zu ermitteln.

Die Versicherungsgruppe prüft mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen, ob die Zuordnung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu den Stufen der Bewertungshierarchie noch zutreffend ist. Sofern sich Veränderungen bei der Bewertungsgrundlage ergeben haben, weil beispielsweise ein Markt nicht mehr aktiv ist oder weil bei der Bewertung auf Parameter zurückgegriffen wurde, die eine andere Zuordnung erforderlich machen, werden erforderliche Anpassungen vorgenommen. Dasselbe gilt für die für die einzelnen Posten der Solvabilitätsübersicht verwendeten Bewertungsmethoden. Eine weitere Validierung erfolgt seit 31.12.2016 im Rahmen der jährlichen Prüfung der Solvabilitätsübersicht durch den Wirtschaftsprüfer.

D.5 Sonstige Angaben

Es bestehen keine weiteren Informationen zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke.

E. Kapitalmanagement

E.1 Eigenmittel

Um den eingegangenen Risiken zu begegnen, verfügt die Mecklenburgische Versicherungsgruppe über Eigenmittel in ausreichendem Umfang und ausreichender Qualität.

Unter Solvency II werden die Eigenmittelbestandteile nach unterschiedlichen Qualitätsklassen, sogenannte Tiers, differenziert. Die Einstufung in die Tiers erfolgt nach folgenden Merkmalen:

- Verfügbarkeit
- Nachrangigkeit
- ausreichende Laufzeit
- keine Rückzahlungsanreize
- keine Belastungen

Je uneingeschränkter die Merkmale erfüllt sind, desto besser ist die Einstufung in die Tiers. Entsprechend dieser Einordnung sind die Eigenmittelbestandteile begrenzt zur Bedeckung der Solvenz- und Mindestkapitalanforderung anrechenbar.

Qualitätsklasse	Anrechenbarkeit
<i>Solvenzkapitalanforderung (SCR)</i>	
Tier 1-Eigenmittel	Unbeschränkt
Hybridkapitalinstrumente (z. B. Nachrangdarlehen) die Tier 1-Kriterien erfüllen	Maximal 20% der Tier 1-Eigenmittel
Summe von Tier 2- und 3-Eigenmitteln	Maximal 50% des SCR
Tier 3-Eigenmittel	Weniger als 15% des SCR
<i>Mindestkapitalanforderung (MCR)</i>	
Tier 1-Eigenmittel	Unbeschränkt, Mindestens 80% des MCR
Tier 2-Eigenmittel	Weniger als 20% des MCR
Tier 3-Eigenmittel	Nicht anrechenbar

E.1.1 Management der Eigenmittel

Wesentliches Ziel des Kapitalmanagements der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe ist die weitere Stärkung der Eigenmittel. Der Zeithorizont der Geschäftsplanung beträgt drei Jahre.

Mit einer weiteren Stärkung der Eigenkapitalbasis der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe in 2018 konnte erneut ein wesentliches Ziel des Kapitalmanagements erreicht werden. Der Jahresüberschuss in Höhe von 25.224 Tsd. Euro (VJ: 25.783 Tsd. Euro) wurde vollständig den anderen Gewinnrücklagen zugeführt. Die Netto-Eigenkapitalquote betrug 79 % nach 75 % im Vorjahr.

Die Geschäftsstrategie der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe sieht keine Änderung der geschäftspolitischen Ausrichtung vor. Somit wird sich das Risikoprofil künftig nicht wesentlich ändern. In der aktuellen Unternehmensplanung wird davon ausgegangen, dass auch die Jahresüberschüsse der Folgejahre die Eigenmittel weiter stärken werden.

E.1.2 Eigenmittelbestandteile

Die Gruppensolvabilität der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe wird auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses (Methode 1 nach § 261 VAG) berechnet. Demnach erfolgt auf Gruppenebene eine Vollkonsolidierung der Beteiligungen der Mecklenburgischen an der Mecklenburgischen Lebensversicherung und der Mecklenburgischen Krankenversicherung. Darüber hinaus werden gruppeninterne Transaktionen (z. B. Nachrangdarlehen der Mecklenburgischen an die Mecklenburgische Lebensversicherung) eliminiert.

Im Rahmen dieser Konsolidierung sind gewisse Eigenmittelbestandteile nur eingeschränkt für die Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung der Gruppe übertragbar bzw. verfügbar. Diese Basiseigenmittelbestandteile sind ausschließlich anrechnungsfähig, falls diese zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung der entsprechenden Sologesellschaft zulässig sind. Des Weiteren dürfen sie in Summe nicht den Beitrag der jeweiligen Gesellschaft zur diversifizierten Solvenzkapitalanforderung der Gruppe übersteigen.

Zum 31.12.2018 betragen die verfügbaren und anrechnungsfähigen Eigenmittel der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe 760.511 Tsd. Euro (VJ: 728.157 Tsd. Euro). Sie sind vollständig der Qualitätsklasse Tier 1 zuzuordnen und setzen sich wie folgt zusammen:

Zusammensetzung der Eigenmittel [in Tsd. Euro]					
Positionen	2018				2017
	Gesamt	Tier 1	Tier 2	Tier 3	
Überschussfonds	81.399	81.399	-	-	86.939
Ausgleichsrücklage	732.047	732.047	-	-	688.837
Nicht verfügbare Eigenmittel auf Gruppenebene	52.934	52.934	-	-	47.618
Anrechnungsfähige Eigenmittel	760.511	760.511	-	-	728.157

Die nicht verfügbaren Eigenmittel auf Gruppenebene umfassen mit 52.934 Tsd. Euro (VJ: 47.618 Tsd. Euro) Teile des Überschussfonds der Mecklenburgischen Lebensversicherung, der nur in Höhe der anteiligen Solvenzkapitalanforderung der Mecklenburgischen Lebensversicherung zu der diversifizierten Solvenzkapitalanforderung auf Gruppenebene anrechenbar ist.

Überschussfonds

Dies ist der Wert der künftigen Überschussbeteiligung, der nicht als Versicherungs- oder Rückversicherungsverbindlichkeit anzusehen ist. Im Wesentlichen bezieht sich dies auf den ungebundenen Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung sowie den Schlussgewinnanteilfonds. Nach § 93 Abs. 1 VAG wird dieser Eigenmittelbestandteil in die Qualitätsklasse 1 eingestuft.

Die Laufzeit des Überschussfonds ist nicht begrenzt.

Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage entspricht dem Gesamtüberschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten unter Solvency II, vermindert um den Überschussfonds. Für die Ausgleichsrücklage gelten keinerlei Beschränkungen bezüglich ihrer Laufzeit.

Die potenzielle Volatilität der Ausgleichsrücklage ergibt sich vor allem aus Änderungen des Kapitalmarktumfeldes und damit verbundenen Marktwertschwankungen der Vermögenswerte. Die Ausgleichsrücklage ist Bestandteil der Analysen des ALM. So werden z. B.

jährlich im Rahmen des ORSA-Prozesses die Auswirkungen verschiedener Kapitalmarkt-szenarien (siehe Abschnitt C.2.4) auf die Eigenmittel geprüft.

E.1.3 Anrechenbare Eigenmittel zur Bedeckung der Kapitalanforderung

Die zur Bedeckung der Solvenz- und Mindestkapitalanforderung (siehe Abschnitt E.2) anrechenbaren Eigenmittel in Höhe von 760.511 Tsd. Euro setzen sich zu 100 % aus Mitteln der Qualitätsklasse Tier 1 zusammen.

E.1.4 Erläuterung wesentlicher Unterschiede zu HGB

Die Eigenmittel nach HGB und Solvency II setzen sich folgendermaßen zusammen:

Eigenmittel nach Solvency II und HGB [in Tsd. Euro]			
	Solvency II	HGB	Wirkung auf Eigenmittel
Bewertung der Vermögenswerte	2.591.932	2.459.510	132.422
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	168.307	248.256	-79.949
versicherungstechnische Rückstellungen	1.667.272	2.072.485	405.213
Latente Steuern (Passivüberhang)	86.050	-	-86.050
Sonstige Verbindlichkeiten	193.471	275.550	82.079
Überhang der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten			453.714
Eigenkapital (HGB)			359.731
Nicht verfügbare Eigenmittel auf Gruppenebene			-52.934
Verfügbare Eigenmittel			760.511

Die Bewertungsunterschiede nach HGB und Solvency II-Werten in der Solvabilitätsübersicht wurden in Abschnitt D bereits erläutert. Die wesentlichen Bewertungsunterschiede werden daher nachfolgend kurz aufgezeigt:

- Aus der Bewertung der Anleihen (Direktbestand) zu Marktwerten bzw. zu beizulegenden Zeitwerten (Fair Value) resultiert ein positiver Effekt in Bezug auf die Eigenmittel in Höhe von 88.245 Tsd. Euro. Die Bewertungsunterschiede zwischen den Solvency II-Werten und den HGB-Werten resultieren aus dem aktuell niedrigen Zinsniveau, das zu einer entsprechend hohen Bewertung der Anleihen führte.
- Die Bewertung der Organismen für gemeinsame Anlagen zu Marktwerten (Spezialfonds und Immobilienfonds) oder zum Net Asset Value (Fonds für Private Equity und für infrastrukturelle Investitionen) hat einen positiven Effekt auf die Eigenmittel in Höhe von 23.825 Tsd. Euro. Die Bewertungsunterschiede resultieren insbesondere aus dem aktuell niedrigen Zinsniveau, das zu einer entsprechend hohen Bewertung der über Fonds gehaltenen Anleihen führte.
- Aus der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II ergibt sich inklusive Risikomarge nach Saldierung mit den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen insgesamt ein positiver Nettoeffekt von 325.264 Tsd. Euro.
- Die latenten Steuerschulden übersteigen die latenten Steueransprüche deutlich und sind bei der Eigenmittelermittlung in Höhe von 86.050 Tsd. Euro voll eigenmittelmindernd angesetzt worden.

E.1.5 Übergangsregelungen

Die Mecklenburgische Versicherungsgruppe verfügte zum 31.12.2018 über keine Basis-eigenmittelbestandteile, für die die in Artikel 308b Absätze 9 und 10 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Übergangsregelungen gelten.

E.1.6 Ergänzende Eigenmittel

Ergänzende Eigenmittel wurden im Berichtsjahr nicht angerechnet.

E.1.7 Abzugsposten

Bei der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe sind keine Posten in Abzug zu bringen, die aufgrund von Restriktionen, mangelnder Verfügbarkeit oder anderer Beschränkungen nicht zu den Eigenmitteln gezählt werden dürfen.

E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

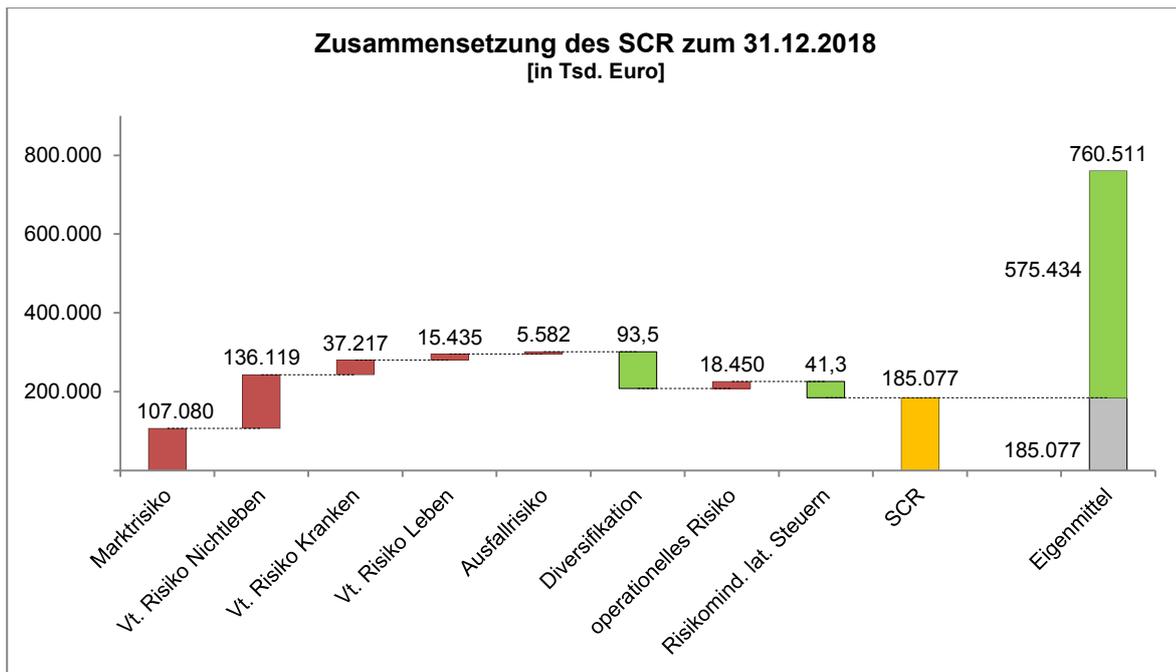
Auf Basis einer ganzheitlichen Risikobetrachtung werden eine Mindestkapital- und eine Solvenzkapitalanforderung (Minimum Capital Requirement, kurz: MCR und Solvency Capital Requirement, kurz: SCR) bestimmt. Das MCR stellt eine absolute Untergrenze dar und ist das Eigenmittelniveau, unterhalb dessen die Interessen der Versicherungsnehmer gefährdet wären. Unterschreiten die anrechenbaren Eigenmittel diese Grenze, so kann das den Verlust der Geschäftsbetriebserlaubnis zur Folge haben. Grundsätzlich müssen anrechenbare Eigenmittel mindestens in Höhe des SCR vorgehalten werden, damit das Versicherungsunternehmen die Möglichkeit hat, hohe unerwartete Verluste auszugleichen. Verfügt ein Versicherer über anrechnungsfähige Eigenmittel in Höhe des SCR, so ist er mit einer Wahrscheinlichkeit von mindestens 99,5 % in der Lage, innerhalb des nächsten Jahres eintretende unerwartete Verluste auszugleichen.

Die Kapitalanforderungen werden bei der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe nach den Vorgaben der aufsichtsrechtlich vorgegebenen und modular aufgebauten Standardformel berechnet. Es werden keine vereinfachten Berechnungen oder unternehmensspezifische Parameter gemäß Artikel 104 Absatz 7 der Richtlinie 2009/138/EG angewendet.

Der endgültige Betrag der Kapitalanforderung unterliegt derzeit noch der aufsichtlichen Prüfung.

SCR

Folgende Abbildung stellt die Zusammensetzung des SCR zum 31.12.2018 dar.



Das SCR der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe wurde unverändert vom Marktrisiko und von dem versicherungstechnischen Risiko Nichtleben geprägt. Nach Addition des Kapitalbedarfs aus dem operationellen Risiko und Berücksichtigung der Risikominderung aus latenten Steuern ergab sich ein SCR in Höhe von 185.077 Tsd. Euro. Dem gegenüber standen anrechenbare Eigenmittel von rund 760.511 Tsd. Euro. Die SCR-Bedeckungsquote lag somit zum Bewertungsstichtag bei 411 % (VJ: 371 %).

Die folgende Tabelle stellt die Risikokategorien ohne Diversifikationseffekte sowie ohne verlustmindernde Wirkung von latenten Steuern und zukünftiger Überschussbeteiligung (ZÜB) dar. In den Klammern sind jeweils die Bruttowerte (vor ZÜB) angegeben.

Zusammensetzung des SCR				
[in Tsd. Euro]	2018		2017	
Marktrisiko	107.080	(178.420)	130.414	(214.212)
versicherungstechnisches (vt.) Risiko Nichtleben	136.119	(136.119)	128.630	(128.630)
vt. Risiko Leben	15.435	(56.163)	20.456	(53.262)
vt. Risiko Kranken	37.217	(68.218)	38.699	(66.848)
Ausfallrisiko	5.582	(8.277)	6.977	(10.562)
Diversifikation	-93.470		-102.201	
Risikominderung ZÜB	-84.908		-95.452	
operationelles Risiko	18.450		17.882	
Risikominderung latenter Steuern	-41.337		-44.643	
SCR	185.077		196.213	

Das SCR hat sich im Berichtszeitraum nicht wesentlich verändert.

Das SCR wird auf Gruppenebene neu berechnet. Dabei werden die gruppeninternen Geschäfte sowie die Beteiligungen der Mecklenburgischen an der Mecklenburgischen Lebensversicherung und der Mecklenburgischen Krankenversicherung herausgerechnet (Konsolidierungsmethode nach § 261 VAG). Durch die Konsolidierung hat sich das SCR der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe zum 31.12.2018 um 52.663 Tsd. Euro verringert. Die gemeinsame Bewertung der versicherungstechnischen Risiken der Einzel-

gesellschaften auf Gruppenebene führte zu einer höheren Diversifikation und somit zu einer Minderung des SCR um 26.518 Tsd. Euro. Insgesamt war das SCR der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe zum Stichtag 27 % geringer als die Summe der SCR der Einzelgesellschaften.

Mindestbetrag der konsolidierten SCR

Der Mindestbetrag der konsolidierten SCR für die Gruppe lag zum Bewertungsstichtag bei 69.892 Tsd. Euro (VJ: 72.110 Tsd. Euro) und ergibt sich aus der Addition der jeweiligen MCR der Versicherungsgesellschaften der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe. Die bei der Berechnung des Mindestbetrags der konsolidierten SCR verwendeten Inputs sind somit identisch zu den bei der Berechnung des MCR der Einzelunternehmen verwendeten Parametern.

Die MCR-Bedeckungsquote lag zum Bewertungsstichtag bei 1.088 % (VJ: 1.010 %).

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Die Verwendung eines durationsbasierten Submoduls Aktienrisiko gemäß Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG ist in Deutschland nicht zugelassen.

E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung erfolgt nach den Vorgaben der Standardformel. Ein internes Modell wird nicht verwendet.

E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung Solvenzkapitalanforderung

Sowohl das SCR als auch der Mindestbetrag der konsolidierten Solvenzkapitalanforderungen wurden im Berichtszeitraum stets mit anrechnungsfähigen Eigenmitteln überdeckt.

E.6 Sonstige Angaben

Es bestehen keine weiteren Angaben zum Kapitalmanagement der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe.

Anhang**Anhang I****S.02.01.02****Bilanz****Vermögenswerte**

	Solvabilität-II- Wert C0010
Immaterielle Vermögenswerte	R0030
Latente Steueransprüche	R0040
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050 3.481
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	R0060 46.625
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	R0070 2.465.558
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080 34.454
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090 26.758
Aktien	R0100 5.649
Aktien – notiert	R0110
Aktien – nicht notiert	R0120 5.649
Anleihen	R0130 1.652.620
Staatsanleihen	R0140 952.941
Unternehmensanleihen	R0150 699.679
Strukturierte Schuldtitel	R0160
Besicherte Wertpapiere	R0170
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180 741.076
Derivate	R0190
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	R0200 5.000
Sonstige Anlagen	R0210
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	R0220 5.782
Darlehen und Hypotheken	R0230 19.975
Policendarlehen	R0240 7.048
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250 12.545
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260 383
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	R0270 168.307
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0280 120.826
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290 117.199
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0300 3.627
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0310 47.481
nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0320 9.491
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0330 37.990
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	R0340 0
Depotforderungen	R0350 30
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360 11.729
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370 0
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380 2.473
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0400
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410 35.760
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420 519
Vermögenswerte insgesamt	R0500 2.760.239

S.02.01.02**Bilanz****Verbindlichkeiten**

	Solvabilität-II- Wert C0010
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R0510 338.005
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520 321.710
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530
Bester Schätzwert	R0540 298.576
Risikomarge	R0550 23.134
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560 16.295
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570
Bester Schätzwert	R0580 11.390
Risikomarge	R0590 4.905
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600 1.323.485
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610 -4.187
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620
Bester Schätzwert	R0630 -29.968
Risikomarge	R0640 25.780
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650 1.327.672
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660
Bester Schätzwert	R0670 1.327.616
Risikomarge	R0680 56
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690 5.782
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700
Bester Schätzwert	R0710 5.782
Risikomarge	R0720 0
Eventualverbindlichkeiten	R0740
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750 41.987
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760 85.588
Depotverbindlichkeiten	R0770 43.761
Latente Steuerschulden	R0780 86.050
Derivate	R0790
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810 0
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820 10.277
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840 11.690
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850 0
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870 0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880 169
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900 1.946.793
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000 813.445

Anhang I

S.22.01.21

Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen

		Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangs- maßnahmen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungs- technischen Rückstellungen	Auswirkung der Übergangs- maßnahme bei Zinssätzen	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null
		C0010	C0030	C0050	C0070	C0090
Versicherungstechnische Rückstellungen	R0010	1.667.272	133.584	0	1.740	0
Basiseigenmittel	R0020	760.511	-83.787	0	7.511	0
Für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	R0050	760.511	-83.787	0	7.511	0
SCR	R0090	185.077	5.906	0	8.927	0

Anhang I
S.23.01.22
Eigenmittel

Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen in anderen Finanzbranchen

Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)
 Nicht verfügbares eingefordertes, aber noch nicht eingezahltes Grundkapital auf Gruppenebene
 Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio
 Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen
 Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit
 Nicht verfügbare nachrangige Mitgliederkonten auf Gruppenebene
 Überschussfonds
 Nicht verfügbare Überschussfonds auf Gruppenebene
 Vorzugsaktien
 Nicht verfügbare Vorzugsaktien auf Gruppenebene
 Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio
 Auf Vorzugsaktien entfallendes nicht verfügbares Emissionsagio auf Gruppenebene
 Ausgleichsrücklage
 Nachrangige Verbindlichkeiten
 Nicht verfügbare nachrangige Verbindlichkeiten auf Gruppenebene
 Betrag in Höhe des Nettowerts der latenten Steueransprüche
 Betrag in Höhe des Nettowerts der latenten Steueransprüche, nicht auf Gruppenebene
 Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden
 Nicht verfügbare Eigenmittel in Verbindung mit anderen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Eigenmittelbestandteilen
 Minderheitsanteile (sofern sie nicht als Teil eines bestimmten Eigenmittelbestandteils gemeldet werden)
 Nicht verfügbare Minderheitsanteile auf Gruppenebene

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
R0010	0	0			
R0020					
R0030	0	0			
R0040					
R0050					
R0060					
R0070	81.399	81.399			
R0080	52.934	52.934			
R0090					
R0100					
R0110					
R0120					
R0130	732.047	732.047			
R0140					
R0150					
R0160	0				0
R0170					
R0180					
R0190					
R0200					
R0210					

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Abzüge

Abzüge für Beteiligungen an anderen Finanzunternehmen, einschließlich nicht der Aufsicht unterliegenden Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen
 diesbezügliche Abzüge gemäß Artikel 228 der Richtlinie 2009/138/EG
 Abzüge für Beteiligungen, für die keine Informationen zur Verfügung stehen (Artikel 229)
 Abzug für Beteiligungen, die bei einer Kombination der Methoden durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen werden
 Gesamtbetrag der nicht zur Verfügung stehenden Eigenmittelbestandteile

Gesamtabzüge

Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen

Ergänzende Eigenmittel

Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann
 Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können
 Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können
 Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
 Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
 Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
 Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
 Nicht verfügbare ergänzende Eigenmittel auf Gruppenebene
 Sonstige ergänzende Eigenmittel

Ergänzende Eigenmittel gesamt

Eigenmittel anderer Finanzbranchen

Ausgleichsrücklage

Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung
 Nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen
 Gesamtbetrag der Eigenmittel anderer Finanzbranchen

R0220				
R0230				
R0240				
R0250				
R0260				
R0270	52.934	52.934		
R0280	52.934	52.934		
R0290	760.511	760.511		0
R0300	0			
R0310				
R0320				
R0350				
R0340				
R0360				
R0370				
R0380				
R0390				
R0400	0			
R0410				
R0420				
R0430				
R0440				

Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode, ausschließlich oder in Kombination mit Methode 1

Gesamtbetrag der Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode oder einer Kombination der Methoden

Gesamtbetrag der Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode oder einer Kombination der Methoden unter Abzug der gruppeninternen Transaktionen

Gesamtbetrag der für die Erfüllung der konsolidierten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehenden Eigenmittel (außer Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen)

Gesamtbetrag der für die Erfüllung des Mindestbetrags der konsolidierten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehenden Eigenmittel

Gesamtbetrag der für die Erfüllung der konsolidierten SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel (außer Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen)

Gesamtbetrag der für die Erfüllung des Mindestbetrags der konsolidierten SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel

Mindestbetrag der konsolidierten SCR für die Gruppe (Artikel 230)

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zum Mindestbetrag der konsolidierten SCR für die Gruppe

Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel (einschließlich Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen)

SCR für die Gruppe

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR für die Gruppe, einschließlich Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen

R0450					
R0460					
R0520	760.511	760.511			0
R0530	760.511	760.511			
R0560	760.511	760.511	0	0	0
R0570	760.511	760.511	0	0	
R0610	69.892				
R0650	1088%				
R0660	760.511	760.511	0	0	0
R0680	185.077				
R0690	411%				

Ausgleichsrücklage

Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)

Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte

Sonstige Basis eigenmittelbestandteile

Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden

Sonstige nicht verfügbare Eigenmittel

Ausgleichsrücklage vor Abzug von Beteiligungen in anderen Finanzbranchen

Erwartete Gewinne

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung

EPIFP gesamt

	C0060				
R0700	813.445				
R0710					
R0720					
R0730	81.399				
R0740					
R0750					
R0760	732.047				
R0770	28.017				
R0780	40.718				
R0790	68.735				

S.25.01.21

Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

Marktrisiko
 Gegenparteiausfallrisiko
 Lebensversicherungstechnisches Risiko
 Krankenversicherungstechnisches Risiko
 Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko
 Diversifikation
 Risiko immaterieller Vermögenswerte
Basissolvenzkapitalanforderung

	Brutto- Solvenzkapital- anforderung	Vereinfachungen	USP
	C0110	C0120	C0090
R0010	178.420		
R0020	8.277		
R0030	56.163		
R0040	68.218		
R0050	136.119		
R0060	-154.327		
R0070	0		
R0100	292.871		

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Operationelles Risiko
 Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen
 Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern
 Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG

Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag

Kapitalaufschlag bereits festgesetzt

Solvenzkapitalanforderung

Weitere Angaben zur SCR

Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios
 Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für
 Sonderverbände nach Artikel 304

Mindestbetrag der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe

Angaben über andere Unternehmen

Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen)

Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) – Kreditinstitute,
 Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Verwalter alternativer Investmentfonds und OGAW-Verwaltungsgesellschaften

Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) – Einrichtungen der
 betrieblichen Altersversorgung

Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) – Kapitalanforderung
 für nicht der Aufsicht unterliegende

Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen

Kapitalanforderung bei Beteiligung an Unternehmen, auf die maßgeblicher Einfluss
 ausgeübt wird

Kapitalanforderung für verbleibende Unternehmen

Gesamt-SCR

SCR für Unternehmen, die durch die Abzugs- und Aggregationsmethode
 einbezogen werden

Solvenzkapitalanforderung

	C0100
R0130	18.450
R0140	-84.908
R0150	-41.337
R0160	
R0200	185.077
R0210	
R0220	185.077
R0400	
R0410	
R0420	
R0430	
R0440	
R0470	69.892
R0500	
R0510	
R0520	
R0530	
R0540	
R0550	
R0560	
R0570	185.077

Anhang I

S.32.01.22

Unternehmen der Gruppe

Land	Identifikationscode des Unternehmens	Art des ID-Codes des Unternehmens	Eingetragener Name des Unternehmens	Art des Unternehmens	Rechtsform	Kategorie (auf Gegenseitigkeit beruhend/nicht auf Gegenseitigkeit beruhend)	Aufsichtsbehörde
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080
DE	3912005AGFFOJFIOC385	LEI	Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG	Lebensversicherungsunternehmen	AG	Nicht auf Gegenseitigkeit beruhend	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
DE	1111	SC	Mecklenburgische Rechtsschutz-Service- GmbH	Anbieter von Nebendienstleistungen im Sinne von Artikel 1 Absatz 53 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35	GmbH	Nicht auf Gegenseitigkeit beruhend	
DE	2222	SC	Mecklenburgische Vermittlungs-GmbH	Anbieter von Nebendienstleistungen im Sinne von Artikel 1 Absatz 53 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35	GmbH	Nicht auf Gegenseitigkeit beruhend	
DE	3333	SC	Mecklenburgische Liegenchafts-GmbH	Anbieter von Nebendienstleistungen im Sinne von Artikel 1 Absatz 53 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35	GmbH	Nicht auf Gegenseitigkeit beruhend	
DE	391200QCMFVLQ4RFRI89	LEI	Mecklenburgische Krankenversicherungs- AG	Nichtlebensversicherungsunternehmen	AG	Nicht auf Gegenseitigkeit beruhend	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
DE	391200RVARYGHGOLYB45	LEI	Mecklenburgische Versicherungs- Gesellschaft a. G.	Nichtlebensversicherungsunternehmen	WaG	Auf Gegenseitigkeit beruhend	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Anhang I

S.32.01.22

Unternehmen der Gruppe

Einflusskriterien						Einbeziehung in den Umfang der Gruppenaufsicht		Berechnung der Gruppensolvabilität
% Kapitalanteil	% für die Erstellung des konsolidierten Abschlusses	% Stimmrechte	Weitere Kriterien	Grad des Einflusses	Verhältnismäßiger Anteil zur Berechnung der Gruppensolvabilität	JA/NEIN	Datum der Entscheidung, falls Artikel 214 angewendet wird	Verwendete Methode und bei Methode 1 Behandlung des Unternehmens
C0180	C0190	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260
100%	100%	100%	Beherrschender Einfluss	Beherrschender Einfluss	100%	In den Umfang der Gruppenaufsicht einbezogen		Methode 1: Vollkonsolidierung
100%	100%	100%	Beherrschender Einfluss	Beherrschender Einfluss	100%	In den Umfang der Gruppenaufsicht einbezogen		Methode 1: Vollkonsolidierung
100%	100%	100%	Beherrschender Einfluss	Beherrschender Einfluss	100%	In den Umfang der Gruppenaufsicht einbezogen		Methode 1: Vollkonsolidierung
100%	100%	100%	Beherrschender Einfluss	Beherrschender Einfluss	100%	In den Umfang der Gruppenaufsicht einbezogen		Methode 1: Vollkonsolidierung
100%	100%	100%	Beherrschender Einfluss	Beherrschender Einfluss	100%	In den Umfang der Gruppenaufsicht einbezogen		Methode 1: Vollkonsolidierung
				Beherrschender Einfluss		In den Umfang der Gruppenaufsicht einbezogen		Methode 1: Vollkonsolidierung